

# AUFGARBEITUNGSKOMMISSION

Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

---

# JAHRESBERICHT 2024

März 2025

---

### **Warnhinweis:**

Dieser Bericht beschäftigt sich mit sexuellem Missbrauch und dem Umgang der katholischen Kirche mit Betroffenen. Besonders ab Seite 41 (Kapitel 4.4. zum staatlichen Recht und Kapitel 5 mit Erkenntnissen der Kommission) sind ausführliche Beschreibungen von Straftatbeständen sexueller Gewalt und dem Umgang mit Betroffenen seitens der Kirche enthalten.

Bei emotional empfindlichen Menschen oder selbst Betroffenen können diese Beschreibungen möglicherweise dazu führen, dass sie Schwierigkeiten in der Verarbeitung von hervorgerufenen Bildern haben. Wenn Sie unsicher sind, lesen Sie diesen Bericht nur im Beisein von Personen, die Sie emotional stabilisieren können oder holen sich professionelle Hilfe.

### **Impressum**

Geschäftsstelle der Aufarbeitungskommission –

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Frau Anne Mühlöfer

Geschäftsführerin

Marktplatz 11

72108 Rottenburg am Neckar

Anne.muelhoefer.ak@drs.de

### **LAYOUT & DRUCK**

Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Abt. Zentrale Verwaltung, Hausdruckerei

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier Blauer-Engel

### **STAND**

21. März 2025

## Inhalt

1. Anlass des Berichtes .....	7
2. Die unabhängige Aufarbeitungskommission für sexuellen Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart .....	7
2.1. Struktur und Zusammensetzung der Kommission im Jahr 2024 .....	7
2.2. Ausgangslage für die Kommissionsarbeit.....	8
2.2.1. Rechtliche Grundlagen .....	9
2.2.2. Lage bis zum Beginn des aktuellen Geschäftsjahres .....	10
2.2.3. Jahresbericht .....	11
2.3. Aufgaben und Ziele .....	11
2.4. Aufgabenverständnis und Arbeitsweise der Kommission .....	12
2.5. Bisher unternommene Schritte .....	14
2.5.1. Organisatorisches .....	14
2.5.2. Inhaltliche Schwerpunkte der Kommissionsarbeit und Gespräche .....	14
2.5.3. Arbeits- und Hilfsmittel der Kommission .....	16
2.6. Sitzungen der Kommission 2024 .....	17
2.6.1. Sitzung vom 25. Januar 2024 .....	17
2.6.2. Sitzung vom 29. Februar 2024 .....	17
2.6.3. Sitzung vom 14. März 2024 .....	17
2.6.4. Sitzung vom 11. April 2024 .....	18
2.6.5. Sitzung vom 16. Mai 2024 .....	18
2.6.6. Sitzung vom 13. Juni 2024 .....	19
2.6.7. Sitzung vom 11. Juli 2024 .....	19
2.6.8. Sitzung vom 29. August 2024 .....	19
2.6.9. Sitzung vom 19. September 2024 .....	20
2.6.10. Sitzung vom 17. Oktober 2024 .....	20

2.6.11. Sitzung vom 14. November 2024 .....	21
2.6.12. Sitzung vom 12. Dezember 2024 .....	21
2.7. Beschlüsse der Kommission einschließlich Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung .....	22
2.7.1. Beschluss 1 vom 29. Februar 2024 .....	22
2.7.2. Beschluss 2 vom 29. Februar 2024 .....	22
2.7.3. Beschluss 3 vom 29. Februar 2024 .....	22
2.7.4. Beschluss 1 vom 29. August 2024 .....	22
2.7.5. Beschluss 2 vom 29. August 2024 .....	23
2.7.6. Beschluss vom 14. November 2024 .....	23
2.7.7. Beschluss vom 12. Dezember 2024 .....	23
2.8. Art und Umfang der Betroffenenbeteiligung .....	23
2.8.1. Bericht der Betroffenenvertreter .....	23
2.8.2. Zusammenarbeit mit dem Betroffenenbeirat .....	24
2.9. Vernetzung .....	25
2.9.1. Vernetzung bundesweit und mit den anderen UAKen .....	25
2.9.2. Vernetzung mit anderen Gremien in der Diözese .....	27
2.10. Presse und Öffentlichkeitsarbeit .....	27
2.11. Kommunikation und Transparenz .....	28
3. Methodik der Aufarbeitung .....	29
3.1. Grundlagen für die Aufarbeitung .....	29
3.1.1. Liste von Verantwortlichen der Diözese .....	30
3.1.2. Umfang der Aktenfunde .....	31
3.2. Aktenauswertung .....	35
3.2.1. Personalakten D-O-R-T-Prinzip .....	35
3.2.2. Auswertung im Geheimarchiv im Bischofshaus .....	35

3.2.3. Handakten Personalverantwortlicher .....	36
3.2.4. Daten der MHG-Studie .....	36
3.2.5. Akten der Voruntersuchung .....	37
3.3. Zeitzeugengespräche .....	38
3.3.1. Vorgehen und Methode .....	38
3.3.2. Zeitzeugengespräche 2024 .....	38
3.3.3. Strategie zur Auswertung der Zeitzeugengespräche 2024 .....	38
4. Geltende Rechtsnormen im kirchlichen Recht 1946 – 2024 .....	39
4.1. Römisch-katholisches Universalrecht des Papstes .....	39
4.2. Meldepflichten nach Rom .....	39
4.3. Teilkirchenrecht der Deutschen Bischöfe für die deutschen Diözesen .....	40
4.4. Staatliches Recht .....	41
4.4.1. Anwendbare Strafvorschriften .....	41
4.4.2. Erfordernis einer sexuellen Handlung .....	41
4.4.3. Wichtige Straftatbestände .....	42
4.4.4. Zivilrechtliche Haftung .....	43
5. Erste Zwischenerkenntnisse und Hypothesen .....	44
5.1. Personalaktenauswertung nach dem D-O-R-T-Prinzip .....	44
5.2. Auswertung des Geheimarchivs im Bischofshaus .....	44
5.3. Aktenbestand Prozessakten / Hufnagel-Akten .....	45
5.4. Akten der Voruntersuchung .....	45
5.5. Ergebnisse der Zeitzeugengespräche .....	47
5.5.1. Bystander .....	47
5.5.2. Betroffenenausblendung .....	49
5.5.3. Erweiterung der Betroffenenperspektive: Sekundär Betroffene .....	51

5.5.4. KsM-Entwicklungen .....	51
5.5.5. Mitbrüderlichkeit .....	53
5.6. Erkenntnisse der Diözese .....	55
5.7. Aktueller Stand (Zusammenfassung) .....	55
5.7.1. Zusammenarbeit mit der Diözese und innerhalb der Aufarbeitungskommission...	55
5.7.2. Aktenauswertung .....	56
5.7.3. Zeitzeugengespräche .....	56
5.7.4. Vernetzung .....	57
5.7.5. Verhalten der Kirche gegenüber Beschuldigten (Tätern) und Betroffenen.....	57
5.7.6. Struktur der Kirche.....	58
6. Weitere Planungen der Kommission / Jahresplan 2025 .....	58
7. Anhang .....	60
7.1. Rechtliche Grundlagen .....	60
7.1.1. Gemeinsame Erklärung (GE) .....	60
7.1.2. Statut der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (AK-DRS)	66
7.1.3. Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission (aktuelle Fassung) .....	75
7.2. Jahresplan 2024.....	79

## 1. Anlass des Berichtes

Die am 15.12.2021 konstituierte unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (im Folgenden: AK-DRS) berichtet in einem **jährlichen Rechenschaftsbericht** über ihre Arbeit des jeweils vergangenen Jahres. Dieser Jahresbericht 2024 dient neben den laufenden Veröffentlichungen auf der Homepage der AK-DRS ([www.ak-drs.de](http://www.ak-drs.de)) der Sicherung der Transparenz und stellt **keine abschließende Bewertung durch die AK-DRS dar**.

Der Jahresbericht erfolgt gemäß Ziffer 4.1 der „**Gemeinsamen Erklärung** über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ vom 28.04.2020 (im Folgenden: **GE**) (vgl. 7.1.1. Gemeinsame Erklärung UBSKM – DBK vom 28.04.2020, veröffentlicht im KABI 2021, 54-57.) der deutschen Bischöfe und des damaligen Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (im Folgenden: UBSKM). Weitere Rechtsgrundlagen des Jahresberichts stellen § 7 (1) des Statuts der AK-DRS (vgl. „7.1.2.“ Statut der Aufarbeitungskommission) und die Regelungen der Geschäftsordnung der AK-DRS (vgl. 7.1.3. Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission in der aktuellen Fassung) dar.

Die AK-DRS soll nach Ziffer 4.1 der GE und § 7 (2) des Statuts der AK-DRS „innerhalb von fünf Jahren einen **vorläufigen Abschlussbericht** vorlegen“, also bis Dezember 2026. Zu den **vorherigen Jahresberichten 2022 und 2023** vgl. 2.2.3.

Die AK-DRS hat in ihren Sitzungen am 30.01.2025 und 13.02.2025 nach Abwägung der Rechte aller Beteiligten der Veröffentlichung dieses Jahresberichts gemäß § 13 des Statuts der AK-DRS (vgl. 7.1.2. Statut der Aufarbeitungskommission) zugestimmt. Die einzelnen Abschnitte dieses Jahresberichts 2024 wurden von den Mitgliedern und der Geschäftsführerin der AK-DRS verfasst.

## 2. Die unabhängige Aufarbeitungskommission für sexuellen Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart

### 2.1. Struktur und Zusammensetzung der Kommission im Jahr 2024

#### Durch die Landesregierung von Baden-Württemberg benannte Mitglieder

**Prof. Dr. iur. Jörg Eisele, Co-Vorsitzender**, Jg. 1969, Volljurist, Professor für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht an der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

**Thomas Halder, Co-Vorsitzender**, Jg. 1953, verheiratet, Volljurist, früher Amtschef (Ministerialdirektor) im Kultus- und im Sozialministerium Baden-Württemberg

**Prof. Dr. med. Renate Schepker**, Jg. 1954, verheiratet, Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Psychoanalytikerin, Chefärztin und zuletzt Regionaldirektorin am Zentrum für Psychiatrie Südwürttemberg

#### **Betroffenenvertreter (vom Betroffenenbeirat der Diözese gewählt)**

**Sebastian Weh** (Pseudonym), Jg. 1970, verheiratet, Verwaltungsbeamter

**Dr. rer. soc. Reinhard Winter** Jg. 1958, Diplompädagoge, Psychodramatiker, Traumapädagoge; frei-beruflich tätig

#### **Vertreter der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

**Prof. Dr. theol. Stefan Ihli** J.C.L., Jg. 1971, Theologe und Kirchenrechtler, Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Rottenburg, außerplanmäßiger Professor für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

**Lic. iur. can., Dipl.-Theol. Friedolf Lappen**, Jg. 1969, Theologe und Kirchenrechtler, Diözesanrichter und Voruntersuchungsführer am Bischöflichen Offizialat Rottenburg, Berichterstatter der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart

#### **Geschäftsstelle der Aufarbeitungskommission**

Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude des Bischöflichen Offizialates, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar im Erdgeschoss. Dort ist die hauptamtliche Geschäftsführerin erreichbar. Persönliche Besuche sind nach Voranmeldung möglich. Telefon: 07472 169 -524, E-Mail-Adresse: Anne.muelhoefer.ak@drs.de

Frau Lic. iur. can., Dipl.-Theol. Anne Mühlöfer ist von der AK-DRS angestellte geschäftsführende Referentin. Sie gehört nicht zur bischöflichen Verwaltung, sondern wird aus dem Haushalt der AK-DRS bezahlt. Fachlich weisungsberechtigt sind ihr gegenüber die beiden Co-Vorsitzenden der AK-DRS. Sie unterstützt die ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder mit allen notwendigen organisatorischen Belangen und in wissenschaftlicher Recherche.

### **2.2. Ausgangslage für die Kommissionsarbeit**

Die AK-DRS hat eine sehr gute Ausgangslage für ihre Arbeit. Der emeritierte Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst hatte alle notwendigen, von der AK-DRS erbetenen Grundlagen geschaffen. Seit seiner Emeritierung läuft die Zusammenarbeit mit der Diözese in bewährter Weise sehr gut weiter, sowohl mit dem Diözesanadministrator Dr. Clemens Stroppel, als auch bislang mit dem jetzigen Diözesanbischof Dr. Klaus Krämer. Arbeitsmaterial wird von der Diözese entweder direkt zur Verfügung gestellt oder über den nicht aus Kirchensteuermitteln finanzierten Etat beschafft.

Auf diesen Etat hat die Geschäftsstelle der AK-DRS Zugriff und kann notwendige Ausgaben für den laufenden Betrieb anweisen. Größere Anschaffungen werden in Rücksprache mit dem Generalvikar getätigt.

Für die Durchführung der Aktenanalysen und die Aufbewahrung der Materialien der AK-DRS wurde ein gesicherter Raum eingerichtet, der zu den üblichen Bürozeiten zugänglich ist. Der Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere aus Befragungen und dem Aktenmaterial, machte es notwendig, die Kommissionsmitglieder auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten. Dazu wurde eine Erklärung entsprechend der Vorgaben der „Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDG-DVO)“<sup>1</sup> von jedem Kommissionsmitglied unterschrieben.

Im Statut werden der Kommission umfangreiche Ermittlungs- und Einsichtsrechte eingeräumt und die für die Arbeit erforderlichen Ressourcen zugestanden.

### 2.2.1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage der Aufarbeitung ist die in 1. erwähnte GE (vgl. 7.1.1.) Diözesanbischof Dr. Fürst hat gemäß der Ziffern 2.1., 2.3. und 2.4. drei vom Land Baden-Württemberg vorgeschlagene Mitglieder, zwei kirchliche Mitarbeiter und zwei Betroffenenvertreter in die zu gründende Kommission berufen. Die Mitgliederstruktur entspricht dabei den Empfehlungen der GE; die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die AK-DRS hat sich für ein Modell zweier Co-Vorsitzender entschieden. Beide Vorsitzende wechseln sich in der Leitung der Sitzungen ab und teilen sich die Vorstandarbeit intern auf.

Wesentliche Arbeitsgrundlage sind die Akten-Einsichtsrechte, die in den „Normen zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ niedergelegt sind. Diese hat Diözesanbischof Dr. Fürst mit Datum vom 20.12.2021, zum 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht<sup>2</sup>.

Erweitert wurden die Einsichtsrechte im Berichtsjahr mit der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Aufarbeitungskommision Diözese Rottenburg-Stuttgart – AK-DRS) sowie für Forschungszwecke in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung“ vom 14.10.2024, die für zunächst 10 Jahre in Kraft gesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht wurde<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. KABI 2019, 3-10.

<sup>2</sup> Vgl. KABI 2022, 51f.

<sup>3</sup> Vgl. KABI. 2024, 360-362.

## 2.2.2. Lage bis zum Beginn des aktuellen Geschäftsjahres

Die Berufung der sieben Mitglieder durch den Diözesanbischof erfolgte zum 01.12.2021. Am 15.12.2021 hat sich die AK-DRS in ihrer ersten Sitzung konstituiert und ein Statut gegeben. Als gleichberechtigte Vorsitzende (vgl. 7.1.2. Statut der Aufarbeitungskommission) hat sie Prof. Dr. Jörg Eisele und Thomas Halder gewählt. In ihrer Sitzung am 20. Januar 2022 hat sich die AK-DRS nach intensiver Beratung eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Arbeitsweise der Kommission näher dargelegt ist (vgl. 7.1.3. Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission in der aktuellen Fassung). Die Betroffenenvertreter waren zunächst kommissarisch benannt, da noch kein Betroffenenbeirat existierte. Es handelte sich um Helena Schwarz und Sebastian Weh (Pseudonyme). Nach Konstituierung des Betroffenenbeirates hat dieser Sebastian Weh (Pseudonym) und Dr. Reinhard Winter gewählt. Beide wurden von Diözesanbischof Dr. Fürst am 16.02.2023 auf drei Jahre in die AK-DRS berufen. Bis zum 14.12.2022 wurde die Geschäftsführung kommissarisch von Friedolf Lappen übernommen. Ab 15.12.2022 wurden zweihauptamtliche Geschäftsführerinnen mit je 50% Stellenanteil eingestellt.

Da die Mitglieder der AK-DRS berechtigt sind, Personalakten einzusehen und sensible Daten zur Kenntnis bekommen, wurden sie auf die Verschwiegenheit verpflichtet. Als Aufwandsentschädigung wurde eine Pauschale von 700,- € / Monat festgelegt. Die Diözese stellt die ehrenamtlichen Mitglieder der AK-DRS von der Haftung für ihre Tätigkeit frei. Den Mitgliedern der AK-DRS wurden notwendige kirchenrechtliche Vorschriften, Datenschutzbestimmungen, Berichte der Kommission sexueller Missbrauch, Materialien zur aktuellen Präventionsarbeit usw. ausgehändigt oder zur Kenntnis gegeben. Zur Durchführung von Online-Sitzungen wurde eine Webex-Lizenz erworben.

Innerhalb der Diözese war zunächst das Verhältnis zu der seit 2002 bestehenden „Kommission sexueller Missbrauch“ (im Folgenden: KsM) zu klären. Die KsM ist zuständig für alle Betroffenen, die einen Missbrauchsfall melden und Anerkennungszahlungen beantragen. Sie bindet die Voruntersuchungsführung mit ein und leitet Anträge an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (im Folgenden: UKA) weiter. Dies führte dazu, dass sich die AK-DRS schon von Anfang an vollumfänglich der Recherche, dem Aktenstudium, der Geschichte des Umgangs mit Missbrauchsfällen in der Diözese und den Prozessabläufen in Vergangenheit und Gegenwart widmen konnte.

Vor diesem Hintergrund haben die Betroffenenvertreter in der AK-DRS eine besondere Verantwortung, wenn es um das Einbringen und Berücksichtigen der Betroffenenperspektive geht. Betroffene werden nicht wie in vielen anderen Diözesen von Mitgliedern der AK-DRS angehört, sondern von der KsM bzw. den unabhängigen Ansprechpersonen und den beauftragten Voruntersuchungsführern.

## 2.2.3. Jahresbericht

Jährlich zum Ende des Vorjahres wird für das kommende Geschäftsjahr ein Jahresplan erstellt. Der Jahresplan 2024 wurde in der letzten Sitzung des Jahres 2024<sup>4</sup> als erfüllt gewertet und ist inhaltliche Grundlage dieses Berichtes. Rechtliche Grundlage ist Ziffer 4.1. der GE.

Der Jahresbericht dient laut Ziffer 4.1. der GE der Transparenz der Aufarbeitung. Er muss an die / den UBSKM und an den jeweiligen Ortsordinarius übersandt werden. Ortsordinarius ist der Diözesanbischof. Der Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2022 wurde gemäß der GE<sup>5</sup> und auf Grundlage des Jahresplanes für 2022 Ende Februar 2023 erstellt, für 2023 im März 2024. Berichtslegung erfolgte wie gefordert an den Diözesanbischof Dr. Fürst (2022) bzw. den Diözesanadministrator (2023) und an die aktuelle UBSKM Kerstin Claus. Außerdem wurde der Bericht an die diözesanen Räte, Priesterrat und Diözesanrat, die KsM, das Netzwerk Prävention, den Betroffenenbeirat, den Offizial und den Generalvikar der Diözese versandt. Zusätzlich erhielten die Missbrauchsbeauftragten der DBK, Bischof Dr. Dieser und Erzbischof Burger, sowie die zugehörige Geschäftsstelle in der DBK ein Exemplar. Auch der Vorsitzende des Bundesvorstandes der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen (UAKen) erhielt ein Exemplar. In digitaler Form erfolgte der Versand an weitere Personen und Organisationen, die darum gebeten hatten. Auch in diesem Jahr erfolgt die Berichtslegung nach Ende des Geschäftsjahres 2024 zu Beginn des Folgejahres 2025. Selbstverständlich wird der jährliche Bericht auf der Website veröffentlicht. Er kann als PDF heruntergeladen werden von der URL <https://ak.drs.de/jahresberichte.html>.

## 2.3. Aufgaben und Ziele

Ziel ist die strukturelle Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs, vornehmlich durch Kleriker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Konkretisiert werden diese Aufgaben der Kommission in Punkt 3 der GE. Dabei werden drei Aufgaben als Schwerpunkt genannt<sup>6</sup>, die im Statut für die AK-DRS wie folgt formuliert sind (vgl. 7.1.2. Statut der Aufarbeitungskommission § 6 Abs. 1).

- quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter/inne/n und Betroffenen und
- Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert, oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

<sup>4</sup> Vgl. 7.3. Jahresplan 2024.

<sup>5</sup> Vgl. GE Ziffer 4.1, Gemeinsame Erklärung UBSKM – DBK vom 28.04.2020, veröffentlicht im KABI 2021, 54-57.

<sup>6</sup> Vgl. Gemeinsame Erklärung UBSKM – DBK vom 28.04.2020, veröffentlicht im KABI 2021, 54-57.

Die Kommission hat ihre Arbeit schwerpunktmäßig auf diese drei Punkte konzentriert und nutzt dazu alle zur Verfügung stehenden Aktenbestände (vgl. 3.1.2) und zusätzlich strukturierte Interviews mit Zeitzeugen (vgl. 3.3. Zeitzeugengespräche).<sup>7</sup>

## 2.4. Aufgabenverständnis und Arbeitsweise der Kommission

Die Grundlagen der Arbeitsweise (Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit laut bischöflich unterzeichnetem Statut; 4-Augen-Prinzip für alle zu sichtenden Unterlagen und Akten, Transparenz nach außen durch Veröffentlichung aller Beschlüsse auf der Internetseite und jährliche Berichte, Beschlussfähigkeit nur in Anwesenheit eines Betroffenenvertreters, Datensicherheit) wurden in den Jahresberichten 2022 und 2023 bereits unter 2.4 veröffentlicht<sup>8</sup> und haben sich seither nicht verändert.

Nach dem Klausurtag im Juni 2023 wurde auch auf dem Klausurtag im Juli 2024 das Aufgabenverständnis der Kommission weiter diskutiert und anhand der laufenden Aktenanalysen in den monatlichen Videokonferenzen geschärft. Die folgenden beiden Punkte bilden weiterhin die Grundlage der Arbeit:

- Die AK veröffentlicht ihre Ergebnisse unmittelbar und unabhängig selbst. Sie erstellt somit keine „wissenschaftliche Studie“ im engeren Sinne und kein „Gutachten“, das von einem Auftraggeber „abgenommen“ würde.
- Die Kommission geht hinsichtlich der Definition von sexuellem Missbrauch – auch bei Betrachtung früherer Taten – nach der Definition der „Ordnung für den Umgang mit Sexuellem Missbrauch [...] durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der DRS“<sup>9</sup> vom 18.07.2022, BO Nr 2783, vor. Diese wird auch bei Taten angewendet, die in Zeiten stattgefunden haben, in denen andere Definitionen in kirchlichem und weltlichem Recht gültig waren. Das gilt analog für die Bewertung des Täterverhaltens und für die Betrachtung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen. Analog ging die MHG-Studie vor, die laut der Gemeinsamen Erklärung und der „Ordnung“ als Orientierung dienen soll.

<sup>7</sup> Begriffsklärung: „Zeitzeuge“ wird im Kontext dieses Berichtes verwendet für Personen, die  
a) zur diözesanen Hierarchie gehören oder gehört haben (z.B. Personalverantwortliche, Entscheidungsträger)  
b) direkt oder indirekt mit sexuellem Missbrauch konfrontiert waren, aber nicht persönlich betroffen; dabei kann es sich sowohl im kirchlich Beschäftigte, als auch ehrenamtliche Funktionsträger (z.B. Pfarrer in irritierten Kirchengemeinden, Kirchengemeinderatsmitglieder); die Zeitzeugeninterviews werden im Gesamtkontext der Aktenfunde ausgewertet und nie isoliert betrachtet

<sup>8</sup> Vgl. Aufarbeitungskommission – Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Jahresbericht 2022, Rottenburg, 2023 2022, 9; dies., Jahresbericht 2023, Rottenburg 2024, 11f.

<sup>9</sup> Vgl. KABI. 2022, 242-249. Diese Ordnung wird auch „Interventionsordnung“ genannt.

Die drei Säulen des Vorgehens: 1. Personalaktenanalysen, Analysen von Handakten von Personalverantwortlichen, Justiziaren und Bischöfen, Analyse von Nachlässen kirchlicher Würdenträger, 2. Aktenanalyse der Voruntersuchungen, 3. Zeitzeugeninterviews wurden beibehalten. Der 2023 entwickelte narrative, semistrukturierte Erhebungsbogen zu 1. und 2. wurde zu einem sowohl manuell als auch elektronisch zu befüllenden Erhebungsbogen weiterentwickelt und um einzelne Datenfelder ergänzt. Die elektronische Eingabe, Fehler vermeidend, wird 2025 nach Einführen einer gesicherten, zentralen elektronischen Arbeitsplattform für alle Kommissionsmitglieder und die Geschäftsführerin zum Einsatz kommen. Die Erkenntnisse aus den Erhebungsbögen werden nach Erreichen des Vier-Augen-Prinzips und – bei schwierigen oder strittigen Fällen Einigung des Erhebungsteams auf eine Darstellungsweise – seitens der Geschäftsführerin in die Excel-Tabelle eingefügt.

Zur Analyse von Akten der Voruntersuchung wurde wegen möglicher Befangenheiten vereinbart, dass die beiden Kommissionsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder der KsM sind, Akten, an deren Bearbeitung sie bereits selbst beteiligt waren, an andere Mitglieder der AK-DRS weitergeben.

Zu 3. wurde die Liste eingeladener Zeitzeugen weiter kontinuierlich ergänzt und erweitert je nach Hinweisen aus durchgeführten Zeitzeugeninterviews und Akten. Die Ergebnisse der Zeitzeugeninterviews werden allen Kommissionsmitgliedern in den monatlichen Sitzungen referiert und dort diskutiert, v.a. hinsichtlich möglicher Anschlussfragen in weiteren Interviews und möglicher neuer Interviewpartner. Die Protokolle werden, sobald von den Interviewpartnern freigegeben, auf der geschützten Kommunikationsplattform eingestellt und sind allen Kommissionsmitgliedern zugänglich. Tonaufnahmen von Zeitzeugeninterviews werden gesondert digital asserviert. Da die Zeitzeugeninterviews ab Ende 2024 weitgehend als abgeschlossen betrachtet werden können, erfolgt in diesem Jahresbericht eine umfassende qualitative Inhaltsanalyse der Erkenntnisse.

Erkenntnisse aus der Tätigkeit der Kommission, die unmittelbaren Einfluss auf aktuelle Vorgänge haben könnten, wurden im Jahr 2024 ebenso wie im Jahr 2023 kommuniziert und Beschlüsse veröffentlicht (u.a. auf der Website der Kommission). Unter anderem führte die Verdichtung der Gewissheit, dass aus den Aktenanalysen auch anhand historisch jüngerer Akten nur eher spärliche Erkenntnisse zur Betroffenenperspektive und Betroffenenbefindlichkeit hervorgingen, zur Unterstützung des Antrags aus dem Betroffenenbeirat der DRS für eine bundesweite Studie zur Betroffenensicht. Daneben wurde Stellung zu einem Buch mit Texten eines in sexuellen Missbrauch verstrickten Diözesanpriesters genommen, die seitens der Kommission als problematisch in Hinsicht auf die religiöse Verbrämung von Missbrauch befunden wurden; das Buch wurde seitens des Verlages aus dem Verkehr gezogen.

Da der Jahresbericht 2023 zu einer verstärkten öffentlichen Aufmerksamkeit geführt hat, erfolgten im Jahr 2024 Presseanfragen und Einladungen zu Diskussionsveranstaltungen. Diesen Anfragen kamen die Kommissionsmitglieder, insbesondere die beiden Co-Vorsitzenden, in aller Regel in Begleitung eines der beiden **Betroffenenvertreter**, im vertretbaren Umfang nach.

## 2.5. Bisher unternommene Schritte

### 2.5.1. Organisatorisches

Die geschäftsführende Referentin Anne Mülhöfer kümmert sich um alle organisatorischen Arbeiten, führt wissenschaftliche Recherchen durch und unterstützt die AK-Mitglieder in allen Belangen. Außerdem obliegt ihr die Protokollführung in den Sitzungen, sowie Vor- und Nachbereitung und das Organisieren der monatlichen Sitzungen. Die Pflege der Homepage und der internen Arbeitsplattform Communicare fallen ebenso in ihren Aufgabenbereich, wie die Endredaktion und wissenschaftliche Aufbereitung des jährlichen Berichtes.

Die AK-DRS verwendet ein Layout, das sich durch Farbgebung und Schriftart deutlich vom Corporate Design der Diözese unterscheidet. Sie dokumentiert auf der eigenen Homepage, auf eigenem Briefpapier, auf Visitenkarten für die einzelnen Mitglieder sowie weiteren Arbeitsmaterialien auch nach außen hin die Unabhängigkeit der Kommission. Die Mitglieder haben eigene E-Mail-Adressen, Zugänge zum internen Kommunikationssystem und zum Mitarbeiterportal der Diözese erhalten. Zur Durchführung von Online-Sitzungen wurde eine Webex-Lizenz erworben.

Die ursprünglich von der Diözese beschafften iPads haben sich in der Aktenauswertung der digitalisierten Voruntersuchungsakten im „Communicare“-System als unpraktisch herausgestellt, sodass im Jahr 2024 ergänzende Komponenten wie Notebooks, Bildschirme, Drucker etc. angeschafft wurden.

### 2.5.2. Inhaltliche Schwerpunkte der Kommissionsarbeit und Gespräche

Neben den monatlichen Kommissionssitzungen (in aller Regel per Videotermin) wurde auch 2024 eine Klausursitzung in Präsenz in Rottenburg abgehalten.

Schwerpunkt der Kommissionsarbeit im ersten Quartal des Jahres 2024 war die Fertigstellung des **Jahresberichts 2023**, die Diskussion und Beschlussfassung über die einzelnen Beiträge der Autoren, die inhaltliche Abstimmung des Gesamtberichts, den Verteiler, die Veröffentlichung auf der Homepage und durch Versand an einzelne Personen und Einrichtungen sowie die Pressemitteilung. Auch wurden Reaktionen auf den Jahresbericht 2023 und einzelne Stellungnahmen dazu erörtert und beschlossen. In diesem Zusammenhang wurden auch Eingaben betreffend des Seligsprechungsprozesses von Bischof Sroll und betreffend der (Um-)Benennung von Einrichtungen (z.B. Schulen) nach Bischof Leiprecht besprochen und dazu Gespräche geführt. Die AK-DRS legt hierbei aber besonderen Wert darauf, dass die Jahresberichte jährliche Rechenschaftsberichte sind und daher bzgl. einer abschließenden Bewertung der Endbericht der Kommission abzuwarten ist.

Die Gliederung des **Jahresberichts 2024** und die Verteilung der einzelnen Beiträge auf die Kommissionsmitglieder und die Geschäftsführerin wurden ebenso erörtert und beschlossen.

Auch 2024 wurden die jährlichen **Gespräche der Kommission** mit dem Betroffenenbeirat, der KsM und dem Präventionsnetzwerk (Stabsstelle der Diözese, BDKJ, Caritas, Schulstiftung) geführt.

Mit dem amtierenden Katholiken- und Kirchensteuerrat fand eine Vorstellung der Arbeit der AK-DRS am 29.11.2024 in Untermarchtal mit Diskussion statt.

An der Bischofsweihe am 01.12.24 haben Vertreter der AK-DRS teilgenommen.

Ein Gespräch mit den Voruntersuchungsführern fand 2024 nicht statt. Dieses soll erst nach der Auswertung der Voruntersuchungsakten stattfinden. 2024 wurden auch wieder sehr viele **Zeitzeugengespräche** von Mitgliedern der AK-DRS geführt und deren Ergebnisse in Kommissionssitzungen erörtert (vgl. *im Einzelnen* 3.3.2. Zeitzeugengespräche 2024 und 5.5. Ergebnisse der Zeitzeugengespräche); zu deren inhaltlicher Auswertung wurde eine Strategie erarbeitet und beschlossen (vgl. 3.3.3. Strategie zur Auswertung der Zeitzeugengespräche 2024).

Die vollständigen Voruntersuchungsakten (vgl. 3.2.6. des Jahresberichts 2023, 31) sowie alle **Protokolle und Akten der KsM** wurden nach einem langwierigen Verfahren digitalisiert der AK-DRS zur Auswertung zur Verfügung gestellt (vgl. *im Einzelnen* 3.2.5. Akten der Voruntersuchung *und* 5.4. Akten der Voruntersuchung). Diese Akten von Beschuldigten und Tätern werden in drei Zweier-Teams von je zwei Kommissionsmitgliedern (bei zwei Teams mit je einem Betroffenenvertreter) inclusive der **Handakten Hufnagel und Hildebrand** (vgl. *im Einzelnen* 3.2.3. Handakten Personalverantwortlicher, 5.3. Aktenbestand Prozessakten / Hufnagel-Akten *und* 5.4. Akten der Voruntersuchung) ausgewertet. Die AK-DRS hat hierzu zur einheitlichen Auswertung einen **Erhebungsbogen** erarbeitet und beschlossen, in dem u.a. das Tätervorgehen, die Tatkategorien, die Kontaktgestaltung, die Konsequenzen auf Seiten des Beschuldigten, Hinweise auf Täterschutz, Vertuschung, Institutionenschutz, die Rolle von „Förderern“, Konsequenzen auf Seiten der Betroffenen, der Umgang mit Betroffenen und Hilfen für Betroffene festgehalten werden. Die Ergebnisse der Zweier-Teams für jeden einzelnen Fall werden von der Geschäftsführerin in eine von der AK-DRS **im Arbeitsplan beschlossene Excel-Tabelle mit weiteren Parametern** eingetragen, um dort dann eine Grundlage für die vergleichende Bewertung im Endbericht zu liefern. Diese **Aktenauswertung der digitalisierten Voruntersuchungsakten** wird weiterhin bis voraussichtlich Mitte des Jahres 2025 **Schwerpunkt der Kommissionsarbeit** sein. Dabei wird auch noch ein Abgleich mit der Auswertung der Akten im Bischofshaus erforderlich sein.

Gegebenenfalls sind auch Nachfragen zu **Strafakten** (wenn von Rom Strafverfahren eingeleitet wurden) bzw. nach **Akten der UKA-Verfahren** (UKA: Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen) notwendig.

Entsprechend einer Information des BO werden künftig bei Klerikern, die unter besonderer Bewährungsaufsicht<sup>10</sup> stehen, Dekane und Leitende Pfarrer als Dienstvorgesetzte informiert und Dokumentationen dazu nicht mehr in einer Beakte geführt, sondern direkt in der jeweiligen Priesterakte des betreffenden Klerikers. Dies entspricht einer früheren Forderung des AK-DRS.

<sup>10</sup> vgl. §1 Abs.3 und §2 der Ordnung über die Begleitung und Führung von Klerikern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche unter besonderer Bewährungsaufsicht stehen, KABI. 2023, 179-181.

Der AK-DRS zur Verfügung gestellte **Nachlässe Leiprecht und Moser** werden kurorisch danach ausgewertet, ob sich hierin Unterlagen zum Thema der Kommissionsarbeit befinden.

2024 hat die AK-DRS ferner eine sogenannte Empfehlungsliste (Liste möglicher Empfehlungsthemen) zur ständigen Fortschreibung und Ergänzung beschlossen, um eine Diskussionsgrundlage für mögliche **Empfehlungen an die Diözese im Endbericht der AK-DRS** zu haben.

Zur Arbeit der UKA, insbesondere betreffend Transparenz, Höhe der Anerkennungsleistungen, Begründetheit der Entscheidungen, hat die AK-DRS – wie schon am 16.03.2023 - einen Beschluss gefasst. Ebenso wurde ein Beschluss gefasst, der Diözesanbischof möge an die Glaubenskongregation in Rom schreiben, mit der Bitte um Information, welche Fälle von Voruntersuchung durch die Diözese dorthin gemeldet worden sind. Diözesanbischof Dr. Krämer hat inzwischen zugesagt, dieses Thema persönlich in Rom zu besprechen.

Zu den **Beschlüssen der AK-DRS** im Jahr 2024 *vgl. im Einzelnen 2.7*

Zu den **Ergebnissen der einzelnen Sitzungen der AK-DRS** im Jahr 2024 *vgl. im Einzelnen 2.6*

### **2.5.3. Arbeits- und Hilfsmittel der Kommission**

Auf der von einigen Diözesen betriebenen, digitalen Plattform „Communicare“ ist ein Arbeitsbereich für die Kommission erstellt worden. Er wird von der Geschäftsstelle strukturiert und gepflegt, und dort sind alle Dokumente, Protokolle, Transkripte sowie die gesamte Dokumentation für die ehrenamtlichen Mitglieder einseh- und bearbeitbar. Die digitalisierten Voruntersuchungsakten werden als PDF-Dateien für den Zeitraum der Auswertung hier von der Kommission eingesehen. Dazu wurden sie im Geschäftsjahr 2024 von der KsM eingepflegt.

Zeitzeugeninterviews werden digital aufgezeichnet, sofern die Interviewpartner zustimmen, und gleichzeitig mitprotokolliert. Hierfür stehen Geräte der Diözese zur Verfügung. Einer der mindestens zwei Gesprächspartner aus der AK-DRS erstellt unter Zuhilfenahme der Audiodatei ein Protokoll, das gegebenenfalls vom zweiten Gesprächspartner ergänzt wird. Die Zeitzeugen erhalten das Protokoll zur Autorisierung zugeschickt. Alle Änderungen seitens der Zeitzeugen werden übernommen.

Im kommenden Jahr ist von Seiten der Diözese außerdem geplant, virtuelle Arbeitsplätze mit Anbindung an ein eigenes Laufwerk im diözesanen Intranet zu schaffen, auf das dann sowohl ehrenamtliche, externe Mitglieder, als auch die Geschäftsstelle zugreifen können.

Alle neuen Erkenntnisse werden in den monatlichen Videokonferenzen der ganzen Kommission vorgestellt und stichpunktartig im Protokoll festgehalten.

## 2.6. Sitzungen der Kommission 2024

### 2.6.1. Sitzung vom 25. Januar 2024

In der heutigen Sitzung geht es vorrangig um den Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr. Wie im Vorjahr haben die Mitglieder einzelne Beiträge zu den geplanten Themen verfasst. Diese werden gemeinsam durchgesehen und besprochen. Die Geschäftsführerin wird alle Teile zu einem Bericht zusammenfügen und den fertigen Entwurf zur Genehmigung an die AK-Mitglieder geben. Der Bericht soll im März erscheinen. Auch wenn aktuell kein Diözesanbischof in der Diözese amtiert, wird die Unabhängige Aufarbeitungskommission gemäß der gemeinsamen Erklärung sowohl an den Diözesanbischof, als auch die UBSKM berichten. Statt an den Diözesanbischof wird der Bericht an den Diözesanadministrator der Diözese versandt werden. Es werden außerdem Termine für weitere Zeitzeugengespräche festgelegt und die anstehende Auswertung der KsM- und Voruntersuchungsakten besprochen. Der Betroffenenbeirat hat einen Jahresbericht veröffentlicht, der von den Betroffenenvertretern kurz erläutert und dann in der AK-DRS besprochen wird.

### 2.6.2. Sitzung vom 29. Februar 2024

In dieser Sitzung wird auf die geplante Jahrestagung aller Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen (UAKen) im Oktober in Frankfurt hingewiesen, die unter Beteiligung der Betroffenenbeiräte und aller Mitglieder der UAKen als Fachtagung stattfinden soll. Die AK-DRS beschließt, Stellung zu einem Buch zu nehmen, in dem ein in sexuellen Missbrauch verstrickter Diözesanpriester die göttliche Vater-Sohn-Beziehung in einer Weise interpretiert, die aus psychiatrischer Sicht problematisch mit Blick auf die religiöse Verbrämung seiner Taten ist. Sie richtet ein Schreiben an Herausgeber, Verlag und Diözesanbibliothek mit der Bitte um Vernichtung evtl. noch vorhandener Exemplare. Da sich immer wieder die Notwendigkeit ergibt, sich diözesanübergreifend mit anderen UAKen zu Tätern auszutauschen, beschließt die AK-DRS einen Entwurf für Leitlinien zur Regelung eines solchen Austausches. Dieser Entwurf soll von den beiden Co-Vorsitzenden der Bundesvereinigung der UAK-Vorsitzenden vorgelegt werden. Wegen der geplanten Digitalisierung der Voruntersuchungsakten drückt die AK-DRS ihr Befremden über das von der bischöflichen Verwaltung an den Tag gelegte Verhalten beim Vorgehen der Auftragsvergabe aus und beschließt, einen Brief an die Verantwortlichen zu richten.

### 2.6.3. Sitzung vom 14. März 2024

Bei den Eingängen zur Sitzung werden die Antworten auf mehrere Beschlüsse zur Kenntnis genommen: Zu Beschluss 1 vom 29.02.2024 teilt der Patmos-Verlag mit, dass alle noch vorhandenen Exemplare vernichtet wurden. Die Diözesanbibliothek wird das vorhandene Exemplar mit einem Sperrvermerk versehen und es wird nicht mehr ausleihbar sein. Die Kirchenmusikhochschule hat noch keine Rückmeldung gegeben. Die AK-DRS lobt die prompte Umsetzung. Beschluss 2 wurde mit Interesse von den Vorsitzenden der Bundesvereinigung der UAKen aufgenommen und an die jewei-

ligen UAKen weitergeleitet. Die Diözese hat auf Beschluss 3 hin ein ausführliches Antwortschreiben an die AK-DRS gerichtet und mitgeteilt, dass bereits ein Großteil der Voruntersuchungsakten digitalisiert sei. Das Anforderungsprofil der AK-DRS werde dabei beachtet und es gebe auch schon Möglichkeiten der Umsetzung, wie die Bearbeitung durch die Mitglieder im homeoffice geschehen soll. Der Jahresbericht wird in korrigierter Form nochmals durchgesehen und nun zum Layout und Druck freigegeben. Außerdem wird eine Pressemitteilung genehmigt, die mit Versand des Berichtes an die Lokalredaktionen gehen soll.

#### **2.6.4. Sitzung vom 11. April 2024**

Zu Beginn der Sitzung ist der Leiter der IT-Abteilung des BO zu Gast. Er erläutert, welche Möglichkeiten der digitalen Ausstattung sinnvoll und datenschutzrechtlich unbedenklich sind. Die AK-DRS soll dadurch die Möglichkeit bekommen, die digitalisierten Voruntersuchungsakten zügig auszuwerten. Nächster Punkt der Sitzung ist die erfolgte Veröffentlichung und der Versand des Jahresberichtes. Es gab umfangreiche Berichterstattungen in verschiedenen Medien, die Zwischenergebnisse des Berichtes, besonders aus der Zeit von Bischof Leiprecht, aufgegriffen haben. Das Büro der Geschäftsführerin der AK-DRS wird künftig auch von der neu eingestellten Geschäftsführerin des Betroffenenbeirates häufig genutzt werden. Der Umbau der notwendigen Hardware ist am Vormittag erfolgt. Der Verlag, der um Vernichtung eines Buches gebeten wurde, teilt mit, dass die Restbestände vernichtet wurden. Betreffend die Zeitzeugengespräche wird von erfolgten Gesprächen berichtet, und es werden weitere Termine festgelegt.

#### **2.6.5. Sitzung vom 16. Mai 2024**

Diesen Monats werden auch noch Reaktionen auf den Jahresbericht besprochen. Einige Zeitzeugen haben sich mit Rückfragen an die AK-DRS gewandt. Dabei wurde sehr deutlich, dass der Jahresbericht in der Außenwahrnehmung als abschließende Bewertung wahrgenommen wird, während er intern einfach als Rechenschaftsbericht im Sinne der Gemeinsamen Erklärung betrachtet wird, der die Arbeit des vergangenen Jahres beschreibt. Die Anfragen werden alle in einem persönlichen Schreiben beantwortet werden. Da im Zusammenhang mit dem Jahresbericht auch vermehrt Anfragen zu Beschuldigten und Betroffenen bei der Geschäftsstelle eingingen, wurde eine aktualisierte Zuordnung solcher Anfragen je nach Zuständigkeit zwischen KsM, AK-DRS und Stabsstelle Mediale Kommunikation (z.B. Presseanfragen) entworfen, die zwischen den drei Stellen abgestimmt wird. Es kam vom Diözesanadministrator Dr. Stroppel das langersehnte Schreiben an die AK-DRS mit der Mitteilung, dass die Digitalisierung der Voruntersuchungsakten nun abgeschlossen sei. Die AK-DRS wird ein Dankeschreiben an den Diözesanadministrator richten. Damit steht in der nächsten Zeit vorrangig die Auswertung dieser Akten an. Schließlich wurde über weitere Zeitzeugengespräche berichtet und anstehende Termine besprochen, darunter die Fachtagung zur „Halbzeit“ der Aufarbeitung, die von UBSKM und DBK im Oktober in Frankfurt / M. ausgerichtet wird.

## 2.6.6. Sitzung vom 13. Juni 2024

Heute wird über den Entwurf des nächsten Doppelhaushaltes (2025 / 2026) gesprochen, der vom Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis an die AK-DRS gegeben wurde. Die Geschäftsführerin erinnert daran, dass einige Ernennungen der Mitglieder nach drei Jahren auslaufen. Sie wird sich um die Folgeernennung kümmern. Aus zwei Anfragen an die AK-DRS wird deutlich, dass immer wieder auch geistlicher Missbrauch geschieht. Dabei verschwimmen oft die Grenzen, wenn dieser sexuelle Handlungen vorbereitet, da auch volljährige Personen betroffen sind. Die Voruntersuchungsakten sind nun digitalisiert und es wird besprochen, wie die konkrete Auswertung in drei Teams zu je zwei Mitgliedern vorgenommen wird. Die Planungen sollen so zügig wie möglich vorangehen, auch die notwendige IT-Ausstattung wird besprochen. Als Zeitraum werden die beiden kommenden Halbjahre eingeplant. Nächste Termine sind die Fachtagung „Wie an Missbrauch erinnern?“ in Essen, an der die Geschäftsführerin teilnehmen wird, sowie die Fachtagung aller UAKen und Betroffenenbeiräte mit der UBSKM in Frankfurt zur „Halbzeit“ der laut GE vorgesehenen Aufarbeitung.<sup>11</sup>

## 2.6.7. Sitzung vom 11. Juli 2024

Die Juli-Sitzung wird in Präsenz in einem Tagungsraum des BO abgehalten. Eigentlich hatte die AK-DRS auf die Übergabe der notwendigen Hardware für die Auswertung der digitalen Voruntersuchungsakten durch die IT-Abteilung des BO gehofft, aber dies war offensichtlich nicht realisierbar gewesen. Trotzdem wurde die geplante Auswertung bezüglich des weiteren Vorgehens besprochen und auch das Handwerkszeug in Form von Auswertungstabellen. Der Doppelhaushalt 2025 / 2026 sowie der Bericht zum vergangenen Doppelhaushalt 2023 / 2024 wird kritisch diskutiert und eine Rückmeldung dazu an die zuständige Stabsstelle verfasst. Es wird besprochen, ob und wie die Zeitzeugengespräche, aus denen ja schon Erkenntnisse über Strukturen und Umgang mit Missbrauchsmeldungen gewonnen und in den Jahresberichten veröffentlicht werden konnten, zusätzlich quantitativ ausgewertet wurden, da eine qualitative Auswertung immer schwierig in „harte Fakten“ zu fassen ist. Außerdem werden wie in fast jeder Sitzung Zeitzeugengespräche terminiert und es werden noch ausstehende Treffen mit anderen diözesanen Gremien für die zweite Jahreshälfte eingeplant.

## 2.6.8. Sitzung vom 29. August 2024

In dieser Sitzung geht es um einen Fragebogen zur Evaluation, den die DBK / UBSKM an alle UAKen zur Zwischenevaluation der Aufarbeitung verschickt hatte. Die Tagung, die zu diesem Zweck im Oktober stattfinden wird, wirft auch mit organisatorischen und inhaltlichen Fragen schon ihre Schatten voraus. Eine kirchliche Institution hat sich an die Diözese gewandt und um ein Gespräch gebeten. Hintergrund ist die nach dem letzten Jahresbericht der AK-DRS entstandene Debatte um

<sup>11</sup> Vgl. GE Ziff. 4.4. Gemeinsame Erklärung

Benennung von Institutionen nach verstorbenen Diözesanbischöfen. Einige Fälle von Vertuschung fallen in die Amtszeit des Namensgebers.

Die UAK München-Freising wird einen Aufruf an die UKA richten, der die Arbeitsweise kritisiert und mehr Transparenz fordert. Die AK-DRS wird sich diesem anschließen, auch unter Verweis auf einen eigenen, bereits am 16.03.2023 an die DBK gerichteten Beschluss ähnlichen Inhaltes. Ein weiterer Beschluss wird bezüglich der Vorgehensweise und Hilfsmittel der Aktenauswertung der Voruntersuchungsakten sowie zur Zeittafel dazu gefasst. Zur quantitativen Auswertung der Zeitzeugengespräche, zusätzlich zur qualitativ-beschreibenden, werden die erfolgten Gespräche nach Stichworten wie u.a. „Vertuschung“, „Betroffenenperspektive“, „Meldeweg“, „Zuständigkeit“ und Täternamen ausgewertet werden, um daraus z.B. Parallelen oder Unterschiede in Strukturen in den verschiedenen Amtszeiten der Bischöfe zu finden. Sonstige Termine sind in den nächsten Monaten weitere Zeitzeugengespräche sowie die regelmäßigen Austauschgespräche mit KsM, Betroffenenbeirat und dem Netzwerk Prävention.

#### **2.6.9. Sitzung vom 19. September 2024**

Mehrere Vorschläge der UAK München-Freising für die DBK-Fachtagung werden besprochen, sowie die Inhalte und vorzubereitende Themen für die Sitzung der Vorsitzenden der UAKen und die Fachtagung zur Evaluation der Generellen Erklärung in Frankfurt am 7./8. Oktober. Die Auswertung der Digitalisate geht in die konkrete Planung, die notwendigen Vorarbeiten sind fast abgeschlossen und bis Ende September 2024 soll alles Notwendige vorhanden sein. Erste Erfahrungen der Aktenauswertung der digitalisierten Voruntersuchungsakten werden ausgetauscht. Ergebnisse eines Zeitzeugengesprächs werden beraten und weitere Zeitzeugengespräche vorbereitet. An weiteren Terminen werden Vorschläge für die Sitzungen im 1. Halbjahr 2025 gemacht.

#### **2.6.10. Sitzung vom 17. Oktober 2024**

Wesentlicher Inhalt der heutigen Sitzung ist die Nachbesprechung der Sitzung der Vorsitzenden der 23 Aufarbeitungskommissionen und der Fachtagung zur Zwischenevaluation der Aufarbeitung mit der UBSKM und den Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), Bischof Dr. Dieser (Missbrauchsbeauftragter der DBK) und Erzbischof Burger (stellvertretender Missbrauchsbeauftragter der DBK) am 7./8.10.24 in Frankfurt / Main. Immer wieder wurden auch auf der Tagung Forderungen von Betroffenenvertretern laut, das Verfahren der UKA zu ändern (transparente Verfahren, Begründung der Entscheidungen, zeitnahe Entscheidung u.a.) und in Zivilverfahren auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Diese Themen zogen sich auch durch den zweiten Teil der Sitzung der AK-DRS, an der die Vertreter des Betroffenenbeirates der Diözese teilnahmen. Diese berichteten außerdem vom Betroffenentag der Diözese am 5. Oktober, wo auch ältere Betroffene teilgenommen hatten. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, wie man Menschen erreichen kann, die „aus dem System gefallen“ sind, etwa weil sie arbeits- oder wohnungslos seien,

in Alten- oder Pflegeheimen lebten oder sonst soziale Schwierigkeiten hätten, z.B. aufgrund von Substanzabhängigkeiten. AK-DRS und Betroffenenbeirat waren sich einig, dass hier neue Wege überlegt werden müssen, um solchen Betroffenen, die im Leben ohnehin schon große Schwierigkeiten haben, einen niederschwelligen Zugang zu Hilfen zu ermöglichen. Ferner wurden die Termine der Sitzungen der AK-DRS im 1. Halbjahr 2025 und der Termin der Klausursitzung festgelegt sowie beschlossen, zu versuchen, mit der Glaubenskongregation in Rom Kontakt aufzunehmen.

### **2.6.11. Sitzung vom 14. November 2024**

In dieser Sitzung geht es um viele praktische Fragen. Die Bischofsweihe von Dr. Klaus Krämer steht an und zeitnah wird er auch die AK-DRS zu einem Termin bitten. Außerdem laufen die Ernennungen auf drei Jahre zum Ende des Monats ab und sind erneut ausgeprochen worden. Für die nun begonnene Auswertung der Voruntersuchungsakten sind ebenfalls praktische Fragen bei der Übertragung in die Tabellen zu klären. Für den Jahresbericht 2024 wird eine Gliederung beschlossen, die sich an den beiden bisherigen Berichten orientiert. Wie immer sind auch Termine abzusprechen und Zeitzeugengespräche laufen parallel zu anderen Arbeiten weiter. Darüber wird berichtet. Außerdem ist heute die Kommission sexueller Missbrauch Gast in der online-Sitzung und man tauscht sich über das vergangene Jahr aus. Dabei können auch Verständnisfragen der AK-DRS zu den Voruntersuchungsakten geklärt werden, z.B. über Aufbau der Akten und Änderungen der Aktenführung im Lauf der Jahre.

### **2.6.12. Sitzung vom 12. Dezember 2024**

Heute werden einige Veranstaltungen besprochen, bei denen die AK-DRS Gast war: Die Bischofsweihe des neuen Diözesanbischofs Dr. Klaus Krämer wurde öffentlich vor dem Bischofshaus gefeiert und war sehr gut besucht. Im Bischöflichen Ordinariat haben Mitglieder der AK-DRS ihre Arbeit vorgestellt. Auch im Diözesanrat war sie zu einem Termin in Präsenz Gast. Der Jahresplan 2025 wird beschlossen und weitere anstehende Termine festgelegt.

Im zweiten Teil der Sitzung sind Mitglieder des Präventionsnetzwerkes der Diözese zu Gast und es entsteht ein reger Austausch über bestehende Präventionskonzepte. Die Leiterin der Stabsstelle Prävention berichtet, dass seit Bestehen der Vorgaben seit fünf Jahren mittels Schulungen ca. 17.000 Mitarbeitende erreicht wurden, die wenigstens eine Basis-Fortbildung erhielten. Seit Kurzem sind diese zusätzlich auch mittels E-Learning möglich.

Die Caritas muss überall dort, wo Leistungen der Sozialgesetzgebung (Jugend-, Eingliederungs-, Behindertenhilfe usw.) erbracht werden, nicht nur bischöfliche, sondern auch staatliche Vorgaben umsetzen, sodass dort Prävention von sexuellem Missbrauch in die vom Staat geforderte Gewaltschutzprävention mit eingearbeitet wurde.

## **2.7. Beschlüsse der Kommission einschließlich Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung**

### **2.7.1. Beschluss 1 vom 29. Februar 2024**

Die AK-DRS richtet ein Schreiben an den Patmos-Verlag mit der Bitte, ein Buch zu vernichten. Ebenso richtet sie diese Bitte an den Herausgeber, die Diözesanbibliothek Rottenburg und die Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg.

Begründung: In einem Buch, das zur „persönlichen Frömmigkeit“ gedacht ist, konnte ein verurteilter Straftäter, ehemaliger Priester der Diözese, Texte veröffentlichen, die sich um die „Liebesgemeinschaft Gottes des Vaters mit dem Sohn“ drehen. Der Täter nutzte religiös verbrämte Strategien mit ähnlichen Formulierungen in Vorbereitung des durch ihn verübten Missbrauchs an männlichen Minderjährigen. Um zu verhindern, dass beim Lesen schlechte Erinnerungen bei Betroffenen hervorgerufen werden oder gar mögliche Täter hier Strategien vorfinden, hält die AK-DRS es für zwingend nötig, möglichst viele Exemplare aus dem Verkehr zu ziehen.

### **2.7.2. Beschluss 2 vom 29. Februar 2024**

Die AK-DRS beschließt einen Entwurf für einen Leitfaden zum Austausch der UAKen untereinander. Dieser soll als Diskussionsvorlage für eine Regelung dienen, unter welchen Bedingungen UAKen Daten zu Tätern austauschen dürfen, wenn diese in verschiedenen Diözesen tätig waren. Insbesondere, wenn Täter oder Beschuldigte von einer in eine andere Diözese versetzt wurden.

### **2.7.3. Beschluss 3 vom 29. Februar 2024**

Die AK-DRS nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass die Digitalisierung der Voruntersuchungsakten entgegen der Zusage durch Diözesanbischof Dr. Fürst nun doch nicht durch einen externen Dienstleister vorgenommen wird, sondern nun intern im Haus geschieht. Sie nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass darüber keine Information vorab erfolgt ist, sondern erst mit Beginn der Arbeiten.

Die AK-DRS besteht darauf, dass die im Anforderungsprofil erstellten Anforderungen auch bei dieser Form der Digitalisierung eingehalten werden (Verschlagwortung, Texterkennungsprogramm usw.). Nur dann wird eine schnelle und sinnvolle Auswertung durch die Mitglieder wie geplant möglich.

### **2.7.4. Beschluss 1 vom 29. August 2024**

Die AK-DRS schließt sich der UAK München-Freising an, die ein Schreiben an die UKA richten wird, in dem mangelnde Transparenz und die Problematik zu geringer Anerkennungsleistungen angemahnt werde und um entsprechende Änderungen gebeten wird.

Dabei verweist sie auf den eigenen Beschluss der AK-DRS vom 16. März 2023, in dem sie auch diese Dinge gegenüber der DBK angemahnt und um Änderung gebeten hatte.

### **2.7.5. Beschluss 2 vom 29. August 2024**

Es wird beschlossen, dass die Zeitzeugengespräche, wie in der Sitzung besprochen, anhand von Stichworten (z.B. „Vertuschung“, „Betroffenenperspektive“, „Meldewege“, „Zuständigkeit“ u.ä.) sowie von Täternamen ausgewertet werden.

Außerdem werden die geänderten Fassungen der Auswertungstabellen und der Vorgehensweise, sowie der vorläufige Zeitplan für die Auswertung der digitalisierten Voruntersuchungsakten von der AK-DRS beschlossen.

### **2.7.6. Beschluss vom 14. November 2024**

Die AK-DRS beschließt, den Diözesanbischof zu bitten, dass er sich mit einem Schreiben an die Glaubenskongregation wendet, um die nach dort gemeldeten Fälle zu erfragen.

### **2.7.7. Beschluss vom 12. Dezember 2024**

Die AK-DRS beschließt den Jahresplan für 2025.

## **2.8. Art und Umfang der Betroffenenbeteiligung**

### **2.8.1. Bericht der Betroffenenvertreter**

Die beiden im Herbst 2022 in die AK-DRS gewählten Betroffenenvertreter Dr. Reinhard Winter und Sebastian Weh (Pseudonym) haben ihre Tätigkeit im Jahr 2024 fortgesetzt. Die bereits im Jahresbericht 2023 beschriebene gute und enge Zusammenarbeit innerhalb der AK-DRS hat sich weiter gefestigt und vertieft. Die Betroffenenperspektive wurde in sämtlichen Aktivitäten weiter stark berücksichtigt sowie die Ansichten und Interventionen der Betroffenenvertreter ernst genommen. So hat weiterhin bei den meisten Zeitzeugengesprächen einer der beiden Betroffenenvertreter teilgenommen. Bei mehreren Informationsveranstaltungen zur AK-DRS hat neben einem Co-Vorsitzenden immer wieder auch einer der Betroffenenvertreter die Arbeitsweise vorgestellt, z.B. bei der erwähnten Diözesanratstagung in Untermarchtal wie auch bei einer internen Vorstellung für Mitarbeitende des Bischöflichen Ordinariats in Rottenburg.

Auch die Betroffenenvertreter haben es sehr begrüßt, dass die Voruntersuchungsakten endlich in digitaler Form vorliegen und ausgewertet werden können. Gegenüber dem Vorgehen anderer Unabhängiger Aufarbeitungskommissionen ist hier ein unmittelbarer, direkter Einblick in den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart möglich, was auch an der Struktur des Offizialats, aber auch der Einrichtung und kontinuierlichen Arbeitsweise der Kommission sexuellen Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart liegt. Gleichzeitig haben die Betroffenenvertreter großen Respekt vor dem Umfang und der Intensität der Arbeit und sind sich der Herausforderung bewusst, als Betroffene diese Form der Aufarbeitung zu bewältigen.

## 2.8.2. Zusammenarbeit mit dem Betroffenenbeirat

Schon allein weil die beiden Betroffenenvertreter in der AK-DRS auch Mitglied des Betroffenenbeirates der DRS sind, gab es auch 2024 einen sehr gut funktionierenden Informationsfluss zwischen beiden Gremien und waren die Anliegen des Betroffenenbeirats immer wieder Themen bei der AK-DRS. So wurde von der AK-DRS ein weiteres Mal das Bestreben unterstützt, die Arbeit und Ergebnisse der UKA für die Betroffenen zu verbessern.

Im Umfeld der bereits dargestellten Herbst-Tagung der Vorsitzenden der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen gab es auch ein Treffen von Vertreterinnen und Vertretern diözesaner Betroffenenbeiräte und Mitgliedern des Betroffenenbeirats bei der Deutschen Bischofskonferenz (im Folgenden: DBK) in Frankfurt. Während Teile des offiziellen Programms aufgrund einer schwierigen Kommunikation einzelner Teilnehmenden (anderer Diözesen!) eher konfrontativ und teilweise nicht hilfreich verlaufen sind, wurden die informellen Begegnungen und der Austausch zwischen Mitgliedern des Betroffenenbeirates und den anwesenden Mitgliedern der AK-DRS als unterstützend und wertschätzend wahrgenommen.

Ein für den Betroffenenbeirat sehr wichtiges Ereignis war der Betroffenentag am 5. Oktober in Stuttgart, von dem er beim jährlichen Austausch mit der AK-DRS in dessen Sitzung am 17. Oktober ausführlich berichtet hat.

Insgesamt waren etwa 30 Betroffene anwesend und haben über einen halben Tag hinweg die verschiedenen Anliegen und Situationen Betroffener thematisiert wie auch ein Kennenlernen untereinander im geschützten Raum und damit auch den persönlichen Austausch ermöglicht. Während einige Betroffene ein starkes Bedürfnis äußerten, über Erfahrungen des Missbrauches und dessen Folgen zu sprechen, wollten andere Teilnehmende gerade hierzu weder sprechen noch etwas hören. Durch eine Aufteilung der Gruppe in zwei Gesprächsrunden konnte diesen unterschiedlichen Bedürfnissen entsprochen werden. In einer der Runden wurde auch die Arbeit der AK-DRS und damit die Form der historischen Aufarbeitung in der Diözese vorgestellt. Viele der Betroffenen waren bislang darüber nicht informiert, einige äußerten sich überrascht und zufrieden darüber, dass und wie die historische Aufarbeitung in der Diözese geleistet wird.

Der Erfolg der Veranstaltung hat den Betroffenenbeirat ermutigt, für das Jahr 2025 einen weiteren Betroffenentag durchzuführen und in kleinerem Rahmen zu einem anderen Termin eine Gesprächsrunde anzubieten für Betroffene, die unter Betroffenen von ihren Missbrauchserfahrungen erzählen wollen. Letztere Idee bedarf noch einer klaren Struktur und konzeptioneller Überlegungen, gerade auch um den Risiken weiterer Verletzungen oder gar Re-Traumatisierungen vorzubeugen.

Betrachtet man das Verhältnis zwischen AK-DRS und dem Betroffenenbeirat strukturell, so wird die „historische“ Aufarbeitung von der AK-DRS geleistet. Darüber hinaus sieht der Betroffenenbeirat unter anderem seine Aufgabe auch darin, den noch lebenden Betroffenen einen Raum und ein

Gegenüber für die persönliche Aufarbeitung zu bieten. Für die Betroffenen bedeutet persönliche Aufarbeitung den konstruktiven und heilsamen Umgang mit Erinnerungen, Traumata, die oft erst lange nach der Tat wieder auftauchen und ins Bewusstsein rücken, wenn und weil sie nicht mehr verdrängt werden (müssen).

Wenn – wie auch beim Betroffenentag – Betroffene angemessene Anerkennungsleistungen fordern, dann deshalb, weil solche Leistungen einen wichtigen Beitrag leisten können, um mit dem erlebten, überlebten Missbrauch zurecht zu kommen und abschließen zu können, seinen „Frieden zu machen“. Diese zentrale Bedeutung von Anerkennungsleistungen als Mittel zur „Befriedung“ des Leids von Betroffenen, wird oft zu wenig verstanden und betont. Stattdessen fühlen sich Betroffene – gerade auch in Gemeinden - oft ausgegrenzt oder gar schuldig gesprochen, weil sie das ihnen widerfahrene Unrecht benennen. Immer noch wird ihnen wie in einer Schuldumkehr die Verantwortung für den Missbrauch aufgebürdet, etwa um den „verehrten Herr Pfarrer“ und die „guten Erinnerungen“ an ihn zu entlasten. Siehe hierzu auch weiter unten

Dies führt zu einem weiteren zentralen und aktuellen Thema der Betroffenenarbeit, das sowohl in der AK-DRS wie auch im Betroffenenbeirat immer wieder diskutiert wird: die Frage nach dem Umgang mit der Erinnerung an Beschuldigte und erwiesene Täter und Täterinnen: Sollten Namen genannt, Vorwürfe und Fakten veröffentlicht werden? Immer wieder sind sie in der Öffentlichkeit anerkannte und „verehrte“ Personen, oft charismatische Kleriker, an die sich viele positiv und dankbar erinnern. Werden deren dunkle Seiten und ihre Untaten bekannt, führt dies zu teils heftigen, ablehnenden Reaktionen bei Gemeindemitgliedern. Wie auch bei aktuellen Fällen können auch bei der Thematisierung von zurückliegenden und bereits verstorbenen mutmaßlichen Tätern und Täterinnen Gemeinden irritiert, gespalten werden. Hierzu will der Betroffenenbeirat mit der AK-DRS, aber auch mit den anderen einschlägigen Akteuren der Diözese weiter gemeinsam nachdenken und versuchen, an konstruktiven und ehrlichen, transparenten wie auch integrierenden Vorgehensweisen mitzuarbeiten.

## 2.9. Vernetzung

### 2.9.1. Vernetzung bundesweit und mit den anderen UAKen

Die Vorsitzenden der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen (UAKen) treffen sich mindestens einmal **jährlich in Präsenz zum gegenseitigen Austausch** intern untereinander sowie mit den beauftragten Bischöfen für Fragen sexuellen Missbrauchs, der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), der Geschäftsstelle für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im Kirchlichen Bereich bei der DBK, der UAK des Bundes, dem Betroffenenbeirat bei der DBK und bei der UBSKM, dem Institut für Prävention und Aufarbeitung (IPA) u.a., 2024 am **07.10.2024 in Frankfurt. Themen der Besprechung** waren u.a. die Situation der UAKen in den einzelnen (Erz-)Diözesen, Fragen der Akteneinsicht, die Situation

der Geschäftsstellen der UAKen, die Zusammenarbeit der UAKen mit den Betroffenenbeiräten, der Entwurf einer Geschäftsordnung für die Treffen der Vorsitzenden und den Bundesvorstand der UAKen, Empfehlungen an die DBK betreffend UKA, der Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands der UAKen sowie Studien und wissenschaftliche Gutachten (u.a. plant die UAK Augsburg eine wissenschaftliche Studie aus Sicht der Betroffenen). Ferner wurde die Fachtagung zur Zwischenevaluation der Gemeinsamen Erklärung (GE) am 08.10.24 mit Teilnahme u.a. auch aller Mitglieder der UAKen und der Betroffenenbeiräte vorbesprochen.

Am 16.04.2024 fand eine Videokonferenz der Vorsitzenden der UAKen zur Frage der Auslegungshilfe der GE statt.

Im Übrigen sind die Co-Vorsitzenden der AK-DRS und die Geschäftsführerin der AK-DRS mit Vorsitzenden / Mitgliedern und Geschäftsführern anderer UAKen bei Bedarf, z.B. bei überdiözesanen Einzelfällen – hierzu hat die AK-DRS einen Leitfaden entworfen und dem Bundesvorstand der UAKen übermittelt – oder gemeinsamen Anträgen gegenüber der DBK bzw. dem Bundesvorstand der UAKen, in Kontakt, ebenso regelmäßig mit der Geschäftsstelle bei der DBK sowie den Mitgliedern des Bundesvorstands der UAKen.

Zur **Zwischenevaluation der GE** fand gemäß Ziffer 4.4 der GE (vgl. GE Anhang 7.1.1.) **am 08.10.2024 in Frankfurt eine große Fachtagung** statt. Zuvor wurden die einzelnen UAKen um Beantwortung von 125 Fragen gebeten und der mit der Zwischenevaluation beauftragte Wissenschaftler (Prof. Dr. Thorsten Bührmann, Medical School Hamburg) wertete hierzu auch die Homepages der einzelnen UAKen und die bisher vorliegenden Jahresberichte der UAKen aus. Es zeigten sich in einzelnen UAKen – anders als in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Probleme bei der Akteneinsicht, im Verhältnis der UAKen zu den Bischöfen und zu den Betroffenenbeiräten, im Verhältnis der Kommissionsmitglieder untereinander, in der Bereitstellung und Ausstattung von Geschäftsstellen, der Gewährleistung der Unabhängigkeit der UAKen und beim kirchlichen Datenschutz. **All diese Probleme hat die Aufarbeitungskommission in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nicht** (vgl. im Einzelnen 5.7.1. Zusammenarbeit mit der Diözese und innerhalb der Aufarbeitungskommission)!

Gegenüber dem Bundesvorstand der UAKen als auch als Anregung im Fragebogen gegenüber DBK und UBSKM hat die AK-DRS drei Punkte der notwendigen Weiterentwicklung benannt:

- Beauftragung einer **wissenschaftlichen Studie aus Sicht der Betroffenen**,
- **zentrale Regelung der Nennung von Beschuldigten- und Täternamen** (dabei Einbeziehung der Vertreter der Betroffenen)
- gut ausgestattetes **Hilfenetz von Therapie und Beratung für die Betroffenen** mit niederschwelligen Zugängen.

## 2.9.2. Vernetzung mit anderen Gremien in der Diözese

Mit dem **Betroffenenbeirat**, der **KsM** und dem **Präventionsnetzwerk der Diözese** (Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Caritas, Bund Deutscher Katholischer Jugend / BDKJ, Schulstiftung) erörtert die AK-DRS regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Situation im Gesamtumfeld sexuellen Missbrauchs und diskutiert deren Anregungen an die Arbeit der AK-DRS. Ein wichtiges Ergebnis dieser Termine sind die gegenseitigen Informationen über den Sachstand der Arbeit dieser Gremien sowie deren Ziele und Herausforderungen.

Ein Gespräch mit dem Priesterrat ist nach 2023 im Jahr 2025 wieder in Planung.

Nach einer Besprechung mit dem Sprecher des Diözesanrats in einer Sitzung der AK-DRS 2023 gab es Kontakte mit den Co-Vorsitzenden der AK-DRS zu Anträgen betreffend sexuellen Missbrauch im Diözesanrat und zur Arbeit einer dort eingerichteten Arbeitsgruppe, die sich mit dem Umgang klerikaler Macht befasst.

Am 29.11.24 stellten einer der Co-Vorsitzenden und ein Betroffenenvertreter der AK-DRS die Arbeit der AK-DRS in einer **Sitzung des amtierenden Katholiken- und Kirchensteuerrats in Untermarchtal** im Beisein des Diözesanadministrators und des designierten neuen Bischofs vor und stellten sich den Fragen der Mitglieder dieses Gremiums.

Im Rahmen einer **Fortbildungstagung des BO** erläuterten einer der Co-Vorsitzenden, ein Betroffenenvertreter und die Geschäftsführerin der AK-DRS am 18.11.24 im Bischöflichen Ordinariat die Arbeit der AK-DRS im Beisein des Diözesanadministrators und beantworteten die Fragen der vielen engagierten Fortbildungsteilnehmenden.

Darüber hinaus steht die Geschäftsführerin der AK-DRS in stetem Austausch mit anderen diözesanen Gremien, insbesondere der KsM. Dies betrifft in erster Linie den Austausch zu Beschuldigten / Tätern und Betroffenen, die Aktenauswertung und -Beschaffung sowie die jeweils zuständigkeitsgemäße Erledigung von Anfragen, z.B. von Betroffenen.

## 2.10. Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Die AK-DRS informiert regelmäßig über die Homepage über ihre Tätigkeit. Nach jeder Sitzung wird eine zusammenfassende Kurzinformation zeitnah auf der Homepage der AK-DRS<sup>12</sup> eingesellt. Weitere Informationen der Kommission sind ebenfalls auf dieser Webseite zu finden. Dort finden sich Informationen zu den Kommissionsmitgliedern,<sup>13</sup> die Jahresberichte,<sup>14</sup> Statut<sup>15</sup> und

<sup>12</sup> Vgl. <https://ak.drs.de> 18.02.2025.

<sup>13</sup> Vgl. <https://ak.drs.de/mitglieder.html> 18.02.2025

<sup>14</sup> Vgl. <https://ak.drs.de/Jahresberichte.html> 18.02.2025.

<sup>15</sup> Vgl. <https://ak.drs.de/statut.html> 18.02.2025.

Geschäftsordnung<sup>16</sup>, Arbeits- und Jahresplan<sup>17</sup> und insbesondere zusammenfassende Berichte aus den Sitzungen<sup>18</sup> sowie gefasste Beschlüsse<sup>19</sup>.

Berichte, die in der Presse und anderen Medien erschienen, bezogen sich vornehmlich auf den Jahresbericht 2023, der in den Medien ein nicht unerhebliches Echo erfahren hat. Dabei wird u.a. von der Südwest Presse auf die Vertuschungen und Versetzungen von Tätern Bezug genommen, wobei die Vorwürfe gegen Bischof Carl Joseph Leiprecht betont werden. Auch wird darauf Bezug genommen, dass eine strukturierte Aufarbeitung erst unter Diözesanbischof Dr. Fürst mit Einsetzung der KsM erfolgt sei (etwa unter [www.katholisch.de](http://www.katholisch.de)<sup>20</sup>). Ferner ist am 19.11.2024 im „Schwarzwälder Bote“ ein Beitrag mit dem Titel „Wie offen ist die Diözese beim Tabu-Thema?“<sup>21</sup> erschienen, der im Zusammenhang mit der Buchvorstellung des Autors Karlheinz Heiss zu Bischof Scroll erschien. Grundlage des Berichts ist die Vorstellung der Tätigkeit der AK-DRS durch den Co-Vorsitzenden Thomas Halder, den Betroffenenvertreter Sebastian Weh und die Geschäftsführerin Anne Mühlöfer für Mitarbeiter der Diözese. Daneben hat die AK-DRS verschiedene Presseanfragen beantwortet.

## 2.11. Kommunikation und Transparenz

Die GE fordert in Ziffer 1.1. Transparenz der Aufarbeitung. Zusätzlich zum Jahresbericht, der nach Ziffer 4.1. zur Transparenz dient, geschieht Transparenz im Wesentlichen durch die unter 2.10. beschriebene Öffentlichkeitsarbeit mittels eigener Homepage.

Die Kommunikation läuft immer – zumindest zum Zwecke der Information – über die Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin gewährleistet den Informationsfluss innerhalb der Kommission und ist für Anfragen von außerhalb regelmäßig zwischen 8-16 Uhr erreichbar.

Anfragen können über das Kontaktformular der Webseite <https://ak.drs.de/geschaeftsfuehrung-und-kontakt.html>, per E-Mail an: [anne.muelhoefer.ak@drs.de](mailto:anne.muelhoefer.ak@drs.de) oder telefonisch 07472 169-524 gestellt werden. Diese werden so schnell wie möglich in Abstimmung mit der Kommission beantwortet. Anfragen an einzelne Mitglieder werden von der Geschäftsstelle zuständigshalber weitergeleitet.

Presseanfragen werden ebenfalls umgehend beantwortet und die einzelnen Mitglieder stehen auf Anfrage für Interviews zur Verfügung.

<sup>16</sup> Vgl. <https://ak.drs.de/geschaeftsordnung.html> 18.02.2025. Vgl. <https://ak.drs.de/arbeitsplan.html> 18.02.2025.

<sup>17</sup> Vgl. <https://ak.drs.de/arbeitsplan.html> 18.02.2025.

<sup>18</sup> Vgl. <https://ak.drs.de/berichte-aus-sitzungen-der-aufarbeitungskommission.html> 18.02.2025.

<sup>19</sup> Vgl. <https://ak.drs.de/beschluesse-der-aufarbeitungskommission.html> 18.02.2025

<sup>20</sup> <https://www.katholisch.de/artikel/52558-rottenburger-aufarbeitungskommission-sieht-jahrelange-vertuschung> (23.02.2025).

<sup>21</sup> <https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.missbrauch-in-rottenburg-und-region-wie-offen-ist-die-dioezese-beim-tabu-thema.31446b52-3487-4909-a0b1-e2707b1ea079.html> (23.02.2025).

### 3. Methodik der Aufarbeitung

#### 3.1. Grundlagen für die Aufarbeitung

Das erstellte „Findbuch“ wurde im Berichtszeitraum erneut erweitert. Es führt für die AK-DRS aktuell folgende Datenquellen:

- a) Liste von Verantwortlichen (vgl. 3.1.1. Liste der Verantwortlichen der Diözese)
- b) Personalakten:
  - b 1) Personalakten von 1945-1999 verstorbenen Priestern
  - b 2) Personalakten von noch lebenden, als Täter identifizierten (durch c1 und f) Priestern, im Einzelfall beigezogen
- c) Beiakten und Handakten
  - c 1) Prozessakten / Hufnagel-Akten
  - c 2) „Hufnagel-Nachlass“ (persönlicher Nachlass)
  - c 3) Handakten Domkapitular Hildebrand (Personalverantwortlicher für Priester 2009 bis 2022)
    - diese wurden im Berichtszeitraum - teilweise digitalisiert - den Akten zu f) zugeführt für ggfs. ergänzende Informationen
- d) Akten im Bischofshaus
- e) Transkripte bzw. Protokolle der Zeitzeugeninterviews sowie - sofern vorhanden - mit Einverständnis asservierte Audiodateien
- f) Akten der Voruntersuchung (inklusive Handakten c 3; im Berichtszeitraum digitalisiert; inklusive KsM-Akten zu g), im Berichtszeitraum digitalisiert)
- g) Akten und Protokolle der Kommission Sexueller Missbrauch (wurden nun fallweise den Akten zu f) zugeordnet)
- h) Asservierte Daten über nach 2000 lebende Priester, im Rahmen der MHG-Studie erhoben (zu sichten nach Akten zu f)
- i) Untersuchungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Tübingen an 22 Fallakten und dazugehörige Fallakten (teils identisch mit den Akten zu f, noch nicht gesichtet)
- j) Verzeichnis aller Priester und deren Tätigkeitsorte in der kirchlichen Datenbank „Vilicio“
- k) Aktuelle und frühere Werke zum Kirchenrecht (Bibliothek des Bischöflichen Ordinariats)
- l) Alle Vorgänge auf der Verwaltungsebene der Diözese Rottenburg-Stuttgart jenseits der Fallebene. Komplette Sammlung seit 2000 (Erlasse, Prozessabläufe, Präventionsarbeit etc.)
- m) Liste mit Betroffenen und Beschuldigten, die im Berichtszeitraum, überwiegend seitens der Geschäftsstelle der KsM für die Unfallversicherung erstellt wurde (sogenannte „VBG-Liste“)

- n) Nachlass Bischof Leiprecht
- o) Nachlass Bischof Moser
- p) Eingänge aus der aktuellen Arbeit anderer Unabhängiger Aufarbeitungskommissionen, der DBK, anderer Strukturen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, z.B. des Betroffenenbeirats, und anderer mehr
- q) Aktuelle Presseberichte und Korrespondenz.

Der Struktur hinzugefügt wurden im Berichtszeitraum die in diesem Zeitraum ebenfalls digitalisierten Akten der Kommission Sexueller Missbrauch, hier wurden die Fallakten der Kommission und die Voruntersuchungsakten jeweils fallweise zusammengeführt. Auch die Handakten des langjährigen Personalverantwortlichen für Priester unter c3 wurden den Voruntersuchungsakten z.T. zugeführt, um Parallelerhebungen und Informationsverluste zu vermeiden. Ebenfalls zugefügt wurde die auf Betreiben der Unfallversicherung erstellte Liste Betroffener (VBG-Liste).

Hinsichtlich ihres Umfanges und ihrer Struktur werden die Akten genauer unter 3.2. beschrieben.

### 3.1.1. Liste von Verantwortlichen der Diözese

#### Bischöfe

Johannes Baptista Sproll	14. Juni 1927	bis	04. März 1949
Carl Joseph Leiprecht	08. September 1949	bis	04. Juni 1974
Georg Moser	12. März 1975	bis	09. Mai 1988
Walter Kasper	17. Juni 1989	bis	31. Mai 1999
Gebhard Fürst	17. September 2000	bis	04. Dezember 2023
Klaus Krämer	01. Dezember 2024	bis	heute

#### Generalvikare

Max Kottmann	10. Juni 1927	bis	22. März 1948
August Hagen	13. April 1948	bis	31. Dezember 1959
Karl Knaupp	01. April 1960	bis	30. April 1981
Eberhard Mühlbacher	01. Mai 1981	bis	31. August 1993
Werner Redies	01. September 1993	bis	31. Dezember 2004
Clemens Stropel	01. Januar 2005	bis	04. Dezember 2023
	01. Dezember 2024	bis	heute

## Offiziale

Anton Hinderberger	07. Mai 1938	bis	01. September 1947
Hubert Wurm	25. Juni 1948	bis	24. Januar 1972
Ernst Rößler	25. Januar 1972	bis	30. September 2001
Reinhold Melber	01. Oktober 2001	bis	30. September 2011
Thomas Weißhaar	01. Oktober 2011	bis	heute

## Personaldezernenten pastorales Personal

Georg Kopp	01. November 1971	bis	18. November 1985
Heinz Tiefenbacher	19. November 1985	bis	Sommer 1997
Franz Glaser	16. September 1997	bis	01. April 2009
Paul Hildebrand	21. April 2009	bis	30. September 2021
Holger Winterholer	25. Oktober 2021	bis	heute

## Direktoren Wilhelmstift

1939 – 1945 Alfred Weitmann

1945 – 1955 Herrmann Sauter

1955 – 1964 Anton Herre

1964 – 1970 Erich Sommer

1971 – 1977 Otto Baur

1977 – 1980 Josef Schupp

1980 – 1995 Kilian Nuß

1995 – 2005 Manfred Unsin

seit 2005 – Martin Fahrner

### 3.1.2. Umfang der Aktenfunde

- 3.1.2.1. Personalakten der Priester sind seit 1905 kontinuierlich erhalten und werden ab der Diakonatsweihe in der Registratur geführt (noch Lebende), Akten von Verstorbenen befinden sich im Diözesanarchiv. Für die Zugänglichkeit für Forschende gilt die übliche Archivordnung laut Archivgesetz mit bundesweiten Schutzfristen. Mitglieder der AK-DRS erhalten ungehindert Zutritt und unterzeichneten eine entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung.

1983 erließ der Diözesanbischof nach damaliger Intervention des Priesterrats einen Organisationserlass, in dem u.a. festgelegt wurde, dass die Personalakten „zur Verringerung des Umfangs“ in Haupt- und Beiakten zu unterteilen seien und u.a. ein Einsichtsrecht in die Akten bestehe. Damit wurde die Aktenführung dem Vorgehen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber angenähert. Die Hauptakten enthalten den dienstlichen Werdegang, Bewerbungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Krankheitsdaten. Beurteilungen aus der Ausbildung werden den Personalakten nicht zugefügt, sondern verbleiben im jeweiligen Priesterseminar.

Nach der Aktenordnung waren seit 1984 Finanzangelegenheiten, Voten, Wohnungsangelegenheiten, Streitfälle und Gerichtsvorgänge sowie Prüfungsangelegenheiten oder anonyme Beschwerden nicht mehr in der Hauptakte der Personalakte zu führen, sondern in Beiakten. Daher unterscheiden sich die Akten vor und nach 1984 in der Struktur. Eine nachträgliche Veränderung oder ein „Aussortieren“ von Aktenbestandteilen ist laut den Archivmitarbeitenden nicht erfolgt. Die Personalakten sollten durchlaufend paginiert sein. Hinweise auf vorhandene Beiakten wurden von der AK-DRS bislang nicht gefunden.

Die nach dem D-O-R-T Prinzip selektierten Personalakten von zwischen 1945 und 1999 verstorbenen Priestern umfassen 195 Akten. Jede Akte ist paginiert und variiert im Umfang von 30 bis 200 Blatt.

- 3.1.2.2. Prozessakten werden im Bischöflichen Offizialat geführt. Ein früherer Aktenfund von Prozessakten, das sogenannte „Hufnagel-Archiv“ (Dr. Hufnagel war Domkapitular und für alle Fragen der weltlichen Strafrechtspflege zuständig, siehe Kapitel 5.3. Aktenbestand Prozessakten / Hufnagel-Akten), beinhaltet 16 teils sehr umfangreiche, bis zu 3.000 Seiten umfassende Akten zu Missbrauchsvorwürfen und Ermittlungen, sowie kirchen- und staatsrechtliche Urteile seit 1947. Die Fälle weisen breite Überschneidungen mit Fällen der Voruntersuchung auf, da die Voruntersuchungsführer im Einzelfall zur Sachverhaltaufklärung auch auf das „Hufnagel-Archiv“ zugegriffen haben. Die AK-DRS hat die parallelen Personalakten zu diesen Fallakten für die Untersuchung beigezogen. Unter den 2008 im Offizialat aufgefundenen sogenannten Hufnagel-Akten waren 16 Akten mit Bezug auf Sexualdelikte, davon bezogen sich 14 Akten auf Priester im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Diese Akten sind überwiegend Loseblattsammlungen und häufig nicht paginiert, teils handschriftliche Notizen des Prälats, Diktate über Prozessbeobachtungen oder Schriftverkehr mit den beschuldigten Priestern und deren Rechtsvertretern. Sie variieren je Fall im Umfang von 20 bis 3.000 Blatt.
- 3.1.2.3. Eine bisher nur kurzrissisch erfolgte Durchsicht des im Diözesanarchiv befindlichen sehr umfanglichen persönlichen Nachlasses (vgl. 3.1. Grundlagen für die Aufarbeitung c 2) von Prälat Dr. Hufnagel (Schriften, Aufsätze, Vorlesungen; Korrespondenz mit Häftlingen und

Angehörigen und anderes mehr) ergab keine weiteren Hinweise auf sexuelle Übergriffe durch Priester.

- 3.1.2.4. „Beiakten“ zur Personalakte (seit 1984) wurden direkt beim jeweiligen Personalverantwortlichen geführt. Sie sind seit 2009 erhalten („Handakten Domkapitular Hildebrand“) und wurden von Domkapitular Hildebrand direkt zum Eintritt in seinen Ruhestand in das Geheimarchiv im Offizialat übergeben. Die Handakten von Domkapitular Hildebrand umfassen in zwei Pappkartons 127 Hängeregistratur-Akten mit Notizen, Gesprächsprotokollen und Korrespondenz (90% Kopien, 10% Originalstücke und Handschriftliches) , unter anderem zu 80 bekannten Tätern und zu Tatverdächtigen sexuellen Missbrauchs, sie sind nicht paginiert und variieren im Umfang zwischen 3 und 100 Blatt. Diese Beiakten wurden im Berichtszeitraum, sofern auf Priester bezogen, denen sexueller Missbrauch vorgeworfen wurde, teilweise den Voruntersuchungsakten zu 3.1.2.5. zum jeweiligen Namen beigelegt. Sie wurden im Berichtszeitraum von den AK-Mitgliedern noch überwiegend händisch bei der Auswertung beigezogen.
- 3.1.2.5. Gemäß can. 489 § 1 CIC/1983 muss es an der Bischöflichen Kurie ein Geheimarchiv geben, in dem besonders vertrauliche Dokumente zu verwahren sind. Unter anderem sind dies jene Akten, die bei der Bearbeitung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs entstehen. Dieser Teil des Geheimarchivs wird von der Geschäftsstelle der KsM und den Voruntersuchungsführern verwaltet und verschlossen geführt. Es wurde sowohl für statistische Zwecke der KsM selbst als auch für die Untersuchungen der AK-DRS digitalisiert. Die Akten umfassen teils paginierte, teils nicht paginierte Vorgänge, Strafanzeigen und strafrechtliche Urteile, Protokolle der Anhörungen von Tätern und Betroffenen, kirchenrechtliche Urteile und Dekrete - soweit erfolgt - und anderes mehr. Teils liegen Überschneidungen mit dem Prozessakten-Archiv vor. Die Voruntersuchungsakten umfassten Ende 2024 248 Akten. Der Zuwachs gegenüber 2023 erklärt sich dadurch, dass im Berichtszeitraum neue Meldungen an die KsM erfolgten und daraus neue Vorgänge generiert wurden.

Fallweise zugefügt wurden die Akten zu Betroffenen, die bei der KsM geführt werden und die ab 2024 digital geführt werden. Diese enthalten den Schriftverkehr Betroffener mit der KsM, ab 2011 die Anträge auf Anerkennung des Leids, ab 2021 die Bescheide der UKA in Bonn, Anträge auf Therapiekostenerstattung Betroffener und weiteren Schriftverkehr Betroffener mit der Geschäftsstelle der KsM. In diesen Akten befinden sich auch 110 Vorgänge, zu denen bisher kein Beschuldigter namentlich ermittelt werden konnte. Diese werden einer gesonderten, eigenen Auswertung unterzogen.

Daneben fallweise eingesehen wurden die Protokolle und Beschlüsse der KsM, die nach deren Beschluss aus Datenschutzgründen sowohl bezüglich des Beratungsgeheimnisses als auch, da sich in jedem Protokoll mehrere Betroffenennamen wiederfinden, gesondert

geführt werden müssen und weder den Akten der Voruntersuchung noch den Betroffenen-Akten zugeführt werden können.

- 3.1.2.6. Der zweite Teil des Geheimarchivs der Diözesankurie mit früheren disziplinarischen Vorgängen ohne Missbrauchsbezug befindet sich in einem gesondert gesicherten Raum; im Weiteren „Akten im Bischofshaus“ genannt. Es wurde der AK-DRS für die Untersuchungen vollumfänglich Einsicht gewährt. Die Akten im Bischofshaus sind zu einem wohl einheitlichen Zeitpunkt geordnet worden und finden sich als Loseblattsammlung in farbigen Umschlägen in Schubern, überwiegend chronologisch geordnet und paginiert; geordnet nach Namen einzelner Priester (erste Ergebnisse vgl. 5.2. Auswertung des Geheimarchivs im Bischofshaus bzw. ausführlich Aufarbeitungskommission – Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Jahresbericht 2023, Rottenburg, 2024, S. 33-36, Auswertung des Geheimarchivs im Bischofshaus)
- 3.1.2.7. Protokolle der Zeitzeugeninterviews werden nach Autorisierung und Gegenzeichnung durch die Gesprächspartner in der Geschäftsstelle der AK-DRS verwahrt sowie elektronisch gespeichert. Ein Protokoll umfasst je nach Dauer des Gespräches zwischen 4 und 10 Seiten.
- 3.1.2.8. MHG-Daten wurden entsprechend der Struktur der Fragebögen aus der MHG-Studie elektronisch bei den Voruntersuchungsführern im Geheimarchiv asserviert. Die Asservierung ist anhand der Fragebogenstruktur und der Studienvorgaben / Operationalisierungen erfolgt. Erfasst wurden Taten auch vor 1946, sofern sie aktenkundig waren. Der Fragebogen liegt der Kommission ebenfalls vor, so dass ein Datenabgleich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.
- 3.1.2.9. Im Jahr 2018 erfolgte, nachdem eine bundesweite Anzeige gegen Unbekannt wegen Vertuschung gegen die Diözese Rottenburg-Stuttgart durch sechs Strafrechtsprofessoren gestellt wurde, eine Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen an 22 Fallakten gegen Geistliche (aus dem Zeitraum 1946 bis 2014), ohne dass daraufhin ein einziges Strafverfahren eingeleitet wurde. Diese Fallakten werden von der AK-DRS noch ausgewertet werden, eine komplette Überschneidung mit den Akten zu 3.1.2.5. ist zu erwarten.
- 3.1.2.10. Alle Vorgänge, die auf der Verwaltungsebene jenseits der Fallebene seit 2000 strukturell auf den Weg gebracht wurden (Erlasse, Prozessabläufe, Präventionsarbeit etc.), sind im Büro der AK-DRS aufbewahrt. Sie wurden allen Mitgliedern der AK-DRS zusätzlich ausgedruckt zur Verfügung gestellt.
- 3.1.2.11. Die sogenannte VBG-Liste (komplette Statistik aller bekannt gewordenen Vorgänge) wurde während des Berichtszeitraums seitens der Mitarbeitenden der Diözese (vorwiegend der Voruntersuchungsführer und der Geschäftsstelle der KsM) für die Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung auf deren Anforderung hin erstellt. Sie ist anhand der Namen Betroffener gelistet, sie enthält in 527 Zeilen vermutlich Betroffene soweit bekannt (21 mal ist N.N. vermerkt, wobei NN theoretisch mehrere Betroffene bezeichnen kann), die kategorisierten

Tatvorwürfe, soweit bekannt geworden den Täternamen sowohl von verstorbenen als auch noch lebenden Tätern/Tatverdächtigen, d.h. sowohl von Klerikern und Ordensangehörigen als auch Laien im Dienst der Kirche. Sie wird bei der Aktenanalyse zum Abgleich beigezogen.

- 3.1.2.12. Der Nachlass von Bischof Leiprecht hat den Umfang von 74 Archivgutbehältern (ca. 7,5 m), ist in einer Kartei erfasst und nach Predigten, Korrespondenz, Presse gegliedert. Unterlagen zur dienstlichen Tätigkeit des Bischofs Leiprecht ab 1958 sind im Generalaktenbestand des Bischöflichen Ordinariats asserviert.
- 3.1.2.13. Der Nachlass von Bischof Moser umfasst viele Archivgutbehälter (17 m), die über die Dauer der Amtszeit des Bischofs in Tranchen dem Diözesanarchiv übergeben wurden. Diese sind bisher nicht erschlossen und bestehen nach Auskunft des Diözesanarchivs aus Predigten, amtlicher Korrespondenz (chronologisch), sowie Referaten und Manuskripten aus der Lehre.

## 3.2. Aktenauswertung

### 3.2.1. Personalakten D-O-R-T-Prinzip

Teil der Aufgabe der AK-DRS ist auch die Auswertung von Personalakten im Hinblick auf bislang nicht bekannte Missbrauchsfälle. Da im Rahmen der MHG-Studie (vgl. 3.2.4. Daten der MHG-Studie) bereits ergebnislos die Personalakten aller in der Diözese tätigen Kleriker ausgewertet worden waren, die im Jahre 2000 im aktiven Dienst standen, als Pensionäre noch lebten oder erst später geweiht wurden, erschien eine erneute Durchsicht dieser Akten nicht zielführend. Weil die Diözese Rottenburg-Stuttgart jedoch im Rahmen der MHG-Studie aufgrund des Studiendesigns im Unterschied zu mehreren anderen Diözesen die Personalakten der Jahre 1946 bis 1999 nicht ausgewertet hatte, wurden diese durch die AK-DRS ergänzend analysiert.

Da eine komplette Durchsicht der Personalakten dieser Sterbejahrgänge aufgrund der Zahl der Personalfälle durch die ehrenamtlich tätigen Kommissionsmitglieder nicht leistbar gewesen wäre, hat sich die AK-DRS in ihrer 9. Sitzung am 21.07.2022 für das sogenannte D-O-R-T-Prinzip entschieden. Dabei handelt es sich um eine Vorgabe des Landesarchivamtes Sigmaringen zur Archivierung von Akten historischen Interesses, nach der die Akten von Personen, deren Nachnamen mit den Anfangsbuchstaben D, O, R oder T beginnen, durchgesehen werden. Aus dieser Stichprobe kann dann im Verhältnis zur Gesamtzahl der vorhandenen Personalakten eine ungefähre Hochrechnung erfolgen, die sich auf die Grundgesamtheit, also alle vorhandenen Personalfälle, bezieht.

### 3.2.2. Auswertung im Geheimarchiv im Bischofshaus

Die Kommission hat Ende des Jahres 2022 / Anfang des Jahres 2023 den gesamten Aktenbestand des Geheimarchivs im Bischofshaus gesichtet. Es wurden dabei alle dort vorhandenen, alphabetisch

nach Namen der Priester sortierten Akten auf Fälle des sexuellen Missbrauchs durchgesehen und ausgewertet. Ordner, deren Aufschriften keinerlei Hinweis auf mögliche Missbrauchsfälle beinhalteten (z.B. die Akten der Bischofswahlen oder Hans Küng betreffend), wurden nicht eingesehen.

### **3.2.3. Handakten Personalverantwortlicher**

Neben den Personalakten und anderen offiziellen Dokumenten haben Führungskräfte der Diözese eigene Handakten bei Fällen sexuellen Missbrauchs angelegt. Diese sind nur in wenigen Fällen erhalten: Einmal der Zufallsfund von Handakten des Prälats Hufnagel (vgl. 5.3.) aus den 50er und 60er Jahren sowie die Handakten des in den Ruhestand getretenen Personalverantwortlichen Domkapitular Paul Hildebrand, der diese von sich aus dem Bischoflichen Offizialat zur Archivierung überlassen hat. Letztere werden bei der Prüfung der Voruntersuchungsakten mit hinzugezogen werden.

### **3.2.4. Daten der MHG-Studie**

Im Rahmen der MHG-Studie wurden, in deren Teilprojekt 6, sämtliche Personalakten der in der Diözese tätigen Kleriker analysiert, die im Jahre 2000 im aktiven Dienst standen, als Pensionäre noch lebten oder erst später geweiht wurden. Bei dieser Analyse wurden keine Hinweise auf bislang nicht bekannte Beschuldigte gefunden. Die Fragebögen zum Teilprojekt 6 „Analyse der in den (Erz-) Diözesen bekannten Fälle aus Anträgen auf „Leistungen in Anerkennung des Leides, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beschäftigen sich mit bekannt gewordenen Beschuldigten (Teil S - suspected) und bekannt gewordenen Betroffenen (Teil A - afflicted); sie wurden komplett anonymisiert erhoben und zur Vergabe einer Identifikationsnummer in der zufällig entstehenden Reihenfolge der Bearbeitung innerhalb der Diözese durchnummierter. Eine De-Anonymisierungsliste wurde in der Diözese nicht geführt.

Im Teilprojekt 3 und 6 der MHG-Studie wurden die über bekannte Täter vorhandenen Akten eingehender nach durch die Studienleitung vorgegebenen Kriterien ausgewertet. Alle Daten flossen in die allgemeine Auswertung der Studie ein. Es ist aber nicht möglich, sie direkt zur Aufarbeitung konkreter Fälle heranzuziehen, da der Studie nicht mehr zu entnehmen ist, welche Täter aus welchen Diözesen stammen. Für die aktuelle Arbeit der AK-DRS (Erhebung der Täterzahlen) ist die MHG-Studie somit nur begrenzt nutzbar. Sie wird aber dann von Interesse sein, wenn es um Strukturen, Umgang mit Tätern und daraus abzuleitende Handlungsempfehlungen für den künftigen Umgang mit Tätern, Korrektur von Strukturen, die Täter geschützt haben, und Entwicklung von Präventionskonzepten gehen wird.

Im Geheimarchiv der Diözese finden sich die für die MHG-Studie erhobenen Daten elektronisch asserviert, die der MHG-Studie zur Verfügung gestellt wurden. Es handelt sich um eine Auswertung „alle[r] Personalakten von im Jahr 2000 noch lebenden sowie eventuell später geweihten oder dem Verantwortungsbereich der Diözesen unterstellten Priestern, Diakonen und männlichen

Ordensangehörigen im Gestellungsauftrag hinsichtlich sexueller Missbrauchsvorwürfe“, erhoben von „nach Anleitung und Schulung durch das Forschungsprojekt [...] eigens dazu abgestelltem Personal der Diözese“ (Bericht zur MHG-Studie, S. 251). Die Asservierung war anhand der Fragebogenstruktur und der Studienvorgaben erfolgt. Erfasst wurden Taten auch vor 1946, sofern sie aktenkundig waren.

Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der MHG-Studie – eine gezielte Rückmeldung an einzelne Diözesen erfolgte nicht - werden mit den anderen von der AK-DRS erarbeiteten Erkenntnissen zu einem späteren Zeitpunkt abgeglichen. Nach einer ersten Einsicht in die übermittelte Datenstruktur gehen wir von wenig Erhebungslücken und missings, d.h. von einer starken Übereinstimmung der für die MHG-Studie erhobenen Daten mit den für die laufende Untersuchung erhobenen Daten aus. Zu Einzelfall-Abgleichen sind die erhobenen Daten infolge der anonymisierten Erhebung der MHG-Studie nicht geeignet.

### 3.2.5. Akten der Voruntersuchung

Die Akten der Voruntersuchung, die von der AK-DRS eingesehen werden, bestehen aus den Akten der kanonisch nach dem Codex Iuris Canonici (CIC), can. 1717-1719 vorgeschrieben ist. Im Jahresbericht 2023 ist in Kapitel 3.2.6. das Vorgehen der KsM beim Aufkommen einer Beschuldigung beschrieben. Dabei richtet sich der Umgang dieser Akten nicht nur nach den universalkirchenrechtlichen Vorschriften (cann. 1719 und 489f CIC), sondern auch nach der „Ordnung für die Behandlung und Archivierung von Akten im Sinne des can. 1719 CIC sowie von Akten, die im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne des Motu proprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ entstanden sind“.<sup>22</sup>

Um der AK-DRS ihre Arbeit zu erleichtern, wurden diese Akten komplett digitalisiert (vgl. 3.1.2) und den AK-Mitgliedern wird aktuell vollumfänglich Einsicht in diese Akten gewährt. Selbstverständlich werden die Bestimmungen des KDG<sup>23</sup> sowie weitere Vorschriften beachtet. Die Mitglieder der AK-DRS dürfen sich keine persönlichen Kopien o.ä. davon anfertigen und bearbeiten die Akten nur online.

Die Erhebungsbögen, in die Daten über Täter, Betroffene/n, Art der Vorwürfe Bearbeitung durch die Diözese / KsM, Konsequenzen usw. eingetragen werden, dienen der standardisierten Auswertung aller Akten. Sie werden in eine Tabelle übertragen und mit anderen Aktenbeständen abgeglichen.

<sup>22</sup> Vgl. KABI. 2005, 198f.

<sup>23</sup> vgl. KABI 2018, 69-94, hier insbesondere §5 KDG.

### **3.3. Zeitzeugengespräche**

#### **3.3.1. Vorgehen und Methode**

Zeitzeugen werden durch die Geschäftsstelle kontaktiert und ein passender Termin gefunden, an dem zwei Mitglieder der AK-DRS sich mit ihm / ihr treffen. Einer der beiden Interviewer soll möglichst ein Betroffenenvertreter sein. Wichtigstes Hilfsmittel ist ein standardisierter Interviewleitfaden, der meist auf die konkrete Funktion des Zeitzeugen hin angepasst wird. Zu den bisherigen Zeitzeugengesprächen vgl. Aufarbeitungskommission – Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Jahresbericht 2022, Rottenburg, 2023, 27f. und dies., Jahresbericht 2023, Rottenburg 2024, 32.

#### **3.3.2. Zeitzeugengespräche 2024**

Die persönlichen Erinnerungen von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen werden in der AK-DRS weiterhin als wertvolle Quelle und einzigartiger Zugang zu Informationen betrachtet und herangezogen. In den mündlichen Interviews – in der Regel in Präsenz – werden individuelle Erfahrungen, Perspektiven und Erinnerungen dieser Personen festgehalten.

Im Jahr 2024 haben insgesamt 15 Gespräche mit Zeitzeuginnen und -zeugen stattgefunden:

- fünf Personen mit Bezug zur Kommission sexueller Missbrauch (KsM): ehemalige Vorsitzende, ehemalige Mitglieder der KsM, frühere Geschäftsführung
- drei Mitarbeitende in der Diözesanverwaltung und -organisation (Archiv, Justiziariat, Referent Generalvikar)
- fünf persönliche Mitarbeitende von Bischöfen (Referenten, Sekretäre)
- eine Person in diözesanen Gremien und
- ein ehemaliger Voruntersuchungsführer.

#### **3.3.3. Strategie zur Auswertung der Zeitzeugengespräche 2024**

Die Auswertung der Zeitzeugengespräche geschieht, indem den gemachten Aussagen Fälle und Schlagwörter zugeordnet werden. Auf diese Weise wird es ermöglicht, quer durch die Zeitzeugengespräche hindurch Aussagen zu bestimmten Themen zu identifizieren. Im nächsten Schritt steht nun an, die gemachten Aussagen soweit nötig und sinnvoll in den zeitlichen Verlauf einzuordnen. Auf diesem Wege gelingt es – so ist zu hoffen – die realen Abläufe innerhalb der Diözesanverwaltung zu rekonstruieren und so die Entwicklungen im Umgang mit Vorwürfen sexueller Gewalt gegen Minderjährige besser in den Blick zu nehmen.

## 4. Geltende Rechtsnormen im kirchlichen Recht 1946 – 2024

### 4.1. Römisch-katholisches Universalrecht des Papstes

Im 1917 promulgierten Codex des kanonischen Rechtes gab es ausdrückliche Strafbestimmungen für sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker (can. 2359 § 2 CIC/1917). Für Fälle, in denen es speziell im Kontext der Beichte zu sexuellem Missbrauch gekommen war (sogenannte Sollizitation), gab es eine besondere Bestimmung, die auch dem Opfer bei Androhung der Strafe der Exkommunikation eine Anzeigepflicht auferlegte (can. 2368 § 1 CIC/1917). Diese Regelungen wurden 1922 in der Instruktion „Crimen sollicitationis“ der Kongregation des Heiligen Offiziums (des heutigen Glaubensdikasteriums) näher ausgeführt, die sich an sich nur auf die genannten Fälle von Sollizitation bezog; in analoger Weise wurde sie jedoch auch für Fälle des sogenannten übelsten Verbrechens (crimen pessimum), nämlich homosexuelle Handlungen Geistlicher, für anwendbar erklärt (Nr. 72 der Instruktion), denen wiederum in Analogie Fälle des Missbrauchs vorpubertärer Jugendlicher gleichgestellt wurden (Nr. 73 der Instruktion). Dabei handelte es sich um die zu Beginn des Berichtszeitraums (1946) geltende universalkirchliche Rechtslage. Diese Instruktion wurde 1962 überarbeitet.

Bei der Reform des Kirchenrechts 1983 blieb eine Bestimmung zum sexuellen Missbrauch Teil des kirchlichen Strafrechts (can. 1395 § 2 CIC/1983). Allerdings zeigte sich in der Folgezeit das Problem, dass die dezentrale Strafverfolgung in den einzelnen Diözesen zu einer sehr unterschiedlichen Strafanwendung führte. Deswegen wurde 2001 das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ erlassen, mit dem gewisse sogenannten delicta graviora, also schwerwiegender Straftaten, der Glaubenskongregation zur alleinigen Behandlung und Beurteilung zugewiesen wurden. Dazu zählten neben liturgischen Verfehlungen auch Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker. Im Rahmen dessen wurde auch die Möglichkeit geschaffen, eine eingetretene Verjährung einer Straftat aufzuheben. Diese Normen wurden 2010 ausgeweitet, indem die Verjährungsfrist deutlich verlängert wurde, sich die Bestimmungen auch auf erwachsene Schutzbefohlene bezogen und erstmals Kinderpornografie umfassten. Zu weiteren Novellen dieser Normen kam es 2019 und 2021. Um diese neben dem CIC stehenden Regelungen stärker in das allgemeine universalkirchliche Strafrecht zu integrieren, kam es 2021 zu einer Reform desselben. Einschlägige Bestimmungen zu sexuellem Missbrauch finden sich heute dort in den cann. 1395 § 3, 1398 CIC/1983, wobei das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ in seiner geltenden Fassung von 2021 weiterhin in Kraft ist. Ergänzend wurde 2020 eine „Vademecum“ genannte Arbeitshilfe dazu veröffentlicht, die 2022 ebenfalls eine Überarbeitung erfuhr.

### 4.2. Meldepflichten nach Rom

Eine eindeutige Meldepflicht nach Rom für Fälle sexuellen Missbrauchs ergab sich bereits durch die Instruktion „Crimen sollicitationis“ von 1922, die in ihrer Nr. 66 vorschrieb, dass ein Ordinarius,

dem Anzeige über einen sexuellen Missbrauch im Kontext einer Beichte (sogenannte Sollizitation) gemacht wurde, in jedem Fall unmittelbar das Heilige Offizium (das heutige Dikasterium für die Glaubenslehre – Dikasterium pro Doctrina Fidei im Folgenden: DDF) darüber in Kenntnis zu setzen hatte; in Analogie galt das auch für Fälle sexuellen Missbrauchs vorpubertärer Jugendlicher. Zudem hatte der Ordinarius für den Fall, dass es aufgrund der Anzeige zu einem ordentlichen Prozess gegen den Beschuldigten kam, über dessen Ausgang ebenfalls das Heilige Offizium zu benachrichtigen (Nr. 67 der Instruktion). Die Instruktion sah daneben weitere Meldepflichten vor, und zwar vor allem für den Fall, dass ein Beschuldigter in einer anderen Diözese Wohnsitz hatte, an den dortigen Ordinarius mit Weiterleitung der Anzeige zur weiteren Behandlung (Nr. 66 der Instruktion) sowie für den Fall, dass ein Verurteilter seinen Wohnsitz in eine andere Diözese verlegte, an den dortigen Ordinarius mit Information über die Vorgänge und ihre Rechtsfolgen (Nr. 68 der Instruktion). Die prinzipielle Zuständigkeit für die Untersuchung vorgebrachter Anzeigen lag allerdings trotz der Meldepflicht nach Rom beim jeweiligen Wohnsitzordinarius des Beschuldigten, soweit keine Sonderfälle betroffen waren. Das Heilige Offizium fungierte lediglich als Berufungs- bzw. Beschwerdeinstanz, konnte aber auf der Basis gemachter Meldungen theoretisch auch in die diözesane Behandlung von Fällen eingreifen. An diesen Regularien änderte sich durch die Überarbeitung der Instruktion von 1962 nichts.

Die Instruktion wurde auch nach Inkrafttreten des reformierten Codex des kanonischen Rechts von 1983 weiter angewandt, bis 2001 das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ in Kraft trat. Die diesem beigefügten prozessualen Normen veränderten allerdings an der seitherigen Meldepflicht nach Rom nichts Substantielles. Seit 2001 besteht eine Meldepflicht an das DDF, sobald ein Ordinarius eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegender Straftat erhält, die dem Dikasterium zur Entscheidung vorbehalten ist, wozu auch der sexuelle Missbrauch Minderjähriger gehört; die Meldung hat nach der Durchführung einer Voruntersuchung über die Nachricht zu erfolgen (Art. 13 der prozessualen Normen). Das Dikasterium beauftragt dann im Normalfall den Ordinarius, der die Meldung erstattet hat, unter näheren Weisungen mit dem weiteren Vorgehen, kann den Fall aber auch zur eigenen Behandlung an sich ziehen, was im Ergebnis der Rechtslage vor Inkrafttreten des Motu proprio entspricht, auch wenn damals der Ordinarius ohne weiteres selber vorgehen konnte, nachdem er eingangs eine Meldung von der Sache nach Rom erstattet hatte. An dieser Regelung von 2001 hat sich durch die Novellen der Normen von 2010 (Art. 16 der prozessualen Normen) und 2021 (Art. 10 der prozessualen Normen) nichts geändert. Insofern bestand über den gesamten Berichtszeitraum seit 1946 hinweg bei aufkommenden Vorwürfen sexuellen Missbrauchs eine durchgehende, im Wesentlichen inhaltlich gleich ausgestaltete Meldepflicht nach Rom.

### 4.3. Teilkirchenrecht der Deutschen Bischöfe für die deutschen Diözesen

Die deutschen Bischöfe haben 2002 sehr rasch nach der ersten Fassung des Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ von 2001 erste Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem

Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche erlassen. Diese wurden später wiederholt überarbeitet, auch bedingt durch die römischen Rechtsänderungen. 2010 kamen Leitlinien zur Prävention hinzu. Diese Rahmenregelungen wurden auf die Diözese Rottenburg-Stuttgart insbesondere dahingehend adaptiert, als hier im Unterschied zu den anderen deutschen Diözesen eine interdisziplinär besetzte Kommission (Kommission sexueller Missbrauch, KsM) schon geplant war, die über die Behandlung konkreter aktueller Fälle vorgeworfenen sexuellen Missbrauchs berät und entscheidet, unbeschadet der Zuständigkeit der UKA für die Entscheidung über die Höhe von Anerkennungsleistungen.

Im Laufe der Zeit hat die Diözese Rottenburg-Stuttgart diese Regularien durch verschiedene Bestimmungen ergänzt, die sich auf einzelne Bereiche wie die Caritas oder den BDKJ beziehen oder eingehende Vorschriften für Bedienstete der Diözese im Hinblick auf verpflichtende präventive Fortbildungen sowie die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen machen, so dass mittlerweile die Materie diözesan recht detailliert und umfassend rechtlich geordnet ist.

## 4.4. **Staatliches Recht**

Von den zahlreichen rechtlichen Implikationen sollen im Folgenden lediglich einige zentrale Punkte herausgehoben werden. Im Vordergrund stehen dabei strafrechtliche Fragen, die die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Missbrauchstäter betreffen.

### 4.4.1. **Anwendbare Strafvorschriften**

Für das anwendbare Strafrecht kommt es grundsätzlich auf diejenigen Vorschriften an, die zum Tatzeitpunkt in Kraft waren. Das in Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB verankerte Rückwirkungsverbot verbietet, dass ein zur Tatzeit nicht strafbares bzw. milder zu bestrafendes Verhalten nun bestraft bzw. strenger bestraft wird. Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, allerdings vor der Entscheidung geändert, so ist nach § 2 Abs. 3 StGB das mildeste Gesetz anzuwenden. Dies bedeutet umgekehrt, dass ein zum Tatzeitpunkt strafbares bzw. strenger zu bestrafendes Verhalten nun nicht mehr oder nur milder bestraft werden darf. Bedeutung kann dies für Altfälle erlangen, die einerseits noch nicht verjährt und andererseits noch nicht abgeurteilt sind. Insgesamt ist zu beachten, dass die Sexualstraftaten nach §§ 174 ff. StGB inhaltlich vielfach – in kaum noch überschaubarer Weise – geändert und ergänzt wurden, so dass in jedem konkreten Einzelfall die genaue tatbestandliche Fassung zu ermitteln ist.

### 4.4.2. **Erfordernis einer sexuellen Handlung**

Erfasst von den Tatbeständen werden als Tathandlung sexuelle Handlungen. Sexuelle Handlungen sind nach § 184h Nr. 1 StGB solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. Zu den Fällen fehlender Erheblichkeit sollen nach der Rechtsprechung gehören: Das Berühren des (nackten) Oberschenkels (BGH NStZ 2001, 370 ), das Streicheln vom Rücken

zum Po, teilweise unter der Kleidung (OLG Koblenz OLGSt StGB § 184c Nr. 1), kurze Umarmung bei entblößten Körperteilen (BGH NStZ-RR 2017, 43 (44)), der flüchtige Griff an die Genitalien über den Kleidern (BGHSt 1, 298), das kurze, wenig intensive Anfassen der Brust eines Mädchens über den Kleidern (BGH StV 2019, 550; oder das (flüchtige) Streicheln des ganzen Körpers über der Kleidung (BGH NStZ 2013, 708; StV 2000, 197; 2021, 307). Als sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit wurden hingegen von der Rechtsprechung angesehen: Das in anstößiger Weise erfolgende Zeigen des Geschlechtsteils durch ein Kind (KG JR 1982, 507; OLG Koblenz NJW 1979, 1467), ein Kuss und das Streicheln des Geschlechtsteils über der Kleidung bei einem Kind (BGHSt 38, 213), der feste Griff über der Hose an die Scheide eines Kindes (BGH NStZ 1992, 432;), das Greifen zwischen die Beine (BGH NStZ-RR 2007, 13), das Berühren des nackten Geschlechtsteils (BGHSt 35, 76), das längere Betasten des Geschlechtsteils einer Frau über der Kleidung, das Greifen in die Schamhaare und das „Spielen“ an der Brustwarze (BGH NStZ 1983, 553), die gewaltsam vorgenommene Berührung der Brust einer Frau unter dem Büstenhalter (OLG Koblenz NJW 1974, 870), das Einführen eines Fingers in den Mund eines Kindes (BGH StV 2019, 536), ein Zungenkuss (BGH NJW 2000, 672; NStZ 2012, 33; 2019, 717; OLG Brandenburg NStZ-RR 2010, 45 – nicht: nur kurzer Zungenkuss).

In Fällen, in denen keine sexuelle Handlung in diesem Sinne vorliegt, kann erst seit dem 05. Gesetz zur Änderung des StGB – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016 (BGBl. I 2460) eine sexuelle Belästigung nach § 184i StGB vorliegen. Strafbar ist demnach, wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt. Insoweit genügt also bereits die Berührung, die gerade keine sexuelle Handlung sein muss.

#### 4.4.3. Wichtige Straftatbestände

Seit jeher strafbar ist der sexuelle Missbrauch von Kindern (§§ 176 ff. StGB), wobei Kind eine Person unter vierzehn Jahren ist (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Sexuelle Handlungen gegenüber Kindern unterliegen demnach stets dem Strafrecht.

Bei Kindern und Jugendlichen kann zudem § 174 StGB einschlägig sein, wenn sexuelle Handlungen gegenüber einer Person unter achtzehn Jahren, die dem Täter zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass bis zum Gesetz vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810) die Schutzzaltersgrenze bei 16 Jahren lag, so dass ältere Jugendliche nicht in den Schutzbereich einbezogen waren. Nach Rechtsprechung besteht zwischen einem Pfarrer und jugendlichen Gemeindemitgliedern nicht schon deshalb ein Betreuungsverhältnis, weil der Täter auf deren Lebensführung Einfluss hat. Vielmehr soll erforderlich sein, dass das fragliche Verhältnis über die allgemeinen seelsorgerischen Beziehungen zu den Mitgliedern einer Kirchengemeinde „deutlich hinausgeht“ und eine gewisse Regelmäßigkeit besteht (BGHSt 33, 340; LG Saarbrücken BeckRS 2020, 33798).

Eine Strafbarkeit wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen nach § 182 StGB kommt insbesondere bei der Ausnutzung einer Zwangslage oder der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen

Selbstbestimmung gegenüber dem Täter in Betracht. Auch hier ist zu beachten, dass die frühere Schutzzaltersgrenze von sechzehn Jahren z.T. auf achtzehn Jahre erhöht wurde, so dass nunmehr in bestimmten Konstellationen – anders als früher – auch Jugendliche zwischen sechzehn und 18 Jahren geschützt sind.

Letztlich sind auch Kinder und Jugendliche von dem für alle Altersgruppen geltenden § 177 StGB – sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung – geschützt. Mit dem 50. Gesetz zur Änderung des StGB – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4.11.2016 (BGBl. I 2460) wurde der Tatbestand gegenüber der früheren Vergewaltigung deutlich ausgedehnt. Für Altfälle ist zudem zu beachten, dass die Rechtsprechung Verurteilungen auch auf § 175 a.F. StGB (homosexuelle Handlungen) gestützt hat (der problematische Tatbestand wurde aufgehoben mit Wirkung vom 11.06.1994 durch Gesetz v. 31.05.1994, BGBl. I S. 1168).

#### 4.4.4. Zivilrechtliche Haftung

Der Missbrauchstäter ist zivilrechtlich zum Schadensersatz (§ 249 BGB) und zum Ersatz des immateriellen Schadens in Form einer Entschädigung („Schmerzensgeld“, § 253 Abs. 2 BGB) verpflichtet. Anspruchsgrundlagen können vor allem § 823 Abs. 1 BGB (Allgemeines Persönlichkeitsrecht in Form des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung), § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 174 ff. StGB und ggf. § 825 BGB sein.

Zu beachten ist ferner, dass in Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche die Anstellungskörperschaft in entsprechender Anwendung von § 839 Abs. 1 S. 1 BGB 1 i.V.m. Art. 34 GG haftet (bereits BGHZ 22, 383 ff.; aktuell zu Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche vgl. LG Köln Urteil vom 13.06.2023 – 5 O 197/22, NJW 2023, 2496). Das letztgenannte Urteil führt aus:

„Die Haftungsvorschriften des 839 BGB und des Art. 34 GG finden bei Amtspflichtverletzungen kirchlicher Beamter entsprechende Anwendung. Voraussetzung der Amtshaftung ist, dass der Schädiger, mag er auch kein Beamter im kirchenbeamtenrechtlichen Sinne sein, im Rahmen von kirchlichen Aufgaben tätig geworden ist, die außerhalb des rein fiskalischen Tätigkeitsbereiches der Kirche liegen und deren Erfüllung sich mithin als Ausübung eines öffentlichen Amtes i.S.v. Art. 34 GG darstellt (...). Korporierte Religionsgemeinschaften haben einen öffentlich-rechtlichen Status und sind mit bestimmten hoheitlichen Befugnissen ausgestattet. Sie verfügen damit über besondere Machtmittel und einen erhöhten Einfluss in Staat und Gesellschaft. Ihnen liegen deshalb die besonderen Pflichten des Grundgesetzes zum Schutz der Rechte Dritter näher als anderen Religionsgemeinschaften (...). Von den korporierten Religionsgemeinschaften wird auch außerhalb des ihnen übertragenen Bereichs hoheitlicher Befugnisse (Kirchensteuer, Friedhofswesen etc.) in weitergehendem Umfang als von jedem Bürger Rechtstreue verlangt. Zwar sind sie insoweit an die einzelnen Grundrechte nicht unmittelbar gebunden. Die Zuerkennung des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts bindet sie jedoch an die Achtung der fundamentalen Rechte der Person, die

Teil der verfassungsmäßigen Ordnung ist. Angesichts der ihnen zur Verfügung stehenden besonderen Machtmittel und ihres erhöhten Einflusses in Staat und Gesellschaft liegen ihnen die besonderen Pflichten des Grundgesetzes zum Schutze Dritter näher als anderen Religionsgesellschaften (...). Dementsprechend können insbesondere die Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche Amtshaftungsansprüche auslösen, da es sich um allgemeingültige, drittschützende Pflichten handelt, andere Personen nicht an ihren Rechtsgütern zu schädigen (...). Dabei tritt § 839 BGB als Anspruchsgrundlage an die Stelle der anderenfalls in Betracht kommenden deliktischen Schadensersatzansprüche nach § 823 BGB i.V.m §§ 176, 176a und 182 StGB (seit dem 01.08.2002 auch nach § 825 BGB a.F. ...)."

## 5. Erste Zwischenerkenntnisse und Hypothesen

### 5.1. Personalaktenauswertung nach dem D-O-R-T-Prinzip

Im Jahresbericht 2022 hat die AK-DRS in den Kapiteln 3.3. und 4.1. dargestellt, dass in den nach dem D-O-R-T-Prinzip stichprobenartig untersuchten 195 Personalakten von Priestern mit Todesdatum 1945 – 1999 Hinweise auf sexuellen Missbrauch selbst in Personalakten erwiesener Täter im Wesentlichen nicht zu entdecken waren.<sup>24</sup> Systematische Entnahmen von Akten im Sinne einer Vertuschung waren aber ebenso nicht zu erkennen. Auf die Neuordnung der Personalaktenordnung von 1984 wird erneut hingewiesen, nach der zu den Personalakten nur zu nehmen war, was „üblicherweise“ dort hineingehört. Ansonsten seien Bei-, Neben- bzw. Prozessakten zu führen. Nach Ansicht der AK-DRS hätten zumindest Hinweise auf z.B. die Voruntersuchungsakten in die Personalakten aufgenommen werden müssen.

### 5.2. Auswertung des Geheimarchivs im Bischofshaus

Die Kommission hatte bereits Ende des Jahres 2022 / Anfang des Jahres 2023 den Aktenbestand des Geheimarchivs im Bischofshaus gesichtet. Hinsichtlich des Aktenbestandes des Vorgehens und des Inhalts wird vollumfänglich auf den Jahresbericht 2023 verwiesen (vgl. AK-DRS (Hg.) Jahresbericht 2023, 33-36).

Klarstellend ist zu erwähnen, dass die dort vorgefundenen Akten, die im letzten Jahresbericht zahlenmäßig den Amtszeiten der jeweiligen Bischöfe zugeordnet wurden, mögliche Fälle eines sexuellen Missbrauchs enthalten, ohne dass damit per se der Vorwurf eines fehlerhaften Umgangs der Verantwortlichen verbunden wäre. Dabei gibt es auch „Doppelungen“ mit Unterlagen anderer Archivierungen, etwa dem sogenannten Hufnagel-Archiv. Die endgültige Zahl der im Bischofshaus

<sup>24</sup> Vgl. Aufarbeitungskommission – Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Jahresbericht 2022, Rottenburg, 2023, 21-23.

zusätzlich vorgefundenen Fälle kann daher erst nach Sichtung aller Aktenbestände des Bischoflichen Geheimarchivs, einschließlich der derzeit in Auswertung befindlichen Voruntersuchungsakten, festgestellt werden. Der Abgleich mit diesen anderen Aktenbeständen ist Gegenstand weiterer Tätigkeit der Kommission. Hierzu ist voraussichtlich auch eine erneute Einsichtnahme in den Aktenbestand des Geheimarchivs im Bischofshaus notwendig.

### 5.3. Aktenbestand Prozessakten / Hufnagel-Akten

Die Auswertung der Hufnagel-Akten ist vorläufig abgeschlossen (sie reichen von 1949 bis 1971, dem Ruhestand von Prälat Dr. Hufnagel; sie wurden nach dessen Tod als Nachlass wieder an das Bistum übergeben). Hierzu kann daher auf den Jahresbericht 2023 verwiesen werden.<sup>25</sup> Ausstehend für 2025 ist ein Datenabgleich mit den Akten aus dem Geheimarchiv im Bischofshaus.

### 5.4. Akten der Voruntersuchung

In Zf. 2.5.2. wurde erläutert, wie die digitalisierten Voruntersuchungsakten und KsM-Protokolle, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Akten und der Auswertung der Zeitzeugengespräche, von drei Zweier-Teams ausgewertet werden.

An **ersten Zwischenerkenntnisse und Hypothesen** sind nach Auswertung von etwa einem Drittel der Aktenbestände zu nennen, wobei dies **keine abschließenden Erkenntnisse** sind, da Letztere **dem Endbericht vorbehalten** bleiben:

- Unter den Tätern befinden sich einige Intensivtäter;
- Einige Intensivtäter kennen sich näher bzw. sind befreundet;
- Abschließend zu untersuchen ist, ob angesichts des oben Genannten und z.T. Tatorten in der gleichen Region Netzwerke existierten;
- Bei Taten ist oftmals die Ausnutzung eines Überordnungs- und Respektsverhältnisses (Beichte, Firmunterricht, Religionsunterricht, Kommunion, Ministranten, Fahrten mit Jugendgruppen bzw. Jugendfreizeiten, Theologische Tage, Rolle als Hausgeistlicher eines Kinderheims) und einer Nähe des Täters zur Familie des (r) Betroffenen festzustellen;
- Früher fand oft eine verbale Kommunikation über Missbrauchsfälle statt, diese weicht spätestens mit Gründung der KsM (2002) einer schriftlichen Dokumentation;
- Spätestens mit Handeln der KsM (2002) wird den Betroffenen mehr Raum und Anteilnahme gewährt (Ansprechpartner, Anerkennungsleistungen, finanzielle Unterstützung u.a.);

<sup>25</sup> Zu den Aktenbeständen Prozessakten / Hufnagel vgl. Aufarbeitungskommission – Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Jahresbericht 2022, Rottenburg, 2023, S. 36-39.

- Es fehlten notwendige Regeln zum Umgang mit Beschuldigten, was mit der „Ordnung über die Begleitung und Führung von Klerikern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche unter besonderer Bewährungsaufsicht stehen“<sup>26</sup> vom 01.04.2023 geändert wurde. Weiterhin offen sind Möglichkeiten zur Rehabilitierung unbewiesen und damit womöglich zu Unrecht Beschuldigter;
- Es sind Verfahrensmängel festzustellen (Möglichkeit der Kontaktaufnahme, Konkretisierung der Vorwürfe vor Gespräch mit Beschuldigten, Zeitdauer der Verfahren, unangemessene Sprache und Formulierungen, unsensible Anschreiben an Betroffene; erst Jahre später nach Meldung des sexuellen Missbrauchs Anerkennungsleistung u.a.);
- sehr viele Täter bzw. Beschuldigte waren bei Bekanntwerden der Taten bereits verstorben;
- einige Taten fanden außerhalb der Diözese bzw. im Ausland statt und einige der Täter bzw. Beschuldigten waren keine Kleriker der Diözese (Orden, kein Gestellungsverhältnis mit der DRS u.a.);
- die Rolle von Dekanen ist z.T. zu hinterfragen (Wissen um Verfehlungen von Klerikern; Verhalten bei späterer Begleitung von Tätern);
- immer wieder lässt sich ein unangemessenes Verhalten anderer Kleriker gegenüber Betroffenen nach deren Meldung feststellen;
- Vertuschungsfälle sind vor allem in den 50er- und 60er-Jahren festzustellen (u.a. der Versuch, darauf hin zu wirken, dass Vorstrafen nicht im polizeilichen Führungszeugnis auftauchen, Erteilung von „Krankheitsurlaub“, Wahl „günstige“ Zeitpunkte für das Inkrafttreten von Strafdekreten, so dass diese nicht auffielen);
- auffällig ist eine Desinformation anderer Einrichtungen in den 50er-Jahren;
- es fand eine übertriebene Fürsorge für Täter in den 50er- und 60er-Jahren statt (Gnadengesuche, Verbleib in seitherigen Pfarrgemeinden);
- psychiatrische Gutachten haben teilweise für die Weiterverwendung im kirchlichen (Gemeinde-)Dienst Beschuldigter votiert.

## 5.5. Ergebnisse der Zeitzeugengespräche

Im Jahr 2024 haben 15 Gespräche mit Zeitzeuginnen und -zeugen stattgefunden. Ziel dieser Gespräche ist es, den Umgang mit sexuellem Missbrauch innerhalb der Diözese aus der jeweils

---

<sup>26</sup> KABI. 2023, 179-181.

besonderen Sicht der Befragten zu beleuchten und darüber auch auf strukturelle Themen und Fragen zu stoßen. Der Fokus auf subjektiven Wahrnehmungen und persönlichen Erlebnissen ermöglicht es dabei, Aspekte und Probleme sichtbar zu machen, die in den „offiziellen“ Dokumenten, in den Akten häufig nicht dokumentiert sind oder nicht berücksichtigt werden. Dadurch können unterdrückte, verdrängte oder bisher wenig erforschte Sichtweisen entdeckt und Entwicklungen rekonstruiert werden. Auf diese Weise wird eine Verbindung zwischen individuellen Erfahrungen und dem strukturellen Umgang der Kirche mit diesen Themen hergestellt.

Im Wesentlichen bestätigten die Gespräche mit den Zeitzeugen im Jahr 2024 die bisherigen Tendenzen und Ergebnisse der AK-DRS. In den Gesprächen werden häufig unstrittige, „harte Fakten“ benannt, wie etwa die Weiterentwicklung und Professionalisierung der KsM; wenig überraschend ist mittlerweile, dass sexueller Missbrauch auf allen Ebenen der Kirchenstruktur ein bekanntes Phänomen darstellt. Zeitzeugen erinnern sich an solche Fälle, auch wenn sie von ihrer Funktion her nicht mit der Problematik befasst waren.

Immer wieder kommen die Gespräche auf latente, ungewisse oder schwelende Sachverhalte, die in den Gesprächen meistens eher gestreift werden, weil sie noch nicht im Vordergrund des Untersuchungsinteresses stehen. Dazu gehört etwa das Thema regionaler Verdichtung (Oberschwaben) bei Fällen sexualisierter Gewalt oder die Frage der Tätervernetzung.

In einer Häufung benannter Stichworte oder Themen lassen sich in der Auswertung der Zeitzeugengespräche strukturelle Themenfelder erkennen, die sexuellen Missbrauch ermöglichen oder erleichtern oder die die Aufarbeitung erschweren können.

### 5.5.1. Bystander

Im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch bezeichnet der Begriff „Bystander“ (englisch für „Zuschauer“ oder „Beobachter“) Personen, die Zeugen oder Mitwisser eines Übergriffs werden, ohne direkt oder aktiv beteiligt zu sein. Je nach Perspektive und Nuancierung wird der Begriff unterschiedlich verwendet. Er ist nicht klar definiert, verweist aber auf Personen im Umfeld der Taten, die davon etwas wussten, wissen oder ahnen konnten, weil es Anhaltspunkte für problematisches Verhalten gibt.

Generell sind Bystander bedeutsam als Personen, die bei (drohender) sexualisierter Gewalt zugunsten der Betroffenen eingreifen könnten. Sie befinden sich als Mitwisser oder Mitwisserin grundsätzlich in der Position, potenziell einzugreifen, unterstützen oder handeln zu können – tun dies aber häufig nicht. Hält sich eine ahnende oder mitwissende Person unbewusst oder auch bewusst aus der Situation heraus, führen Inaktivität und Schweigen dazu, dass der „Bystander“ zum Komplizen oder Komplizin und indirekt zur Unterstützerin oder zum Unterstützer des Täters wird.

Bei den Zeitzeugengesprächen gab es zwar keine Hinweise auf direkte Zuschauer oder passive, unmittelbare Beobachter von sexualisierter Gewalt, die nicht eingegriffen haben. Freilich gab es

jedoch Hinweise auf zwei Täter, die sich kannten und die mit Jungen gemeinsame private „Freizeiten“ veranstalteten, wo es durchaus möglich sein könnte, dass es auch direkt Beobachtende gegeben hat. Allerdings gab es in den Zeitzeugengesprächen mehrere Hinweise auf Personen, die von der übergriffigen Situation wussten und nicht eingegriffen haben, also auf passive Bystander:

- Ordensschwestern im Heimkontext, die von den zahlreichen sexualisierten Übergriffen des Pfarrers in ihrer Einrichtung wissen mussten (sie haben „gewisse Dinge davon mitbekommen“, aber nichts dagegen unternommen)
- Eltern eines unter 10jährigen Kindes, zu dem sich der Pfarrer häufiger ins Bett legte (wobei Eltern und der beschuldigte Pfarrer behauptet haben, dass das ja nichts Unanständiges und dass nichts Sexuelles dabei gewesen sei)
- Eltern, deren Söhne ihnen von Übergriffen berichtet hatten, die aber die Taten nicht anzeigen oder strafrechtlich verfolgen wollten
- Die Mutter eines Pfarrers (Haushälterin, im selben Pfarrhaus wohnend), die offenbar von den Übergriffen ihres Sohnes wusste und ihn in einem lautstarken Streit aufforderte, das zu unterlassen (was ein im selben Haus anwesender Vikar mithören konnte)
- ein Dekan, der von Annäherungen auf männliche Jugendliche wusste, ohne etwas zu unternehmen (was sich herausstellte, als ihm von den Vorfällen von einem anderen Kleriker berichtet wurde)

Solche Bystander tragen durch ihr Verhalten dazu bei, dass Betroffene und potenziell Betroffene nicht geschützt werden, dass Täter nicht gestoppt werden, sondern weiter sexualisierte Gewalt ausüben können. Das Nichteinschreiten kann sich auch insoweit begünstigend auswirken, als der Täter das Gefühl haben kann, dass nichts unternommen wird und er deshalb nichts zu befürchten habe.

In der Erinnerung der Zeitzeugen ist solches Verhalten – besonders aus der Distanz betrachtet – so verwerflich wie unerklärlich. Es korrespondiert jedoch mit der an vielen Stellen aufscheinenden Ignoranz gegenüber Betroffenen (der „Betroffenenausblendung“, s.u.). Zur Passivität führt die Priorisierung anderer Aspekte: Die eigene Unsicherheit, weil es oft nur Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt, aber keine stichhaltigen Beweise gibt; sich nicht zuständig zu fühlen, wenn angenommen wird, dass andere formal verantwortlich sind, dass andere etwas tun sollten oder könnten; wo Sexualität und sexualisierte Gewalt etwas Unsagbares darstellt; „Verblendung“ durch die Idealisierung der Priester und durch ihre zugeschriebene Autorität (aufgrund dessen Priester sakrosankt sind).

Im sozialen Bezugssystem der Geweihten kann eine Ursache für das „Bystander-Problem“ auch in der Gemeinschaft der Priester liegen. Priesterkollegen können es sich nicht vorstellen, dass ein anderer Priester, den sie gut zu kennen meinen, sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern ausübt. Was man sich nicht vorstellen kann, kann man nicht oder nur schlecht wahrnehmen; was außerhalb der eigenen Vorstellungswelt liegt, wird verdrängt oder nicht als real erkannt. Das erschwert die

Wahrnehmung sexualisierter Gewalt oder das Eingeständnis sehen, dass es Anhaltspunkte gibt, die genau darauf hindeuten.

Das Thema der „Bystander“ ist für Aufarbeitung und Prävention bedeutsam, weil sie durch ihr Handeln oder Unterlassen beeinflussen können, ob sexualisierte Gewalt erkannt, gestoppt und aufgearbeitet wird. Viele Täter und Täterinnen agieren in einem Umfeld des Schweigens oder Wegschauens, wodurch Betroffene isoliert bleiben und die Gewalt fortgesetzt wird.

Indem Bystander sensibilisiert und ihnen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, können Zivilcourage und eine Kultur des Eingreifens gefördert werden, die präventiv wirkt und Betroffene stärkt oder schützt. Gleichzeitig ist die Reflexion über Mitverantwortung und mögliche Komplizenschaft in der Aufarbeitung unerlässlich, um Strukturen des Wegsehens zu durchbrechen.

### 5.5.2. Betroffenenausblendung

Dass die Belange der Betroffenen ignoriert oder stark vernachlässigt wurden, ist in der Aufarbeitung zu einer stehenden Redewendung und zu einem gängigen Vorwurf geworden. In den Zeitzeugengesprächen wird der Sachverhalt regelmäßig angesprochen. Umgekehrt behauptet bislang niemand, dass die Betroffenenseite hinreichend beachtet werde. Die mangelnde Berücksichtigung der Betroffenen wird häufig als symptomatisch wahrgenommen und ist zu einer Art Schlagwort geworden, das im Begriff „Betroffenenausblendung“ gefasst wird.

Auch 2024 wurde von mehreren der Zeitzeugen die fehlende Perspektive auf bereits Betroffene und auf potenzielle Opfer sexueller Gewalt als Problem und Defizit benannt. „Früher“ (gemeint ist: in Vor-KsM-Zeiten) spielte die Opferperspektive meistens gar keine Rolle, was einer der Zeitzeugen als „dramatische Fehlentwicklung“ bezeichnete.

Diese Betroffenenausblendung setzt sich dadurch fort, dass sich auch bei den meisten Zeitzeugen kaum Wissen über die Betroffenenseite anreichern konnte und es wenig bzw. meistens keine Erfahrung in der Begegnung mit Betroffenen gibt (wohl aber mit Tätern, auch wenn dieses Tatmerkmal häufig noch nicht bekannt war). Einer der Zeitzeugen berichtete, dass die Begegnung mit einer Betroffenen seine Wahrnehmung grundlegend verändert hat; diesen Erfahrungshintergrund haben in der Kirche aber nur sehr wenige. Auch in den Akten werden Betroffene nicht oder nur am Rande behandelt.

Das Problem der Betroffenenausblendung ist symptomatisch und insofern für die weitere Aufarbeitung ein wichtiger Bezugspunkt. Es stellt ein auch strukturelles Problem der Aufarbeitung dar, das reflektiert und gezielt bearbeitet werden muss. Denn bislang bleiben neben der bloßen Feststellung der Betroffenenausblendung die Ursachen unklar. Wenn alle das Phänomen wahrnehmen können: Warum wurde die Perspektive der Betroffenen bisher durchgängig vernachlässigt und verdrängt?

Offenbar resultiert die Vernachlässigung der Betroffenenperspektive aus einem Zusammenspiel von struktureller Machtkonzentration, kulturellen Tabus, psychologischer Verdrängung und einer institutionellen Priorisierung des Eigeninteresses. Einer der Zeitzeugen vermutet, dass es persönlich und

institutionell einfacher ist, das Geschehen(e) „nicht an sich ranzulassen“. Eine echte Wende erfordert deshalb tiefgreifende kulturelle und strukturelle Veränderungen in der Kirche sowie eine verstärkte Einbindung und Anerkennung der Betroffenen und eine aktive Veränderung der Datenlage – etwa durch eine eigenständige Betroffenenstudie.

Auch die Zeitzeugengespräche belegen, dass die Kirche lange Zeit das Ziel verfolgt hat, ihren Ruf, ihre Autorität und ihre Glaubwürdigkeit zu wahren. Probleme wurden „intern“ und in abgeschlossenen Zirkeln bearbeitet, auch um Skandale zu vermeiden, was zur Marginalisierung der Betroffenenperspektive führte. Die Machtstrukturen innerhalb der Kirche begünstigen die Konzentration von Entscheidungsgewalt bei wenigen Personen was dazu führen kann, dass abweichende Stimmen – insbesondere von außen – ignoriert werden.

Auch theologische bzw. kulturelle Faktoren können zur Betroffenenausblendung beitragen. Die Kirche wurde lange Zeit von vielen Gläubigen und der Gesellschaft als unantastbare Autorität angesehen, wodurch Kritik und Aufarbeitung erschwert wurden. Wenn sich der Klerus als moralisch und spirituell überlegen darstellt, kann das dazu führen, dass die Anliegen der Betroffenen kein Gewicht haben, da der Fokus auf dem Schutz und der Verteidigung des Klerus liegt. Innerhalb der Kirche ist zudem ein eher schlichtes Modell mit einer Betonung der Vergebung zu beobachten. Dies kann dazu führen, dass Tätern schnell „vergeben“ wird, während Betroffene nicht gehört, sondern aufgefordert werden, zu verzeihen. Zudem war und ist Sexualität in der kirchlichen Lehre reglementiert und tabuisiert. Dies erschwert eine offene und sachliche Diskussion über sexuelle Gewalt, weil dafür „die Worte fehlen“.

Das Bewusstsein für das Leid der Betroffenen kann in der Institution und bei einzelnen Personen als Bedrohung empfunden werden. Ausblendung und Verdrängung dienen als Schutzmechanismen, um mit der kognitiven Dissonanz zwischen kirchlichen Idealen und der oft widersprüchlichen Realität umzugehen. Betroffene werden dann nicht als Subjekte mit leidvollen Erfahrungen oder Folgen wahrgenommen, die sie aushalten und tragen müssen, sondern mehr als Probleme, die es zu lösen galt.

Schließlich waren in der Vergangenheit viele Verantwortliche im Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierter Gewalt, mit konkreten Missbrauchsfällen und mit den Bedürfnissen der Betroffenen unzureichend informiert und geschult. Vor der KsM gab es keine geeigneten Strukturen, um Betroffene anzuhören oder ihre Anliegen in den Mittelpunkt zu stellen. In der Vergangenheit lag der Schwerpunkt oft auf der disziplinarischen Behandlung der Täter, nicht auf der Unterstützung der Opfer. Aber auch heute dringt aus der KsM mit ihrem großen Horizont der Erfahrung mit Betroffenen wenig an die Öffentlichkeit. Anträge auf Anerkennungsleistungen und Therapien werden selbstverständlich bearbeitet, über (selbstverständlich anonymisierte) Erfahrungen oder Bedürfnisse der Betroffenen wird aber nicht gesprochen. Ein über die reinen Zahlen hinaus gehendes Berichtswesen fehlt.

So bleibt als offene Frage: Wie können die Erfahrungen der Betroffenen – nicht zuletzt auch mit der Aufarbeitung – und ihre Bedürfnisse besser sichtbar werden und als wesentlicher Teil der Aufarbeitung verstanden werden?

### 5.5.3. Erweiterung der Betroffenenperspektive: Sekundär Betroffene

Die Bystander-Problematik verweist darauf, dass sexueller Missbrauch auch in ihrem sozialen Kontext betrachtet und bearbeitet werden muss: Sexualisierte Gewalt ist nicht lediglich ein Angriff einer Person auf eine andere, nicht bloß ein Vorfall zwischen zwei Personen, sondern ein Geschehen in sozialen Systemen (Kirchengemeinde, Jugendarbeit, Familie, Sportverein usw.).

Wird sexualisierte Gewalt systemisch betrachtet, dann gibt es neben den primär Beteiligten – Täter und Opfer – eine weitere Gruppe ebenfalls mehr oder weniger stark Betroffener: die selbst nicht unmittelbare Opfer wurden, aber als indirekt Beteiligte oder als Zeugen Mit-Betroffene sind. Auch aus dieser Position können starke Schuldgefühle, Überforderung und Traumatisierung resultieren. Die Problematik der sekundär, indirekt, mittelbar Betroffenen kommt in einigen der Zeitzeugengespräche latent zum Vorschein, ist bislang jedoch kein Thema der Aufarbeitung.

Zur Gruppe der sekundär Betroffenen zählen z.B. Eltern, die ihr Kind zum Ministrieren geschickt und verlangt haben, dass es dabei bleibt, obwohl es (wie sich später herausstellt aufgrund übergriffiger Vorfälle des Pfarrers) nicht mehr ministrieren wollte; andere Kinder einer Freizeit oder in der Heimerziehung, die der Täter oder die Täterin „verschont“ haben, die aber direkt oder indirekt Zeugen der Vorfälle waren; Mitarbeitende, die sich im Nachhinein Vorwürfe machen, weil sie Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt übersehen oder nicht ernst genommen haben; Priesterkollegen es sich nicht vorstellen konnten, dass ein Mitbruder sexuell gewalttätig ist, und deshalb nicht richtig hingeschaut oder Anzeichen „übersehen“ haben.

Daraus folgt, dass in der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt der soziale Kontext und darin die indirekt Betroffenen stärker berücksichtigt werden müssen. Die Perspektiven und Belastungen von sekundär Betroffenen wie Eltern, Mitarbeitenden oder Zeugen sollten systematisch untersucht und bearbeitet werden, um Schuldgefühle, Überforderung und Traumatisierung aufzufangen. In der Prävention bedeutet dies, eine Kultur des Hinschauens und Handelns in sozialen Systemen zu fördern, in der potenzielle Bystander sensibilisiert und befähigt werden, aktiv einzutreten und Verantwortung zu übernehmen.

### 5.5.4. KsM-Entwicklungen

Fachlich und politisch wurde sexualisierte Gewalt in Deutschland bereits ab den 1970er- und 1980er-Jahren zunehmend zu einem wichtigen, wenn auch oft umstrittenen Thema (so etwa z.B. in der „Missbrauch-des-Missbrauchs-Debatte“). Feministische Bewegungen lenkten in den 1970er Jahren erstmals die Aufmerksamkeit auf sexualisierte Gewalt und Missbrauch. Frauengruppen, -häuser und Unterstützungsgruppen begannen, über sexuellen Missbrauch zu sprechen und Betroffenen Schutz und Hilfe anzubieten.

In den 1980er-Jahren wurde der sexuelle Missbrauch von Kindern zunehmend ein Thema in der Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit. Studien und Berichte machten das Ausmaß von

Missbrauchsfällen in unterschiedlichen Institutionen (Familie, Kirchen, Sport, Jugendarbeit usw.) sichtbar. Die Kirchen hielten sich jedoch zurück. Zwei der Zeitzeugen wiesen darauf hin, dass sexueller Missbrauch in der Diözese vor Ende der 90er Jahre nicht thematisiert oder beachtet wurde (während Sexualität dagegen sehr wohl Thema war). Erst als die katholische Kirche mit dem sexuellen Missbrauch konfrontiert wurde, war sie zunehmend gezwungen, zu reagieren – ein Schritt, den bisher noch nicht alle Diözesen in Deutschland befriedigend gelöst haben.

Die Einrichtung der KsM für den Umgang mit sexualisierter Gewalt war vor diesem Hintergrund schon fast ein revolutionärer Akt, der das Thema als Kirchen-Problem auch öffentlich anerkannt und strukturell verankert hat. Vor der Einrichtung der KsM war der Umgang mit sexualisierter Gewalt nicht durch diözesane Bestimmungen, sondern nur durch römische Vorgaben geregelt (vgl. 4.1. Römisch-katholisches Universalrecht des Papstes und 4.2. Meldepflichten nach Rom).

Auch bei und nach der Einrichtung der KsM gab es Anfangsschwierigkeiten, weil die Kommission nicht auf Erfahrungen, institutionelle Vorbilder oder Routinen zurückgreifen konnte. Weil es in den Anfangszeiten der KsM wenig Orientierung und keine Erfahrung gab, auf die zurückgegriffen werden konnte, wurde in der Aufbauphase nach dem Prinzip „learning bei doing“ vorgegangen.

Mehrere Zeitzeugen sehen die allmähliche Entwicklung und zunehmende Professionalisierung der KsM, eine ständige inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung, wie z.B. zuletzt die Einbindung der Betroffenenvertretung in die KsM auf Antrag des Betroffenenbeirats.

Inzwischen gibt es nach mittlerweile über 20 Jahren ständiger fachlicher Weiterentwicklung, Qualifizierung und Schärfung der KsM eine kontinuierliche Auseinandersetzung und Konfrontation mit dem Thema sexualisierte Gewalt in der Diözese und zugleich Differenzierungen in der Bearbeitung der Fälle. Aus Zeitzeugensicht wird mit der Institutionalisierung aber auch wahrgenommen, dass sich mit der Existenz der KsM Verantwortliche in der Diözese entlasten (wollen) und zu wenig Eigenverantwortung für sexuellen Missbrauch übernehmen: das Thema wird an die KsM delegiert und gilt damit als „erledigt“ oder nicht relevant.

Zum Teil kritisch gesehen wird von Zeitzeugen die eher reaktive Arbeitsweise der KsM, trotz ihres professionellen Umgangs mit Fällen sexualisierter Gewalt. Die KsM agiere „auf Antrag“<sup>27</sup>, die KsM brauche Meldungen als Hinweise, um aktiv zu werden. Dies sei im Allgemeinen auch ausreichend. Aus Zeitzeugensicht sei zu überlegen, ob es nicht auch Fälle gebe, bei denen die KsM aktiver werde, was auch mit dem Auftrag der KsM vereinbar sei (Aufklärung und Untersuchung von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Einrichtungen und allen Bereichen der Diözese).

Beispielsweise wurde von mehreren Zeitzeugen bedauert, dass es an einem Ort offensichtlich nachgewiesene Missbrauchsfälle gab, damals die Eltern der betroffenen Kinder aber nicht zu einer Anzeige zu bewegen waren. In dieser Gemeinde wäre denkbar, als Form der Aufarbeitung primär und sekundär Betroffene (Eltern, Kameraden der Betroffenen Ministranten) einzuladen oder auf-

<sup>27</sup> Die KsM wird laut §9 des Statuts nur auf Antrag tätig, vgl. KABI. 2020, 118-120.

zufordern, Kontakt aufzunehmen. Gerade in betroffenen („irritierten“) Gemeinden könnte aktiv und gezielt nach weiteren Betroffenen gesucht oder weitere Betroffene zur Meldung an die KsM ermuntert werden. Als Argumente für die abwartende Haltung gilt der Schutz vor Retraumatisierung der Betroffenen und der Schutz vor Stigmatisierung durch die Identifizierung des Beschuldigten. Sicher müsste beides auch berücksichtigt werden, wobei der Schutz des Beschuldigten bei einem nachgewiesenen, aktenkundigen Missbrauch relativiert werden müsste. Ein aktiveres Vorgehen würde die Fürsorglichkeit für potenzielle, primär oder sekundär Betroffene und die Übernahme von Verantwortung signalisieren und manifestieren.

### 5.5.5. Mitbrüderlichkeit

Auch bei den Zeitzeugengesprächen 2024 gab es mehrere Verweise auf die Problematik der „Mitbrüderlichkeit“ im Klerus. Damit ist weniger der „Klerikalismus“ angesprochen, also als Haltung oder System, in dem der Klerus sich über andere stellt und eigene Interessen schützt (wenn, dann wird dies eher in der Vergangenheit verortet), obgleich diese Haltung gerade in betroffenen Gemeinden Wirkung zeigte, wenn sich Kirchenmitglieder (als aktive Bystander, s.o.) schützend vor Priester stellten, die des sexuellen Missbrauchs beschuldigt werden.

Was die Zeitzeugen ansprechen, ist ein subtiles Netz der Verbindung, das die Geweihten in der Kirche vereint und aneinander bindet. Wenn diese Mitbrüderlichkeit als Problem benannt wird, dann vor allem in Bezug auf eine Verzerrung oder Eintrübung in der Wahrnehmung anderer Priester innerhalb der Gruppe der Geweihten sowie auf das hierarchische Beziehungsgeschehen, insbesondere zwischen Diözesanbischof und „seinen“ Priestern.

Die „Mitbrüderlichkeit“ unter Amtsträgern in der katholischen Kirche ist tief in der kirchlichen Struktur und Theologie verankert. Sie basiert auf dem gemeinsamen Weiheamt, der sakramentalen Verbindung in der priesterlichen Gemeinschaft und dem Ideal der gegenseitigen Unterstützung im Dienst der kirchlichen Gemeinschaft. Diese Nähe und meist unterschwellige, psychologische Verbindung wird in Konfliktsituationen problematisch. So kann die Mitbrüderlichkeit dazu führen, Persönliches eher zu verbergen; ein Zeitzeuge hat darauf eindrücklich hingewiesen: ein vertrauensvolles Miteinander kann dann schwerfallen, wenn Informationen weitergegeben werden, wenn man „nie wisst wie es genutzt oder interpretiert werde“; oder er nimmt Neid der Priester untereinander wahr, die anderen etwas nicht gönnen, z.B. einen Karriereschritt, und ihn deshalb anfeinden.

Von einem „Gleichen“, durch die Mitbrüderlichkeit Verbundenen, können sich die anderen Priester so etwas Furchtbare wie sexualisierte Gewalt nicht vorstellen; ein Zeitzeuge spricht von einem „gewissen Reflex (...), sich Dinge bei anderen Geweihten nicht vorstellen zu können oder zu wollen“ und interpretiert dies als starken systemischen Faktor, der die Aufarbeitung und Behandlung der Problematik behindert. Durch die Mitbrüderlichkeit kann eine Kultur des Wegsehens oder des Abstreitens entstehen, bei der Probleme ignoriert oder heruntergespielt werden, um die Beziehungen und den Ruf der Gemeinschaft zu schützen. Dies kann besonders in Fällen von Fehlverhalten gra-

vierende Folgen haben. Zudem führt die Mitbrüderlichkeit zu Intransparenz, wenn Probleme und Konflikte „intern“ geregelt werden, anstatt sie einer externen Prüfung und Verfolgung zu übergeben. Im Fall des sexuellen Missbrauchs kann die Mitbrüderlichkeit im Schock der Erkenntnis (das wahre Gesicht des Mitbruders) die ohnehin vorhandene Tendenz zur Betroffenenausblendung noch verstärken, weil sich der Fokus auf den Mitbruder reduziert.

Auf dem Boden der Mitbrüderlichkeit kann die Bindung zwischen Priestern und ihrem Diözesanbischof dazu führen, dass Probleme wie sexueller Missbrauch nicht offen angesprochen werden, da die Loyalität zur „Brüdergemeinschaft“ Priorität bekommt. Trotz der „Brüderlichkeit“ besteht eine Hierarchie, bei der der Diözesanbischof das letzte Wort hat. Es kann sein, dass Priester zögern, Kritik zu äußern, wenn dies als Infragestellung der Autorität verstanden werden könnte. Mehrere Zeitzeugen verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass der Diözesanbischof bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch einen „seiner“ Priester persönlich enttäuscht und getroffen war, dass es eine persönliche Kränkung für den Diözesanbischof darstellte.

Emotional ähnlich problematisch kann es werden, wenn der Spiritual in der Priesterausbildung später Personalverantwortlicher und Dienstvorgesetzter wird und damit sein früheres Wissen und die bestehende Verbindung in die neue Tätigkeit „mitnimmt“ (wie es früher mehrfach in der Diözese vorkam).

Die Vermischung aus Mitbrüderlichkeit und hierarchischer Verantwortung und Zuständigkeit wird nicht nur im Verhältnis zum Diözesanbischof als problematisch betrachtet. Mehrfach wird in diesem Zusammenhang auch die Rolle des Dekans angesprochen, der einerseits eine mittlere Ebene der Verantwortlichkeit darstellt, aber nicht als Vorgesetzter, sondern „primus inter pares“ gesehen wird; seine Möglichkeiten der Intervention sind beschränkt, er kann nur beraten und berichten, kann aber nichts anordnen. Bei Fällen sexualisierter Gewalt befinden sich Dekane zudem öffentlich in Verantwortung und damit in einem Dilemma: Wenn sie Konsequenzen fordern, sind sie „schuld“, dass die Gemeinde keinen Pfarrer mehr hat.

Mit ihren Problemen und Schattenseiten verweist das Thema Mitbrüderlichkeit zumindest unterschwellig auf die patriarchale Struktur der katholischen Kirche. Männlichkeit ist hier mit Macht und Autorität verknüpft. Gleichzeitig propagiert die katholische Kirche mit dem Priesteramt ein Ideal der „heiligen Männlichkeit“, das von Reinheit, Disziplin und Opferbereitschaft geprägt ist. Solche Ideale können auf einer individuellen Ebene Machtmissbrauch (als zentrales Element des sexuellen Missbrauchs) legitimieren und strukturell für die Akzeptanz des Verdeckens von Missbrauchs sorgen. Die Rolle des Priesters als moralische und spirituelle Autorität verleiht männlichen Tätern eine Position, in der sie sich als überlegen und unangreifbar wahrnehmen. Diese Macht erlaubt es ihnen, Missbrauch zu begehen oder aber ihn im Sinne der Mitbrüderlichkeit zu verdecken. Eine Reflexion und Revision des Männlichkeitsverständnisses müsste folglich notwendigerweise in die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Kirche eingeschlossen werden.

Eine Herausforderung besteht darin, positive Aspekte der priesterlichen Mitbrüderlichkeit – wie Unterstützung, Gemeinschaft oder Solidarität – zu bewahren, ohne dass sie zu einer Hürde für

Transparenz, Verantwortung, Gerechtigkeit und Aufarbeitung werden. Dazu wird es notwendig sein, Mitbrüderlichkeit zu reflektieren, ihre auch problematischen Seiten zu benennen und unter den Priestern ein offenes, aktives und kritisches Umgehen mit der Mitbrüderlichkeit zu entwickeln.

## **5.6. Erkenntnisse der Diözese**

Seit 2022 werden regelmäßig die Zahlen zum Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht. Auf der Webseite <https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/aktuelle-zahlen.html> sind die bisherigen Veröffentlichungen zum download verfügbar. Sie stammen von September 2024, da die Diözese einen anderen Berichtszeitraum zu Grunde legt.

Seit dem letzten Jahresbericht der AK-DRS 2023 (vgl. Jahresbericht 2023, 42f.) sind 34 Beschuldigte bekannt geworden, insgesamt also 241 Beschuldigte von 1946 -2024. Darunter sind 126 Priester, Diakone oder Ordensleute mit Gestellungsvertrag von der Diözese. Weitere 71 Beschuldigte sind Laien, 26 Ordensschwestern und 18 Ordenspriester ohne Auftrag der Diözese.

48 Beschuldigungen fallen unter die bischöfliche Aufsicht, haben sich aber in anderen Zuständigkeiten ereignet, z.B. Diözesancharitasverband, Schulstiftung, Orden oder Jugendverbände.

Die Zahl der Betroffenen ist seit 2023 um 42 auf insgesamt 454 gestiegen. Davon haben insgesamt 203 einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt. Die Diözese hat darauf insgesamt 2.860.500 Euro an Zahlungen geleistet. Zusätzlich hat sie ca. 205.300 Euro Therapiekosten für Betroffene übernommen.

## **5.7. Aktueller Stand (Zusammenfassung)**

### **5.7.1. Zusammenarbeit mit der Diözese und innerhalb der Aufarbeitungskommission**

Die Zusammenarbeit der ehrenamtlichen Mitglieder der AK-DRS mit der Diözese ist in jeder Hinsicht vorbildlich. Dies stellt sich auch immer wieder bei Kontakten der Co-Vorsitzenden mit anderen UAKen heraus, wenn dortige Problembereiche geschildert werden. Die Kooperation der AK-DRS ist mit allen Ebenen der Diözesanverwaltung vom Diözesanadministrator, dem Offizial, den Hauptabteilungsleitern des BO, dem Diözesanarchiv, der Registratur bis hin zu allen Mitarbeitenden des BO sehr gut.

Die nicht bei der Diözese arbeitenden Kommissionsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Arbeit eine Aufwandsentschädigung.

Die Diözese hat im Dezember 2022 eine Geschäftsführerin / wissenschaftliche Referentin mit derzeit 100% Arbeitsumfang sowie Büro und Dienstsitz im Offizialat in Rottenburg eingestellt, die die Arbeit der ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder engagiert und zielgerichtet wesentlich unterstützt.

Ferner stellt die Diözese alle für die Aufarbeitung benötigten Akten und Materialien zur Verfügung, leistet die erforderlichen Auskünfte und Hilfen und stattet die AK-DRS innerhalb des eigenen

Haushalts mit den notwendigen Finanz-, Arbeits- und Sachmitteln aus. Die Voruntersuchungsakten und die Akten der KsM wurden in einem umfangreichen und (schlussendlich leider auch) zeitaufwändigen Prozess nunmehr digitalisiert und stehen den Mitgliedern der AK-DRS zur Auswertung auch außerhalb der Archive in Rottenburg zur Verfügung.

**Die Unabhängigkeit der AK-DRS wird von der Diözese und dem Diözesanrat jederzeit gewahrt.** Dies zeigt sich u.a. auch durch eigenes Briefpapier, eine gesonderte Homepage und Presseerklärungen der AK-DRS unabhängig von der Stabsstelle Kommunikation des Bischöflichen Ordinariates.

Die bereits im Januar 2022 vom Diözesanbischof erlassenen „Normen zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ (vgl. Fußnote 2) sowie die Nutzung eines geschützten Internet-Bereichs und des Computer-Systems „Communicare“ sind bedeutend für eine datenschutzkonforme Aufarbeitung durch die Kommissionsmitglieder.

Die große Mithilfe der Hausdruckerei des BO bei der Herstellung der drei Jahresberichte 2022, 2023 und 2024 verdient es besonders positiv hervorgehoben zu werden.

Die IT-Abteilung der Diözese hat die zur Kommissionsarbeit notwendige Hardware betreffend die Medienausstattung zur Verfügung gestellt und auch schon ergänzt bzw. erneuert.

Falls es je doch zu irgendwelchen Problemen oder Missverständnissen gekommen ist, stand (und steht) insbesondere der **Offizial** dankenswerterweise jederzeit zur Hilfe und Problemlösung bereit.

Vgl. im Übrigen auch die Ausführungen bei 2.9.2. Vernetzung mit anderen Gremien in der Diözese. **Die Zusammenarbeit der Kommissionsmitglieder untereinander** ist weiterhin jederzeit konstruktiv und harmonisch.

### **5.7.2. Aktenauswertung**

Seit der zweiten Jahreshälfte 2024 untersucht die AK-DRS komplett die vorhandenen Akten der durchgeführten kirchenrechtlichen Voruntersuchungen. Ergänzend zu diesen knapp 300 Akten werden die jeweils dazugehörigen Protokolle aus Sitzungen der KsM und Akten der Verfahren vor der UKA sowie etwaiger Strafverfahren herangezogen, um ein abgeschlossenes Bild der jeweiligen Fälle zu erhalten. Dieser sehr umfangreiche Aktenbestand wurde zur leichteren Bewältigung auf Zweier-Teams aufgeteilt, so dass seine Prüfung nach einem Vier-Augen-Prinzip von jeweils zwei Mitgliedern der AK-DRS vorgenommen und voraussichtlich zumindest noch bis Sommer 2025 andauern wird.

### **5.7.3. Zeitzeugengespräche**

Im Jahr 2025 sind weitere Gespräche mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen geplant. Im Übrigen vgl. 3.3.2. Zeitzeugengespräche 2024.

#### **5.7.4. Vernetzung**

Regelmäßige Kontakte der AK-DRS mit Betroffenenbeirat, KsM, Präventionsbeauftragter, Voruntersuchungsführern und anderen fachlichen Gremien und Stellen sorgen für eine gute Beurteilungsgrundlage bei der künftigen Erarbeitung von Empfehlungen.

Besondere Gesprächskontakte der AK-DRS mit Gremien wie Priesterrat, Diözesanrat, Synodaler Weg / ZdK werden mit weiteren Gruppen fortgesetzt, um auch insoweit für eine gute Beurteilungsgrundlage bei der künftigen Erarbeitung von Empfehlungen zu sorgen.

Überregional ist die AK-DRS über ihre Co-Vorsitzenden unter anderem mit der DBK, der UBSKM, dem Beauftragten für sexuellen Missbrauch der DBK, Bischof Dr. Dieser (Aachen), und den Vorsitzenden der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen der anderen (Erz-) Bistümer vernetzt. Der Austausch erlaubt Einblick in die Situation der Aufarbeitung in den anderen UAKen und erbringt oft gute Anregungen für die Arbeit der AK-DRS.

#### **5.7.5. Verhalten der Kirche gegenüber Beschuldigten (Tätern) und Betroffenen**

Auch hier können die Befunde in diesem wie auch im vorigen Zwischenbericht nur vorläufig und kurSORisch sein: Das Verhalten der Kirche gegenüber Beschuldigten (Tätern) war in früheren Jahren (50er-bis 70er-Jahre) meist fürsorglich und unterstützend und reichte hin bis zu Einflussnahmen (bzw. Versuchen der Einflussnahme) auf staatliche Strafverfolgungsbehörden (Verhinderung von Eintragungen in Vorstrafenregister, Verhinderung der Überstellung in den Maßregelvollzug, Versuche einer Strafminderung zu erzielen u.a.). Parallel gab es die Verbringung in Klöster oder andere Orte – teils im Ausland – oder auch in die Psychiatrie, zum Teil auch mit viel Druck. Später gab es auch Absagen von Klöstern und anderen Organisationen im In- und Ausland und damit weniger Handlungsoptionen für Personalverantwortliche.

Ein Verhalten der Kirche gegenüber Betroffenen ist in früheren Jahren fast nicht vorhanden, es gab praktisch keine Bemühungen, deren Perspektive einzunehmen und ihre Situation wahrzunehmen, geschweige denn ihnen echte Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Auch in den Gutachten ging es fast immer nur um die Beschuldigten und Täter. Insbesondere mit der Einrichtung der KsM vor über 20 Jahren wurde Betroffenen überhaupt so etwas wie Empathie, Wertschätzung und Anerkennung entgegengebracht. Gleichzeitig hat sich hier eine Art „Arbeitsteilung“ etabliert: Die Personalverantwortlichen und das Offizialat kümmern sich um Beschuldigte und bestrafen Täter, während die KsM sich um die Belange und Bedarfe von Betroffenen annimmt. Es wird mit den Voruntersuchungsakten zu untersuchen sein, welche Entwicklung diese Arbeitsteilung innerhalb der KsM über die Jahre genommen hat.

Die Einrichtung der KsM in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nahm Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst bereits 2002 im Sinne des in den Leitlinien der DBK von 2002 genannten Arbeitsstabes vor. Bis heute gibt es in keiner anderen Diözese ein solches Gremium, in dem unabhängige Beauftragte

verschiedener Professionen mit den Hauptamtlichen der verschiedenen Arbeitsbereiche innerhalb der Diözesanstrukturen zusammenwirken.

Erwähnenswert ist auch, dass die Prognosen von Pädophilie / sexueller Devianz von Psychiatern und Psychotherapeuten noch bis in die 2000er-Jahre deutlich günstiger ausfielen als sie das heute würden. Dies wurde mehrfach auch von Zeitzeugen angeführt. Oft sei enger Kontakt der Personalverantwortlichen des Bischoflichen Ordinariates zu Therapeuten gehalten worden, um sowohl Fürsorge wie Kontrolle auszuüben.

Im Übrigen wird auf den Beitrag 5.5.1. Bystander- 5.5.4. KsM-Entwicklungen 5.5. Ergebnisse der Zeitzeugengespräche) zu diesem Kontext hingewiesen.

### **5.7.6. Struktur der Kirche**

Die AK-DRS wird im Endbericht auch zur Frage Stellung nehmen, inwieweit Strukturen der Diözese identifiziert werden konnten, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder deren Aufdeckung erschwert haben. Insoweit sind Aussagen in diesem Zwischenbericht, dem Jahresbericht 2024, keinerlei abschließende Wertungen.

Aussagen der AK-DRS im Endbericht sind nach derzeitigem Aufarbeitungsstand zu folgenden Themenbereichen betreffend die Struktur der Kirche zu erwarten:

- Behandlung der Missbrauchsfälle als Chefsache ohne Einbeziehung des Sachverstands der mittleren Verwaltungsebene; Einrichtung der KsM 2002; Etablierung einer Task-Force für sexuellen Missbrauch 2009
- ungeklärte Vorgesetztenfunktion und Rolle der Dekane; Handreichung
- Vertuschung und Institutionenschutz
- Haltung der Diözese zu und Nachbetreuung der Betroffenen; gut ausgestattetes Hilfennetz von Therapie und Beratung mit niederschwelligen Zugängen
- fachliche Beratungsstelle für missbrauchsgefährdete Kleriker
- Rolle der Pfarrgemeinden

Im Übrigen wird auf die Aussagen im Jahresbericht 2023, 45 unter Ziffer 5.7.6. hingewiesen.

## **6. Weitere Planungen der Kommission / Jahresplan 2025**

Die AK-DRS hat den Jahresplan 2025 verabschiedet (vgl. <https://ak.drs.de/arbeitsplan.html>, 18.02.2025).

Neben den regelmäßigen AK-Sitzungen, einer Klausursitzung in Präsenz, den Gesprächen mit Gremien, Einrichtungen und Voruntersuchungsführern, den Zeitzeugengesprächen wird die Arbeit der

Kommission insbesondere von der Auswertung der digitalisierten Voruntersuchungsakten geprägt sein. Nach Abschluss der Auswertung (optimistisch gerechnet) im Sommer 2025 müssen die ermittelten Daten und Erkenntnisse u.a. auch mit den Ergebnissen der Zeitzeugengespräche und den Auswertungen der Akten aus dem Geheimarchiv im Bischofshaus und den vorliegenden Handakten Personalverantwortlicher abgeglichen werden. Für diesen Teilbereich des Endberichts der Kommission sind dann dazu die Grundsätze, insbesondere zu Zahlen, Daten, Fakten der Taten und dem administrativen Umgang der Diözese mit Betroffenen und Beschuldigten bzw. Tätern festzulegen.

Die stetigen Kontakte mit den anderen UAKen, dem Bundesvorstand der UAKen, der Geschäftsstelle bei der DBK werden insbesondere von den Co-Vorsitzenden und der Geschäftsführerin auch 2025 gepflegt werden.

Die Nachlässe früherer Bischöfe werden weiter gesichtet. Ferner werden einzelne besonders problematische Fälle sowie Netzwerke in den Blick rücken.

Es fand ein Gespräch mit dem neuen Diözesanbischof Dr. Klaus Krämer und dem Generalvikar Dr. Clemens Stroppel am 20.01.2025 statt.

## 7. Anhang

### 7.1. Rechtliche Grundlagen

#### 7.1.1. Gemeinsame Erklärung (GE)

##### **Gemeinsame Erklärung**

über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von  
sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland

**des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**

und

**der Deutschen Bischofskonferenz,**

vertreten durch

den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen  
Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes

##### **Präambel**

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Deutsche Bischofskonferenz in dem Ziel überein, sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche unabhängig aufzuarbeiten.

Die Deutsche Bischofskonferenz bekräftigt ihre Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs. Die nachfolgende Gemeinsame Erklärung zu verbindlichen Kriterien und Standards sowie zu deren struktureller Umsetzung versteht sich als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der etablierten Maßnahmen und gegenwärtig bereits beschlossenen und laufenden Prozesse zur Aufklärung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexuellem Missbrauch im Raum der katholischen Kirche in Deutschland.

Zur Erreichung des Ziels, sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche aufzuarbeiten, verpflichtet sich die Deutsche Bischofskonferenz mit dieser gemeinsamen Erklärung zur Einhaltung der darin formulierten Standards und Kriterien bei der Aufarbeitung von Missbrauch und zur Errichtung der dafür notwendigen Strukturen. Die zentralen Kriterien von Aufarbeitung sind Unabhängigkeit, Transparenz sowie Partizipation von Betroffenen. Die im Folgenden benannten Strukturelemente dienen der Gewährleistung dieser Kriterien.

Die/der UBSKM unterstützt in Zusammenarbeit mit der bei seinem/ihrem Amt eingerichteten Arbeitsgruppe „Aufarbeitung Kirchen“ die Deutsche Bischofskonferenz inhaltlich bei ihrem Bestreben für eine unabhängige Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, wirkt an der Etablierung der notwendigen Strukturen mit und engagiert sich für die weitere notwendige politische Unterstützung.

Die Unterzeichnenden streben an, dass die in dieser gemeinsamen Erklärung getroffenen Vereinbarungen bundesweit im Raum der katholischen Kirche Anwendung finden. Dazu machen sich die Diözesanbischöfe diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung dieser Erklärung zu eigen.

## 1. Aufarbeitung

- 1.1. Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ist genuine Aufgabe des jeweiligen Ortsordinarius. Aufgrund dieser Verantwortung verpflichtet sich der Ortsordinarius zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.
- 1.2. Aufarbeitung meint im Rahmen dieser gemeinsamen Erklärung die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täter/innen und Betroffenen. Bereits bestehende Regelungen bezüglich der Aufarbeitung und Aufklärung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bleiben von dieser gemeinsamen Erklärung unberührt.
- 1.3. Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

## 2. Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen

- 2.1. Jede (Erz-)Diözese richtet eine Kommission zur Erfüllung der benannten Aufgaben ein und stellt ihr die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. Sie wird vom jeweiligen (Erz-)Bischof berufen. Interdiözesane Kommissionen sind möglich. Sofern in einer (Erz-)Diözese bereits eine Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs eingerichtet worden ist, wird in einem Verständigungsprozess zwischen dem jeweiligen Ordinarius und dem UBSKM erörtert, ob diese den in dieser Erklärung genannten Kriterien von Unabhängigkeit, Transparenz und Partizipation von Betroffenen in gleichwertiger Art und Weise entspricht.
- 2.2. Die Kommissionen nehmen die in dieser gemeinsamen Erklärung vereinbarten Aufgaben und Pflichten für die jeweilige (Erz-)Diözese wahr. Dabei gehen die Kommissionen von dem bereits erhobenen Stand der Aufarbeitung aus. Falls es in einer (Erz-)Diözese laufende Aufarbeitungsprojekte und -aktivitäten gibt, können diese fortgesetzt werden. Die Ergebnisse werden anschließend in den Bericht der jeweiligen diözesanen Kommission aufgenommen.
- 2.3. Die Kommissionen bestehen aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern. Eine Kommissionsgröße von in der Regel sieben Mitgliedern wird empfohlen. Bei einer Anzahl von sieben Kommissionsmitgliedern

sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen auszuwählen, die übrigen Mitglieder sollen Expert/innen aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie Vertreter/innen der (Erz-)Diözesen sein. Sie alle sollen über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen. Weniger als 50 Prozent der Mitglieder dürfen dem Kreis der Beschäftigten der katholischen Kirche oder eines diözesanen Laiengremiums angehören. Die jeweiligen diözesanen Ansprechpersonen und die Präventionsbeauftragten bzw. Interventionsbeauftragten oder andere geeignete kirchliche Mitarbeiter sollen ständige Gäste der Kommissionen sein.

- 2.4. Der (Erz-)Bischof beruft die Mitglieder der Kommission für drei Jahre, eine wiederholte Berufung ist möglich. Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft/Fachpraxis und/oder öffentlicher Verwaltung sowie der Justiz bittet er die für die (Erz-)Diözesen jeweils zuständige(n) Landesregierung(en) um Benennung geeigneter Personen. Die Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen werden auf Vorschlag des jeweiligen Betroffenenbeirates bzw. der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 berufen. Sollte ein Mitglied während der Arbeitsperiode ausscheiden, so wird der Sitz entsprechend den vorgenannten Regelungen nachbesetzt.
- 2.5. Die oder der durch die Kommission gewählte Vorsitzende soll aufgrund ihrer/seiner beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Sie oder er darf weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.
- 2.6. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.
- 2.7. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung.
- 2.8. Die Kommissionen können Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

### **3. Aufgaben der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen**

- 3.1. Die Kommission leistet ihren Beitrag zur umschriebenen Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
  - a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der (Erz-)Diözese,
  - b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter/innen und Betroffenen und
  - c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen diözesanen Aufarbeitungsprojekte.

Im Einvernehmen mit der (Erz-)Diözese können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

- 3.2. Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen zu beteiligenden (Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, sofern dies eine der genannten Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen.
- 3.3. Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen, dabei sind die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.
- 3.4. Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren/Zuständigkeiten. Die Kommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

#### **4. Überdiözesane Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung**

- 4.1. Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichten die Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen jährlich in schriftlicher Form an die/den UBSKM und an den jeweiligen Ordinarius. In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft ist, sollen die Kommissionen darüber hinaus innerhalb von fünf Jahren einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Der vorläufige Abschlussbericht soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des jeweiligen Betroffenenbeirats bzw. der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.
- 4.2. Die Vorsitzenden der Kommissionen in den (Erz-)Diözesen wählen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre einen Vorsitz sowie zwei Stellvertretungen, welche die jährlich stattfindenden Austauschsitzungen vorbereiten und leiten.
- 4.3. Die jährlichen Austauschsitzungen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien. Zu ihnen werden der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, eine Vertretung der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) und des Deutschen Caritasverbandes e. V. sowie des Betroffenenbeirats der Deutschen Bischofskonferenz, des UBSKM sowie das Institut für Prävention und Aufarbeitung (IPA) eingeladen.
- 4.4. Nach drei Jahren findet die jährliche Austauschsitzung im Format einer (öffentlichen) Fachtagung (Konferenz) statt, zu der die Mitglieder der Kommissionen und Betroffenen-beiräte in den (Erz-)Diözesen, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Expert/innen aus

Wissenschaft und Fachpraxis eingeladen werden. In diesem Rahmen findet eine Zwischenevaluation statt, um die notwendigen nächsten Schritte für die Kommissionen zu identifizieren.

- 4.5. Dem Vorsitz der Kommissionen wird durch die Deutsche Bischofskonferenz eine Geschäftsstelle mit für die Aufgabe angemessenen sachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt, die fachlich an die Weisungen des Vorsitzes der Kommissionen gebunden ist. Die konkrete Ausgestaltung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitz geregelt. Die Geschäftsstelle bereitet die jährlichen Austauschsitzungen sowie die Fachtagungen vor und nach und entwickelt als Grundlage für ein Monitoring der Aufarbeitungsmaßnahmen eine für die Kommissionen verbindliche Struktur zur Berichtslegung.
- 4.6. Sämtliche Berichte sowie die Protokolle der jährlichen Austauschsitzungen und der Fachtagungen werden auf den jeweiligen Internetseiten der (Erz-)Diözesen sowie der bei dem Vorsitz der Kommissionen angesiedelten Geschäftsstelle veröffentlicht soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 4.7. Auf der Basis der Erkenntnisse aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und die Erforschung ihrer Wirksamkeit abgeleitet.

## 5. Strukturelle Beteiligung von Betroffenen

- 5.1. Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteur/innen der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen.
- 5.2. Die Prozesse zur Aufarbeitung werden von Betroffenen begleitet. Hierzu wird durch die (Erz-) Diözese zur Mitarbeit aufgerufen. Vorzugsweise geschieht die Begleitung durch die Einrichtung eines Betroffenenbeirats. Sofern überdiözesane Kommissionen gebildet werden, soll nur ein Betroffenenbeirat gebildet werden. Es können Betroffenenbeiräte eingerichtet werden, die mehrere Kommissionen begleiten. Für das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren der Betroffenenbeiräte entwickelt die Deutsche Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem UBSKM und mit Betroffenenvertreter/innen eine Rahmenordnung. Sofern es in einer (Erz-)Diözese bereits ein Gremium zur Beteiligung von Betroffenen gibt, kann durch dieses Gremium die Einbindung der Betroffenen erfolgen.
- 5.3. In Anerkennung des Engagements und des Aufwands der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Zur Gewährleistung von Transparenz und Einheitlichkeit entwickelt die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung für Aufwandsentschädigungen, die sich an den Regelungen des Betroffenenrats beim UBSKM orientiert.

## 6. Angebote zur individuellen Aufarbeitung

- 6.1. Die (Erz-)Diözesen respektieren die individuelle Aufarbeitung der Betroffenen als Prozess, der sich grundsätzlich an den Interessen, Verarbeitungsphasen und -bedürfnissen der Betroffenen orientieren soll. Hiervon unberührt bleibt die Einleitung kirchenrechtlicher und staatlicher Strafverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei noch lebenden Beschuldigten. Zu den unterschiedlichen Verfahrensabläufen sollen die Betroffenen soweit rechtlich zulässig und möglich umfassend informiert werden.

- 6.2. Betroffenen werden gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ von den (Erz-)Diözesen Hilfen und Unterstützung angeboten. Dazu zählen individuelle seelsorgliche und therapeutische Hilfen genauso wie Gesprächsangebote mit Verantwortlichen der Kirche, Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen und die Unterstützung der Vernetzung von Betroffenen.
- 6.3. Betroffene erhalten die Möglichkeit zu einem Gespräch in Anwesenheit einer geeigneten Vertretung der (Erz-)Diözese. Die Vertretung der (Erz-)Diözese übernimmt im Rahmen des Gesprächs Verantwortung im Namen der (Erz-)Diözese.

## 7. Auskunft und Akteneinsicht

- 7.1. Die (Erz-)Diözesen verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit den eingesetzten Aufarbeitungskommissionen, denen bzw. einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.
- 7.2. Dabei sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (DVO) zum KDG, zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechtes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) und die in den (Erz-)Diözesen hierzu ergangenen Benutzungsordnungen für die Archive.

## 8. Gegenzeichnung

Jeder Diözesanbischof kann diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung als für seine (Erz-)Diözese verbindlich erklären. Die Erklärung wird in diesem Fall auf der Internetseite der (Erz-)Diözese veröffentlicht. Sofern es bereits eine umfassende Aufarbeitung in der (Erz-)Diözese gibt, kann der Diözesanbischof nach einer Verständigung mit dem UBSKM eine Äquivalenzerklärung im Sinne von Punkt 2.1 unterzeichnen. Auch diese wird auf der Internetseite der (Erz-)Diözese veröffentlicht.

## 9. Geltungsdauer

Die in dieser Erklärung genannten Projekte und Verfahren werden zunächst für die Dauer von sechs Jahren oder bis ein Jahr nach Vorlage des Abschlussberichts, beginnend mit der Gegenzeichnung durch den Diözesanbischof, eingereicht.

Rottenburg, den 11. Dezember 2020

† Dr. Gebhard Fürst  
Bischof

## 7.1.2. Statut der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (AK-DRS)

### Präambel

- (1) Am 11.12.2020 wurde die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz“ (im folgenden „GE“) von Bischof Dr. Gebhard Fürst gegengezeichnet und am 15.01.2021 im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie auf der Internetseite der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht (BO-Nr. 6603 – KABl. 65 [2021] 54-57; [https://www.drs.de/fileadmin/user\\_upload/Dossiers/Praevention\\_und\\_Missbrauch/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf](https://www.drs.de/fileadmin/user_upload/Dossiers/Praevention_und_Missbrauch/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf)).
- (2) Durch Gegenzeichnung und amtliche Veröffentlichung wurde die „Gemeinsame Erklärung“ für die Diözese Rottenburg-Stuttgart verbindlich erklärt (vgl. GE Ziffer 8).
- (3) In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Diözese Rottenburg-Stuttgart in dem Ziel überein, sexuellen Missbrauch im Raum der Diözese Rottenburg-Stuttgart unabhängig aufzuarbeiten.
- (4) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart verpflichtet sich zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.
- (5) Aufarbeitung meint im Rahmen der „Gemeinsamen Erklärung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, insbesondere die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Tätern und Täterinnen und Betroffenen.
- (6) Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteur(innen) der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind unverzichtbare Mitglieder der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Die „Gemeinsame Erklärung“ berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“. Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung sind insbesondere Kleriker und Kandidaten

für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamte(innen) und Arbeitnehmer(innen). Darüber hinaus gilt diese gemeinsame Erklärung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche, sofern dieser im Kontext der ehrenamtlichen Tätigkeit begangen wurde.

- (8) Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

## § 1

### **Errichtung der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Aufarbeitungskommission Diözese Rottenburg-Stuttgart – AK-DRS)**

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart errichtet eine Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS) entsprechend den Vorgaben der „Gemeinsamen Erklärung“ zum 10.12.2020.

## § 2

### **Zweck der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)**

Die AK-DRS nimmt die in der „Gemeinsamen Erklärung“ vereinbarten Aufgaben und Pflichten, so wie sie in der Präambel dargelegt werden, für die Diözese Rottenburg-Stuttgart wahr.

## § 3

### **Mitglieder der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)**

- (1) Die AK-DRS besteht aus sieben Mitgliedern:
  - a) zwei Mitglieder, die von sexuellem Missbrauch innerhalb der katholischen Kirche betroffen sind
  - b) drei Expert(innen) aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie zwei Vertreter(innen) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die alle über persönliche und / oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen.
- (2) Höchstens drei Mitglieder dürfen dem Kreis der Beschäftigten der Katholischen Kirche oder eines diözesanen Laiengremiums angehören.
- (3) Die diözesanen Ansprechspersonen und die Leitung der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz oder andere geeignete kirchliche Mitarbeiter(innen) können von der Kommission als sachkundige Personen angehört oder bei Bedarf beigezogen werden.

## § 4

### **Benennung, Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)**

- (1) Die zwei Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen (§ 3 Abs. 1. lit. a) werden vom Bischof berufen. Sie sollen so lange der Aufarbeitungskommission angehören, bis der Betroffenenbeirat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart konstituiert ist und
  - entweder die beiden vom Bischof persönlich berufenen Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen durch Wahl des Betroffenenbeirats bestätigt
  - oder ein bzw. beide Mitglieder durch die Wahl anderer Personen aus dem Kreis der Betroffenen durch den Betroffenenbeirat dem Bischof zur (teilweisen) Neuberufung vorgeschlagen und diese vom Bischof neu berufen werden.
- (2) Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft / Fachpraxis und / oder öffentlicher Verwaltung sowie der Justiz (§ 3 Abs. 1. lit. b) bittet der Bischof die Landesregierung von Baden-Württemberg um Benennung geeigneter Personen.
- (3) Der Bischof beruft die Mitglieder der Kommission für drei Jahre, eine wiederholte Berufung ist möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bischof oder Tod. Scheidet ein Mitglied während der Arbeitsperiode aus, so wird der Sitz entsprechend den statutarischen vorgenannten Regelungen zügig nachbesetzt.

## § 5

### **Vorsitzende der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)**

- (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) oder zwei Vorsitzende, die die Aufgaben des Vorsitzes je einzeln ausüben.
- (2) Die Vorsitzenden sollen aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Sie dürfen weder der Gruppe der Betroffenen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

## § 6

### **Aufgaben der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)**

- (1) Die Kommission leistet ihren Beitrag zur in der „Gemeinsamen Erklärung“ umschriebenen Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
  - a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese,
  - b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter(innen) und Betroffenen, insbesondere nicht-gesetzeskonformes Verhalten der Verantwortlichen bzw. Vertuschung von Taten, und

- c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen Bearbeitungen von Missbrauchsvorwürfen in der Diözese durch die „Kommission sexueller Missbrauch“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Im Einvernehmen mit der Diözese können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden. Sofern der Ortsordinarius mit der Vergabe eines Auftrages nicht einverstanden ist, sind die Gründe zu dokumentieren. Falls der Ortsordinarius als Vertragspartner auftritt, ist die Unabhängigkeit gegenüber diesem im Rahmen der Vereinbarung sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung des Auftrags sowie Veröffentlichung der Ergebnisse.
- (3) Die Kommission hat die Aufgabe, nach bestem Wissen und Gewissen unter Heranziehung aller ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese möglichst umfassend vorzunehmen und ihre Ergebnisse so zu dokumentieren, dass eine Wiederholung des Geschehenen weitest möglich verhindert werden kann und die Öffentlichkeit über das Geschehene objektiv informiert ist. Entscheidungen über die Gewährung konkreter Ausgleichs- oder Hilfeleistungen für Betroffene sind nicht Gegenstand der Tätigkeit der Kommission.
- (4) Zu den Aufgaben der Kommission zählen insbesondere die Erhebung von Tatsachen über
  - a) Zahlen von Täterinnen und Tätern und von deren Taten Betroffenen,
  - b) Art und Schwere von Delikten und Vorfällen,
  - c) justizielle und behördliche Entscheidungen und Folgen hinsichtlich Täterinnen und Tätern und anderen Verantwortlichen,
  - d) die Ahndung oder Sanktionierung durch kirchliche Stellen,
  - e) den Umgang mit Betroffenen durch die Diözese,
  - f) bisherige Aufarbeitungsbemühungen der Diözese und deren Ergebnisse.
- (5) Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen zu beteiligenden (Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, sofern dies eine ihrer Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In allen anderen Fällen verweist sie den Vorgang an die diözesane „Kommission sexueller Missbrauch“, die unabhängigen Ansprechpersonen oder eine sonst in der Diözese zuständige Stelle.
- (6) Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen, dabei sind die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.
- (7) Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs sind die jeweils geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch zu beachten.

- 8) Die Kommission tauscht sich mindestens einmal jährlich mit der „Kommission sexueller Missbrauch“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus.

## § 7

### **Überdiözesane Aufgaben der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS): Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung**

- (1) Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Kommission auf der Ebene der Diözese jährlich in schriftlicher Form an die / den UBSKM und an den Bischof.
- (2) In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft ist, soll die Kommission darüber hinaus innerhalb von fünf Jahren einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen.

Der vorläufige Abschlussbericht soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des jeweiligen Betroffenenbeirats bzw. der begleitenden Betroffenen und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.

- (3) Die Vorsitzenden nehmen an den jährlich stattfindenden Austauschsitzungen der (erz-) diözesanen Aufarbeitungskommissionen teil.
  - a) Die jährlichen Austauschsitzungen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und der Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien.
  - b) Nach drei Jahren findet die jährliche Austauschsitzung im Format einer (öffentlichen) Fachtagung (Konferenz) statt, zu der die Mitglieder der Kommissionen und Betroffenenbeiräte in den (Erz-)Diözesen, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Expert(innen) aus Wissenschaft und Fachpraxis eingeladen werden. In diesem Rahmen findet eine Zwischenevaluation statt, um die notwendigen nächsten Schritte für die Kommissionen zu identifizieren.
  - c) Sämtliche Berichte sowie die Protokolle der jährlichen Austauschsitzungen und der Fachtagungen werden auf den jeweiligen Internetseiten der (Erz-)Diözesen veröffentlicht, soweit dies rechtlich zulässig ist.
  - d) Auf der Basis der Erkenntnisse aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und die Erforschung ihrer Wirksamkeit abgeleitet.

## § 8

### **Arbeitsweise der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)**

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder sind unabhängig tätig und nur an Gesetz und Recht, nicht aber an Weisungen gebunden; sie sind – unbeschadet der Bindung an die geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von ihrer Arbeit Betroffener sowie des Datenschutz- und Archivrechts – allein dem Ziel verpflichtet, sexuellen Missbrauch, der sich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ereignet

hat, möglichst umfassend aufzuarbeiten. Der Ortsordinarius ist nicht berechtigt, den Mitgliedern der Aufarbeitungskommission Weisungen hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Tätigkeit oder der Art und Weise der Durchführung ihrer Tätigkeiten zu erteilen.

- (2) Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden, soweit sie nicht durch die Regelungen des § 13 hiervon entbunden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere für Daten von Betroffenen sexuellen Missbrauchs und an Verfehlungen unbeteiligten Dritten. Diese Verschwiegenheitspflicht dauert auch nach dem Ausscheiden aus der Aufarbeitungskommission an.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt im steuerrechtlichen Sinne. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe und deren Anforderungen angemessene Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Kommission kann Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung der Kommission**

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Aufwand der Kommission**

- (1) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der bei ihr vorhandenen Mittel und Strukturen die sachlichen und personellen Grundlagen für die Arbeit der Kommission zur Verfügung. Dazu gehört insbesondere die Einrichtung und angemessene personelle und sachliche Ausstattung einer Geschäftsstelle, deren Aufgaben und Status in der Geschäftsordnung zu regeln sind.
- (2) Die Diözese trägt die durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bestehenden Bestimmungen (Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in entsprechender Anwendung).
- (3) Zu den erforderlichen Kosten gehören auch
  - a) die Kosten für die Teilnahme an überdiözesanen Veranstaltungen im Sinne des § 7,
  - b) die Einrichtung einer Geschäftsstelle nach § 10 Abs. 1,
  - c) die Kosten, die durch die Beziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission notwendig ist und die Diözese der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nur in begründeten Fällen verweigert werden.

## § 11

### **Ermittlung von Tatsachen als Grundlage der Arbeit der Kommission**

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder haben das Recht, zur Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen ihrer Aufarbeitungstätigkeit Einsicht zu nehmen in Personal- und Sachakten sowie weitere hierfür geeignete, auch elektronische Unterlagen, die bei der Diözesankurie (vor allem Registratur und Archiv), örtlichen und regionalen kirchlichen Stellen (so Kirchengemeinden und Dekanate) verwahrt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die bei der Kommission sexueller Missbrauch seit Beginn ihres Bestehens entstanden sind und für Schriftverkehr mit Staatsanwaltschaften (einschließlich deren Antworten, Verfügungen und Entscheidungen) sowie mit sonstigen staatlichen Stellen.
- (2) Bei der Einsichtnahme in Unterlagen nach Absatz 1 sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (DVO zum KDG), zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechtes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO).
- (3) Das Nähere über die Einsichtnahme in Unterlagen nach Absätzen 1 und 2 wird geregelt in einer Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung), die seitens des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen und vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung und in den diözesanen Ausführungsvorschriften zu dieser Rahmenordnung.
- (4) Die Kommission und ihre Mitglieder sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen Zeitzeugeninterviews zu führen.

## § 12

### **Auskunft und Akteneinsicht für die Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)**

- (1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart verpflichtet sich zu umfassender Kooperation mit der eingesetzten Aufarbeitungskommission, der bzw. deren einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht nach § 11 oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich ist. Im Zweifelsfall vermittelt der UBSKM.
- (2) Kirchliche Stellen, die über Informationen verfügen, die die Kommission für ihre Arbeit benötigt (insbesondere das Diözesanarchiv und die Diözesanbibliothek) sind verpflichtet, die Kommission im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten uneingeschränkt zu unterstützen.

## § 13

### **Veröffentlichung der Aufarbeitungsergebnisse der Kommission, Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder haben das Recht und im Rahmen des § 7 die Pflicht, die Ergebnisse ihrer Aufarbeitungstätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu veröffentlichen.

- (2) Veröffentlichungen der Kommission bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Kommissionsmitglieder, Veröffentlichungen einzelner Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Kommissionsmitglieder.
- (3) Veröffentlichungen unter Nennung von Namen oder Veröffentlichungen, in denen natürliche Personen identifizierbar sind, sind nur zulässig, wenn die Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes eingehalten werden, die sich aus dem geltenden Recht ergeben und die die Rechtsprechung insbesondere von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof für eine identifizierende Berichterstattung und bezüglich der Beachtung des sogenannten Rechts auf Vergessen einerseits und der Figur der Person der Zeitgeschichte andererseits entwickelt hat. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen, bei denen eine Pseudonymisierung personenbezogener Daten erfolgt, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (4) Eine Veröffentlichung darf hiernach nur erfolgen, wenn aufgrund einer Abwägung der Rechte aller Beteiligter festgestellt werden kann, dass das Interesse der Allgemeinheit oder der Betroffenen sexuellen Missbrauchs oder anderer von der Tat Betroffener an dieser die Rechte der von der Veröffentlichung Betroffenen überwiegt, etwa weil die Schwere der Tat, die besondere Art der Tatbegehung, die Eigenschaft des Täters als Person der Zeitgeschichte oder andere Umstände des Einzelfalls einen dahingehenden Vorrang gegenüber dem Persönlichkeitsschutz begründen.
- (5) Die Mitglieder der Kommission und die Kommission sind berechtigt, über ihre Arbeit Presse- und andere Medienerklärungen abzugeben, Interviewfragen zu beantworten und in sonstiger Weise die Öffentlichkeit zu informieren. Soweit aufgrund derartiger Äußerungen natürliche Person identifizierbar sind, sind die in Absatz 3 genannten Grenzen zu beachten.
- (6) Das Urheberrecht an Veröffentlichungen steht – vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 7 – dem jeweiligen Autor zu. Bei Veröffentlichungen mehrerer Autoren oder der Kommission insgesamt haben die Autoren oder die Kommissionsmitglieder vor der Veröffentlichung eine Vereinbarung darüber zu treffen, wer Inhaber der Urheberrechte ist.
- (7) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart erhält das Recht, Auszüge aus den oder Zusammenfassungen der Veröffentlichungen oder unveröffentlichter Ausarbeitungen der Kommission für ihre Medienarbeit zu nutzen, indem sie selbst Veröffentlichungen zu den Ergebnissen der Kommissionsarbeit vornehmen oder Medienorganen als Material für deren Veröffentlichungen zur Verfügung stellen darf. Die Diözese hat dabei die Interessen und den Auftrag der Kommission zu achten und zu wahren und darf entsprechende Informationen dann nicht veröffentlichen oder weitergeben, wenn die Kommission dem ausdrücklich widerspricht, wenn die Arbeitsergebnisse erkennbar noch nicht abgeschlossen vorliegen oder wenn eine Veröffentlichung aus anderen Gründen der Arbeit der Kommission schadet oder sie nicht unwesentlich beeinträchtigt. Über beabsichtigte Veröffentlichungen und Medieninformationen ist die Kommission möglichst frühzeitig zu informieren, deren Ergebnisse sind ihr in gedruckter, schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

## § 14

### **Anhörung von Kommissionsmaßnahmen Betroffener**

- (1) Soweit die Kommission beabsichtigt, Namen von noch lebenden Täterinnen und Tätern, Betroffenen sexuellen Missbrauchs, an Verfehlungen mittelbar Beteiligter oder sonstiger Personen zu veröffentlichen, gegenüber Dritten offen zu legen oder andere Maßnahmen zu treffen, die nicht nur ganz unbedeutende Auswirkungen auf deren Persönlichkeitsrechte entfalten, sind diese rechtzeitig vor einer Entscheidung anzuhören oder es ist ihnen Gelegenheit für eine Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis ist bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, sofern dabei der Binnenbereich der Kommission und der an einem aufzuarbeitenden Geschehen unmittelbar Beteiligten nicht verlassen wird.
- (2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, ist Personen, die von der Kommissionsarbeit betroffen sind, auf ihren Wunsch die Gelegenheit zu geben, einen Rechtsanwalt zu mandatieren oder einen sonstigen Bevollmächtigten zuzuziehen. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten sind erstattungsfähig, wenn seine Zuziehung notwendig war (in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht schwierig gelagerter Vorgang, keine naheliegende Einigungsmöglichkeit, Drohen weiterreichender Persönlichkeitsverletzungen).

## § 15

### **Inkraftsetzung**

Das vorstehende Statut tritt rückwirkend zum 15. Dezember 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 26. Januar 2022

† Dr. Gebhard Fürst  
Bischof

### 7.1.3. Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission (aktuelle Fassung)

#### Präambel

Die Geschäftsordnung wurde am 20.01.2022 von der Aufarbeitungskommission beschlossen. Sie wurde in der 27. Sitzung geändert. Diese Fassung stellt die aktuelle Geschäftsordnung in der Fasung vom 14.12.2023 dar. Sie finden die ursprünglich Fassung im Jahresbericht 2023 <sup>28</sup>.

#### § 1 – Aufgaben

- (1) Die Aufarbeitungskommission übt ihre Tätigkeit im Rahmen und nach Maßgabe des Statuts der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus.
- (2) Die Aufarbeitungskommission wird einen regelmäßigen Austausch mit den Interventionsverantwortlichen und den Präventionsbeauftragten sowie Betroffenenvertretern der Diözese führen.

#### § 2 – Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Aufarbeitungskommission legt fest, ob sie eine(n) Vorsitzende(n) oder aber zwei gleichberechtigte Co-Vorsitzende wählen möchte.
- (2) Die Aufarbeitungskommission wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden oder die zwei gleichberechtigten Co-Vorsitzenden. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Sofern sich die Aufarbeitungskommission für zwei gleichberechtigte Co-Vorsitzende entschieden hat, so gelten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt.
- (3) Die Geschäftsführung der Aufarbeitungskommission wird durch eine hauptamtlich mit dieser Aufgabe betraute Person wahrgenommen. Wie im Statut der Aufarbeitungskommission geregelt, sind die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen im entsprechenden Umfang von der Diözese bereitzustellen. Im Verhinderungsfall kann eine Abwesenheitsvertretung durch den/die Vorsitzenden bestimmt werden, die mit einfacher Mehrheit durch die Kommission zu bestätigen ist. Die hauptamtliche Geschäftsführung wird im Offizialat angesiedelt und dem Vorsitz der AK-DRS (Fachaufsicht) und dem Offizial (Dienstaufsicht) unterstellt. Neben der Erledigung der organisatorischen Aufgaben der AK-DRS unterstützt die Geschäftsführung die Mitglieder der AK-DRS insbesondere bei der Aktenauswertung, der Erstellung von Berichten und der Erarbeitung von Empfehlungen. Das Nähere regelt die Geschäftsverteilung der Geschäftsstelle.
- (4) Die/der Vorsitzende(n) vertritt/vertreten die Aufarbeitungskommission nach außen. Die Außen- und Innenvertretung durch einen der Co-Vorsitzenden ist zulässig.

<sup>28</sup> Vgl. Aufarbeitungskommission – Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Jahresbericht 2023, Rottenburg, 2024, 63-65.

### § 3 – Arbeitsweise

- (1) Die Aufarbeitungskommission tagt regelmäßig in Präsenz bzw. in Videokonferenzen.
- (2) Die Sitzungen sind von dem/der Vorsitzenden bzw. den Co-Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Abwesenheitsvertretung, in Textform einzuberufen. Die Einladung zu den Sitzungen muss den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung wird von dem/r Vorsitzenden bzw. den Co-Vorsitzenden vorgeschlagen und zum Sitzungsbeginn durch die Kommission genehmigt.
- (3) Sitzungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse es erfordert oder wenn wenigstens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden bzw. den Co-Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die/der Vorsitzende(n) bzw. einer der Co-Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Abwesenheitsvertretung, leitet die Sitzung. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig, solange die Mitglieder dem nicht einstimmig zustimmen. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen hergestellt werden.
- (6) Die jeweiligen diözesanen Ansprechpersonen und die Präventionsbeauftragten bzw. Interventionsbeauftragten oder andere geeignete kirchliche Mitarbeiter können auf Beschluss hin Gäste der Kommissionen sein, die kein Stimmrecht haben. Die Sitzungsleitung kann nach Beteiligung der anderen Kommissionsmitglieder weitere Gäste zulassen.
- (7) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, wobei jeweils mindestens ein Betroffenenvertreter und ein vom Land nominiert Vertreter anwesend sein muss. Die Beschlussfähigkeit ist zudem an die Anwesenheit eines Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an die Abwesenheitsvertretung, gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die / sind die (Co-)Vorsitzende(n) verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Bei Vorschlägen zur Änderung des Statuts sowie bei Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die 3/4-Mehrheit aller Mitglieder.
- (9) Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, durch Zuruf oder Handheben) entscheidet(n) der/die Vorsitzende(n). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim.
- (10) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche der/die Vorsitzende / einer der Co-Vorsitzenden bzw. die Abwesenheitsvertretung verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden,

wenn sich alle Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.

- (11) Der Vorsitzende, im Vertretungsfall die Abwesenheitsvertretung, oder einer der Co-Vorsitzenden kann bestimmen, dass Sitzungen auch als Online- oder Hybrid-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.
- (12) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsführung oder einem anderen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu erstellen.
- (13) Betr. möglicher Befangenheit wird auf § 5 Abs. 3 verwiesen.
- (14) Beschlüsse der Kommission werden von dem Vorsitzenden bzw. den Co-Vorsitzenden sowie der Geschäftsführung ausgeführt, sofern die Kommission nichts anderes beschließt.

#### **§ 4 – Arbeitsgruppen**

- (1) Die Aufarbeitungskommission kann projektbezogene, zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Aufarbeitungskommission berufen, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Aufarbeitungskommission angehören. Sofern externe Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Aufarbeitungskommission.
- (3) Die Regelungen für die Aufarbeitungskommission gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

#### **§ 5 – Unabhängigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission sind weisungsfrei und unabhängig von den Mitgliedern und Mitarbeitern der Diözesanleitung. Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission erhalten hierzu eine schriftliche Zusage des Ortsordinarius.
- (2) Mitgliedern der Aufarbeitungskommission, die Beschäftigte der Diözese sind, dürfen, auch nach Ende ihrer Mitarbeit in der Aufarbeitungskommission, keine beruflichen Nachteile bei kirchlichen Arbeitgebern entstehen. Zudem ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die gebotene Verschwiegenheit auch von Beschäftigten der Diözese eingehalten werden kann.
- (3) Mögliche Interessenskonflikte der Mitglieder der Aufarbeitungskommission haben die betroffenen Mitglieder der Aufarbeitungskommission frühzeitig offenzulegen und dem Vorsitzenden oder einem der Co-Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Abwesenheitsvertretung, mitzuteilen. Bestehende Interessenskonflikte werden auf geeignete Weise veröffentlicht. Besteht ein Interessenskonflikt, darf das betreffende Kommissionsmitglied an einer entsprechenden Entscheidung nicht beteiligt werden. Im Zweifelsfall wird ein Interessenskonflikt durch Beschluss der Aufarbeitungskommission mit einfacher Mehrheit festgestellt.

## **§ 6 – Wirksamkeit**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, sind sie durch eine dieser Bestimmungen inhaltlich möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung am 20.01.2022 in Kraft

## 7.2. Jahresplan 2024

### 1. Termine

- AK-Sitzungen inklusive jährlicher Klausurtagung
- Kontakte mit UAKen anderer Diözesen, der UBSKM und der DBK
- Gespräche mit KsM, Voruntersuchungsführern, Präventionsbeauftragter, Betroffenenbeirat, Präventionsnetzwerk DRS, Priesterrat, Diözesanrat und anderen diözesanen Gremien

### 2. Zeitzeugengespräche

### 3. Gespräche mit Verantwortlichen in der Diözesanverwaltung

### 4. Aktenauswertung

Voruntersuchungsakten, Auswertung früherer Studien, Nachlässe früherer Bischöfe

### 5. Historische Untersuchungen

- kirchliche Strukturen
- Geltung von Rechtsnormen

### 6. Geschäftsführung / wissenschaftliche Referenten

Seit 15.12.2022 hat die AK-DRS eine hauptamtliche Geschäftsführerin mit Dienstsitz im Offizialat. Diese ist aktuell mit 70% Beschäftigungsumfang angestellt und kümmert sich um alle organisatorischen Belange und Recherche allgemeiner Art, damit die AK sich auf die inhaltliche Aufarbeitung konzentrieren kann.

### 7. Homepage, Presse und Öffentlichkeitsarbeit

### 8. Jahresberichte

- Vorlage Jahresbericht 2023
- Vorarbeiten Jahresbericht 2024

### 9. IT- und Datenschutzfragen

u. A. Problematik der Nennung von Tätern a) lebend b) bereits verstorben

### 10. Teilnahme an Fachtagungen und Fortbildungen

- Treffen der Vorsitzenden der UAKen
- Jahrestagung der Gesamt-UAKen

